

Wegweiser

für Inhaftierte, Entlassene
und deren Familien
für Deutsche und Nichtdeutsche

Informationen

Ihre Rechte
Hilfeangebote
Kontaktadressen

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn

Tel.: 0228 96635-93
Fax: 0228 96635-85
E-Mail: info@bag-s.de
www.bag-s.de

Bonn 2017

Text/Redaktion: Anaïs Denigot/Eva-Verena Kerwien/Dr. Klaus Roggenthin

Bearbeitung: Büro für Leichte Sprache Bonn GbR

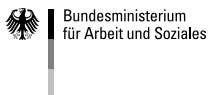
Ausländerrechtliche Bearbeitung: Martin von Borstel, Prof. Dr. Christine Graebisch

Sozialrechtliche Beratung: Bernd Eckhardt, Nürnberg

Layout: Kathrin Puvogel

Wir bedanken uns für die Freigabe von Texten der Webseite: www.knast.net.
Die Checkliste ab Seite 7 hat der Schleswig-Holsteinische Verband für
Straffälligen- und Bewährungshilfe geschrieben. Vielen Dank, dass wir sie
hier verwenden dürfen.

Wir bedanken uns beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales
für die Projektförderung.



Die BAG-S freut sich über Spenden!
Eine Spendenbescheinigung (steuerlich absetzbar) kann ausgestellt werden.

Spendenkonto:

IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Einleitung

Das deutsche Sozialrecht ist oft schwer zu verstehen. Die Sätze sind lang und viele Wörter kennt man nicht. Oder man weiß nicht, was sie bedeuten. Wir haben versucht, schwierige Dinge einfach zu schreiben. Trotzdem kann es sein, dass manches immer noch zu kompliziert ist. Unser Rat: Wenn Sie etwas nicht verstehen, lassen Sie es sich erklären! Die Sozialarbeiter im Gefängnis kennen sich gut aus. Fragen Sie sie! Auch die Mitarbeiter von der Freien Straffälligenhilfe, zum Beispiel bei der Diakonie, der Caritas, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband können Ihnen vieles erklären, was Sie nicht verstehen.

Bei Haftbeginn und nach der Entlassung haben Inhaftierte und deren Familien viele Fragen:

- Was passiert mit meiner Wohnung?
- Wovon soll meine Familie jetzt leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich Geldprobleme habe?
- Wie bekomme ich wieder eine Arbeitsstelle?
- Kann ich verhindern abgeschoben zu werden?
- Kann ich erreichen vor dem Haftende abgeschoben zu werden statt die Strafe zu Ende zu verbüßen?
- Wo finde ich soziale Einrichtungen, die mir weiterhelfen können?

Dieses Buch sagt Ihnen,

- welche staatlichen Hilfen und anderen Hilfen es gibt.
- welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Hilfe zu bekommen.
- an wen Sie sich wenden können.

Gesetze ändern sich von Zeit zu Zeit. Bevor wir das Buch drucken, überprüfen wir deshalb, ob das, was wir über die Gesetze geschrieben haben, immer noch stimmt. Für dieses Buch sind wir von der Gesetzeslage am 1. September 2017 ausgegangen.

Achtung: Es ist möglich, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen inzwischen wieder etwas geändert haben, wenn Sie das Buch in die Hand nehmen. Erkundigen Sie sich daher immer auch bei anderen Menschen, die sich wirklich gut auskennen. Das kann zum Beispiel im Gefängnis der zuständige Sozialarbeiter sein. Oder in Freiheit ein Mitarbeiter einer Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe oder eine Beratungsstelle für Geflüchtete und Migranten.

Hartz-IV-Leistungen, also Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II), werden immer zum 1. Januar eines Jahres an die Höhe der Löhne und der Preise in Deutschland angepasst. Das heißt, immer Anfang des Jahres werden die Hartz-IV-Leistungen leicht erhöht. In diesem Buch gehen wir von den Hartz-IV-Leistungen aus, die es ab Januar 2017 gab. Sie haben sich also inzwischen wieder leicht erhöht.

In jedem Bundesland gelten eigene Landesgesetze für den Strafvollzug. Manche Regelungen gelten nur in einigen Bundesländern. Die ganzen unterschiedlichen Regelungen können wir in diesem Buch leider nicht aufzeigen. Das Buch würde zu dick werden und noch komplizierter werden. Zu viele Sorgen müssen Sie sich aber nicht machen.

Das Buch kann Ihnen nicht auf jede Spezialfrage eine Antwort geben. Wir möchten Ihnen nur einen ersten Überblick geben. Wir raten Ihnen darum, dass Sie sich auch noch persönlich beraten lassen.

Wenden Sie sich an

- die Sozialarbeiter in Ihrem Gefängnis
- die Straffälligenhilfe am Ort der JVA oder an Ihrem künftigen Wohnort
- die Gefängnisseelsorge
- Ehrenamtliche in der JVA
- Beratungsstellen für Geflüchtete und Migranten

Nach der Haftentlassung empfehlen wir Ihnen auch, eine Beratungsstelle für Arbeitslose aufzusuchen oder in eine Sozialberatungsstelle zu gehen. Wenn Ihre aufenthaltsrechtliche Situation aber nicht geklärt ist, sollten Sie sich sofort darum kümmern. Dafür können Sie sich zunächst von einer der überall vorhandenen Flüchtlingsberatungsstellen beraten lassen. Auch wenn Sie selbst nicht geflüchtet sind, wird man Ihnen dort einige grundlegende Ratschläge geben können, zum Beispiel auch den, wo Sie sich weiter beraten lassen können.

Tipp: Lassen Sie sich helfen, wenn Sie einen Brief an ein Amt oder einen Antrag an eine Behörde schreiben müssen. Gut und vor allem richtig geschriebene Briefe sind meistens erfolgreicher als fehlerhafte und schlecht geschriebene Briefe.

Im hinteren Teil des Buches finden Sie eine ausführliche Liste von Beratungseinrichtungen. Wir haben sie nach Bundesländern geordnet. In diesen Einrichtungen gibt es Sozialarbeiter und andere Fachleute, die versuchen werden, Ihnen zu helfen. Wir haben alle Anschriften und Telefonnummern im Text und Adressenteil überprüft. Allerdings ändern sich solche Kontaktdaten leider schnell. Daher können wir nicht garantieren, dass alle Kontaktdaten noch richtig sind.

Haben Sie Ideen, wie wir dieses Buch besser machen können? Dann schreiben Sie uns einfach. Wir freuen uns, wenn Sie mithelfen wollen.

Noch ein Hinweis: Wir verwenden in diesem Buch fast immer nur die männliche Form, weil der Text dadurch leichter gelesen werden kann. Selbstverständlich sind aber immer Frauen und Männer gemeint. Zum Beispiel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, auch wenn nur Sozialarbeiter dasteht.

Ihre BAG-S

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Bei Haftbeginn	8
2. Während der Haft	14
1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt	14
2. Leistungen nach dem SGB II	17
3. Sozialversicherung der Gefangenen	19
4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene	19
5. Abschiebung aus der Haft?	21
3. Schulden	28
1. Was Sie tun können	28
2. Hilfen bei Überschuldung	34
4. Vor der Entlassung	39
5. Nach der Entlassung	44
1. Arbeitslosengeld I und sich arbeitssuchend melden	45
2. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	53
3. Sozialhilfe	71
4. Welche Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?	75
5. Ausbildung und Studium	78
6. Beruflicher Wiedereinstieg	81
7. Informationsmöglichkeiten	82
6. Informationen für Angehörige	86
1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialhilfe?	86
2. Besondere Problemfälle	87
3. Beratungsangebote	94
7. Weitere Hilfen bei geringem Einkommen	104
8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung	108
9. Noch mehr Informationen	111
10. Adressen von Beratungsstellen	115

1. Bei Haftbeginn

Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Familie. Vieles muss erledigt werden. Kümmern Sie sich so früh wie möglich um diese Dinge. Dann gibt es später weniger Probleme.

Es folgt eine Checkliste, also eine Aufstellung, mit der Sie kontrollieren können, ob Sie an alles gedacht haben. Darin stehen viele wichtige Fragen. Klären Sie diese Fragen möglichst, bevor Sie in Haft gehen. Oder gleich zu Haftbeginn.

Sind noch Angehörige in Ihrer Wohnung, die betreut werden müssen?

Wenn ja: Bitten Sie sofort Verwandte oder Bekannte um die Betreuung. Oder informieren Sie das zuständige Sozialamt. Sagen Sie dem Jugendamt unbedingt Bescheid, wenn Kinder oder Jugendliche zu versorgen sind.

Sind noch Tiere in Ihrer Wohnung?

Bitten Sie Verwandte oder Bekannte, die Tiere zu versorgen. Oder rufen Sie das Tierheim oder den Tierschutz-Verein am Ort an.

Ist Ihre Wohnung abgeschlossen?

- Stellen Sie bitte Gas und Wasser ab.
- Elektrische Geräte: Bitte alle Netzstecker ziehen.
- Verschießen Sie Ihre Wohnung.

Hatten Sie vor Ihrer Inhaftierung einen Arbeitsplatz?

Dann sagen Sie so schnell wie möglich Ihrem Arbeitgeber Bescheid. Ein Antrag auf Lohnsteuer-Erstattung kann auch aus der Haft gestellt werden. Infos zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie in Kapitel 4.

Haben Sie oder Ihre Familie Wohngeld erhalten?

Dann geben Sie bitte der Wohngeldstelle Bescheid. Das Wohngeld kann sich erhöhen, weil Sie kein Einkommen mehr haben.

Wer sorgt für Ihre Familie?

Haben Sie bisher durch Ihre Arbeit für das Einkommen der Familie gesorgt? Dann müssen das jetzt Ihre Angehörigen übernehmen. Informationen dazu finden Sie in Kapitel 6.

Ist Ihre Familie auch während Ihrer Inhaftierung krankenversichert?

Nein, wenn Ihr Ehepartner und Ihre Kinder bisher über Sie krankenversichert waren. Diese Versicherung ist mit Ihrer Inhaftierung zu Ende. Ihre Angehörigen müssen sich dann so schnell wie möglich selbst versichern. Nur wer aus Ihrer Familie arbeitet und sozialversichert ist, bleibt auch krankenversichert. Bitte klären Sie unbedingt folgende Punkte, damit Ihnen keine unnötigen Kosten entstehen:

Wer bezahlt Ihre Miete?

Sie können beim Sozialamt beantragen, dass es Ihre Miete weiter bezahlt (Mietfortzahlung). Das Sozialamt kann die Miete bei Haftstrafen bis zu einem Jahr lang zahlen, wenn Sie selbst kein Geld dafür haben. In manchen Fällen auch länger. Mehr dazu steht im Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Genau beschrieben ist es ab dem Paragraphen (§) 67. Bitte lassen Sie sich dazu von einer Anlaufstelle der Straffälligenhilfe beraten (Adressen finden Sie hier in Kapitel 10.). Oder lassen Sie sich dazu vom Jobcenter beraten, wenn Sie Hartz IV, das heißt Arbeitslosengeld (ALG) II, erhalten.

Ist Ihre Wohnung gekündigt?

Wenn Sie Ihre Wohnung nicht behalten können, sollten Sie die Wohnung sofort kündigen. Damit Sie nicht später Miete nachzahlen müssen. Dasselbe

gilt, wenn Sie nach der Haft nicht wieder in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.

Wollen Sie Ihre Wohnung untervermieten?

Wenn Ihr Vermieter einverstanden ist, können Sie Ihre Wohnung untervermieten. Das heißt: Jemand wohnt in der Wohnung, solange Sie in Haft sind. Die Person zahlt an Sie die Miete. Das sollten Sie aber nur tun, wenn Sie dem Untermieter vertrauen können. Bitte lesen Sie vorher alle Zähler für Strom, Gas und Wasser ab.

Müssen Möbel untergestellt werden?

Bitte fragen Sie Verwandte oder Bekannte, ob Sie dort Ihre Möbel unterstellen können. Falls dies nicht möglich ist, müssen Sie Ihre Möbel bei einer Spedition einlagern lassen. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sozialamt. Sie können beantragen, dass das Sozialamt die Kosten dafür übernimmt, dass die Möbel dort abgestellt werden.

Sind Strom, Wasser und das Telefon abgemeldet?

Sagen Sie dem Energieversorger oder den Stadtwerken Bescheid, dass Sie Ihre Wohnung gekündigt haben. Denn falls Ihr Nachmieter sich selbst nicht anmeldet, müssen Sie die Stromkosten weiterbezahlen. Auch das Telefon muss abgemeldet werden.

Müssen Sie für Kinder Unterhalt zahlen?

Dann sagen Sie den Personen Bescheid, die für Ihre Kinder sorgen. Wenn Ihre Kinder schon volljährig sind, informieren Sie Ihre Kinder über Ihre Inhaftierung. Sie können auch das Jugendamt informieren, wenn Sie an das Jugendamt Unterhalt zahlen. Sie können beantragen, dass Sie für die Zeit der Haft weniger Unterhalt zahlen. Sie können auch beantragen, dass Sie für die Zeit der Haft gar keinen Unterhalt zahlen müssen. Wichtig: Dies

ist nicht möglich, wenn der Grund für Ihre Inhaftierung darin liegt, dass Sie bisher keinen oder zu wenig Unterhalt gezahlt haben. Können Sie wegen Ihrer Inhaftierung keinen Unterhalt mehr an Ihre Kinder zahlen? Dann kann man beim Jugendamt für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr einen Vorschuss beantragen. Lesen Sie hierzu weiter hinten in Kapitel 6. »Informationen für Angehörige«.

Müssen Sie noch Rechnungen bezahlen?

Wenn Sie noch jemandem Geld schulden, sagen Sie diesen Personen unbedingt sofort Bescheid. Denken Sie an offene Rechnungen oder Ratenzahlungen. Sagen Sie, dass Sie für die Zeit der Haft keine Rechnungen zahlen können. Bitten Sie um einen Aufschub der Zahlungen bis nach Ihrer Entlassung aus der Haft.

Haben Sie Zeitungen oder Zeitschriften abonniert?

Vereinbaren Sie, dass für die Zeit der Haft keine Zeitung geliefert wird. Oder kündigen Sie Ihr Abo rechtzeitig. Bitten Sie eventuell um ein kostenloses Abonnement.

Sind Sie Mitglied in einem Verein?

Dann vereinbaren Sie, dass Sie für die Zeit der Haft keine Beiträge zahlen müssen.

Haben Sie bei der Post einen Nachsendeantrag gestellt?

Stellen Sie den Antrag, dass Ihnen die Post an Ihre neue Adresse im Gefängnis geschickt wird, möglichst vor der Inhaftierung. Falls dies nicht möglich war, bitten Sie einen Mitarbeiter der JVA, Ihnen dabei zu helfen. Man wird Ihnen dort einen Antrag geben. Ein Nachsendeantrag der Post für ein halbes Jahr kostet zurzeit 19,90 Euro, für ein ganzes Jahr 26,90 Euro. Das ist für Sie im Moment vielleicht viel Geld. Aber so ein Antrag kann viel

Ärger ersparen. Denn Sie werden verantwortlich gemacht, wenn wichtige Briefe von Ämtern in Ihrem Briefkasten liegen bleiben.

Zahlen Sie Beiträge an Versicherungen?

Zum Beispiel: Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung oder Lebensversicherung. Überlegen Sie: Müssen die Versicherungen weiterlaufen? Oft ist es möglich, die Versicherungen für die Zeit der Haft ruhen zu lassen. Das heißt: Sie sind in dieser Zeit nicht versichert. Sie müssen aber in dieser Zeit auch keine Beiträge zahlen.

Oft können Sie einen Versicherungsvertrag nicht sofort kündigen. Weil der Vertrag eine feste Laufzeit hat.

Lebensversicherung: Versuchen Sie, die Versicherung zu verkaufen. Es gibt verschiedene Anbieter, die Lebensversicherungen kaufen. Das ist deutlich günstiger als eine Kündigung.

Hausratversicherung: Kündigen Sie die Versicherung sofort, wenn Sie Ihre Wohnung kündigen.

Sind Rundfunk und Fernsehen abgemeldet?

Melden Sie die Geräte ab.

Den Antrag bekommen Sie hier:

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Oder im Internet: www.rundfunkbeitrag.de.

Oder Sie fragen in der JVA nach dem Antrag. Normalerweise müssen Sie keinen Rundfunk-Beitrag (GEZ) bezahlen, wenn Sie im Gefängnis sind.

Ist Ihr Aufenthaltstitel noch gültig?

Bitte bedenken Sie, dass Sie für Ihren Aufenthaltstitel eine Verlängerung beantragen müssen, bevor er aufgelaufen ist. Bitte stellen Sie auch dann einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung, wenn die Ausländerbehörde Ihnen sagt, dass Sie abgeschoben werden sollen.

2. Während der Haft

Seit dem 1. September 2006 sind die Bundesländer nach und nach für den Strafvollzug zuständig geworden. Die Bundesländer haben jeweils eigene Gesetze erlassen. Leider können wir in diesem Buch nicht auf die Besonderheiten der Strafvollzugsgesetze der Bundesländer eingehen. Wenden Sie sich für Einzelheiten deshalb an den Sozialdienst in Ihrer JVA oder einen Mitarbeiter aus der Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe. Wir haben hier die Regelungen aufgeführt, die in den meisten Bundesländern gelten. An einigen Stellen erklären wir die unterschiedlichen Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer genauer.

1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt

Arbeitsentgelt/Lohn

Wenn Sie in der Haft arbeiten, bekommen Sie ein geringes Arbeitsentgelt. Das ist ein anderes Wort für Lohn. Es gibt fünf Lohnstufen. Die Höhe des Lohns richtet sich nach der Art der Arbeit. Der Lohn wird nur dann gezahlt, wenn Sie tatsächlich arbeiten.

Wenn Sie in einem freien Beschäftigungsverhältnis arbeiten, bekommen Sie den Tariflohn. Ein freies Beschäftigungsverhältnis ist eine bezahlte Arbeit außerhalb der JVA. Vom Tariflohn müssen Sie einen Haftkostenbeitrag an die JVA zahlen.

Ausbildungsbeihilfe

Nehmen Sie in der Haft an einer Ausbildung oder an einem Unterricht teil? Dann bekommen Sie eine so genannte Ausbildungsbeihilfe. Dieses Geld bekommen Sie aber nur, wenn Sie nicht von einer anderen Stelle Geld für die Ausbildung bekommen. Die Ausbildungsbeihilfe ist so hoch wie der Lohn, den Sie bekommen würden, wenn Sie arbeiten würden. Normalerweise ist dies ein Lohn der Lohnstufe III.

Taschengeld

Können Sie ohne eigenes Verschulden nicht arbeiten und keine Ausbildung machen? Dann erhalten Sie ein Taschengeld. Vorausgesetzt, Sie sind bedürftig. Das heißt: Sie bekommen nicht von einer anderen Stelle Geld. Das Taschengeld wird von der JVA ausgezahlt. Sie müssen das Taschengeld beantragen.

Das Taschengeld beträgt meistens 14 Prozent der aktuellen so genannten Eckvergütung. Die Eckvergütung ist der Normallohn eines Gefangenen in der untersten Lohnstufe. Für das Jahr 2017 beträgt das Taschengeld pro Tag 1,76 Euro (West) bzw. 1,52 Euro (Ost). Für Untersuchungshäftlinge gilt eine andere Regelung. (Lesen Sie dazu in Kapitel 1.2.). Über das Geld, das Sie in der Haft bekommen, können Sie nicht frei bestimmen. Es ist für unterschiedliche Zwecke vorgesehen. Es wird aufgeteilt in Hausgeld, Überbrückungsgeld und Eigengeld. Die genaue Aufteilung des Geldes ist in den Strafvollzugsgesetzen der Länder festgelegt. Dort steht, wie viel Geld für welchen Zweck bestimmt ist.

Hausgeld

Das Hausgeld ist ein Teil des Lohns, den arbeitende Gefangene bekommen und über den sie für Einkäufe innerhalb der Anstalt selbst bestimmen dürfen. 3 Siebtel (in Sachsen 6 Zehntel) des Arbeitsentgeltes oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes sind als Hausgeld vorgesehen. Wenn Sie außerhalb der JVA arbeiten, wird ein entsprechender Anteil Ihres Lohns als Hausgeld festgelegt. Das Hausgeld kann nicht gepfändet werden. Das heißt: Das Geld kann nicht vom Staat oder anderen eingezogen werden, um damit Ihre Schulden zu bezahlen. Auch die JVA kann Ihnen dieses Geld nicht wegnehmen.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Ein von Ihnen in der Haftanstalt verursachter Schaden kann mit Hausgeld verrechnet werden.
- Sie müssen die Kosten eines Gerichtsverfahrens bezahlen. Dann kann bestimmt werden, dass Sie einen Teil des Hausgeldes dafür verwenden müssen.

Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld soll in den ersten 4 Wochen nach der Haftentlassung Ihren Lebensunterhalt und den Unterhalt Ihrer Angehörigen sichern. Das Überbrückungsgeld wird aus allen Einkünften des Gefangenen gebildet. Die Bestimmungen zum Überbrückungsgeld sind aber in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

- In diesen Bundesländern wird die Bildung eines Überbrückungsgeldes vorgeschrieben: Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.
- In diesen Bundesländern gibt es kein Überbrückungsgeld mehr: Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.
- Manche Länder haben neue Bestimmungen eingeführt: Berlin, Brandenburg und Sachsen. Hier entscheidet der Gefangene selbst, ob ein Überbrückungsgeld bzw. Eingliederungsgeld gebildet werden soll.

Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, hängt vom Einzelfall ab.

Zum Beispiel: Während der Haft konnten Sie nicht arbeiten. Aber Sie haben Geld von einem Verwandten überwiesen bekommen. Oder Sie hatten Geld bei Haftantritt. Dann muss dieses Geld oder ein Teil davon als Überbrückungsgeld angespart werden.

Sie haben ein Recht darauf, Zinsen für das Überbrückungsgeld zu bekommen. Die Verzinsung müssen Sie bei der Zahlstelle beantragen. Das Überbrückungsgeld kann nicht gepfändet werden. Das heißt: Das Geld kann nicht vom Staat eingezogen werden, um damit Ihre Schulden zu bezahlen. Das Überbrückungsgeld wird normalerweise bei der Entlassung in bar ausgezahlt. Es kann aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Straftatlassener überwiesen werden.

Hinweis: Informationen, wie das Überbrückungsgeld auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet wird, finden Sie in Kapitel 5.2.

Eigengeld

Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die Sie in das Gefängnis mitgebracht oder erhalten haben. Ein Teil des Eigengeldes kann auch als Überbrückungsgeld angerechnet werden. Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, ist pfändbar. Es kann also eingezogen werden, um zum Beispiel Ihre Schulden zu bezahlen.

2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Wer Arbeit sucht und nicht genug Geld für seinen Lebensunterhalt hat, bekommt normalerweise Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II. Diese Leistungen werden auch Hartz IV genannt.

Wer erwerbsfähig und vollstationär untergebracht ist, hat jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Als stationär untergebracht gelten alle Personen, die auf richterliche Anordnung in Haft, Arrest, einer psychiatrischen Klinik oder einem Krankenhaus untergebracht sind.

Dies gilt auch bei

- einer Freiheitsstrafe als Ersatz für eine Geldstrafe = Ersatzfreiheitsstrafe
- Jugendstrafen einschließlich Dauerarrest
- Erziehungshaft: Erziehungshaft kann angeordnet werden, wenn jemand eine Geldbuße nicht zahlt und die Gründe dafür nicht erklärt.
- Erziehungshaft kann auch in einem Strafprozess angeordnet werden. Damit soll ein Zeuge zur Aussage bewegt werden.
- Maßregelvollzug: Maßregelvollzug bedeutet: Psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter können für eine bestimmte Zeit in besonderen Kliniken und Krankenhäusern zur Behandlung untergebracht werden.
- Untersuchungshaft

Auch während des Hafturlaubs haben Sie **keinen Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB II. Ebenso haben Freigänger im offenen Vollzug seit dem 1. August 2016 **keinen Anspruch** auf Leistungen nach SGB II mehr. Freigänger im offenen Vollzug sind Gefangene, die unter bestimmten Bedingungen tagsüber außerhalb der JVA arbeiten dürfen. Abends müssen sie in die JVA zurückkehren.

Ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht aber in diesen Fällen:

- Beurlaubung im Maßregelvollzug
- Der Haftbefehl wird außer Vollzug gesetzt, das heißt der Haftbefehl gilt momentan nicht oder nicht mehr. **Zum Beispiel in diesem Fall:** Die Haftstrafe wird zur Behandlung einer Suchterkrankung in einem Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt ausgesetzt. Die Behandlung dort dauert voraussichtlich weniger als 6 Monate. Sie wird dann durch eine ambulante Therapie, das heißt nicht an einen festen Ort gebundene Therapie, fortgesetzt oder die eine Reststrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
- **Achtung!** Keinen Anspruch haben Personen, bei denen der stationäre

Aufenthalt 6 Monate oder länger dauert.

Einen Antrag auf SGB II können Sie beim Jobcenter stellen. Wenden Sie sich dazu an den Sozialen Dienst. Die Mitarbeiter sagen Ihnen, welches Jobcenter für Sie zuständig ist.

3. Sozialversicherung der Gefangenen

- Arbeiten Sie in der Haft? Dann sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nach einer bestimmten Zeit haben Sie daher nach Ihrer Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. (Lesen Sie dazu mehr in Kapitel 5).
- Bei Inhaftierten, die im offenen Vollzug einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, gelten bei der Sozialversicherung dieselben Regeln wie bei freien Arbeitnehmern.
- Sie sind nicht krankenversichert: Die ärztliche Versorgung findet im Gefängnis statt oder das Gefängnis zahlt den Arztbesuch, wenn Sie außerhalb der Anstalt einen Arzt aufsuchen müssen.
- Sie sind nicht rentenversichert. (Lesen Sie dazu mehr im nächsten Kapitel.)

4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene

Wenn Sie in der Haft arbeiten, sind Sie nicht rentenversichert. In dieser Zeit werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Viele Gefangene haben schon vor der Haft selten versicherungspflichtig gearbeitet.

Eine Arbeit ist versicherungspflichtig, wenn vom Lohn Beiträge in die Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung eingezahlt werden. Beides zusammen kann zu einer sehr niedrigen Altersrente führen. Es

ist dann sehr gut möglich, dass Ihre Rente nicht für den Lebensunterhalt reicht.

Wenn Sie aus Altersgründen keiner Arbeit mehr nachgehen können oder wenn dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist, dann haben Sie einen zusätzlichen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Grundsicherung).

Den Antrag können Sie stellen, wenn Sie

- das Alter für die Regelrente erreicht haben.
- aus medizinischen Gründen voll erwerbsgemindert sind
- und Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Was bedeutet voll erwerbsgemindert? Das heißt: Sie sind wegen Krankheit oder Behinderung auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage, mindestens drei Stunden lang täglich einer normalen Arbeit nachzugehen. Ihr Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen (über 2.600 Euro) werden bei der Berechnung berücksichtigt. Den Antrag stellen Sie beim Sozialamt.

Sie können versuchen, zusätzlich zur gesetzlichen Rente für Ihr Alter vorzusorgen. Dazu gibt es

- die betriebliche Rente
- die private Rente

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie staatliche Zuschüsse zu diesen beiden Rentenarten bekommen. Informationen über alle Rentenarten bekommen Sie bei Beratungsstellen mit Sozialberatung und der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Die gesetzliche Rente

Wenn Sie versicherungspflichtig arbeiten, überweist der Arbeitgeber jeden Monat Beiträge vom Lohn oder Gehalt an die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Jeder kann auch freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen. Das lohnt sich aber nur für diejenigen, die schon lange Beiträge gezahlt haben. Wenn das auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

Postanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Die DRV ist kostenfrei zu erreichen unter der Telefonnummer: 0800 1000 480

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 19:30 Uhr

Freitag: 7:30 bis 15:30 Uhr

E-Mail: drv@drv-bund.de oder meinefrage@drv-bund.de.

Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Seit 2002 gibt es eine staatlich geförderte, private Altersvorsorge: Sie heißt auch Riester-Rente. Das in einem solchen Vertrag angelegte Geld wird bei der Berechnung von SGB-II-Leistungen nicht als Vermögen angerechnet. **Wichtig:** Informieren Sie sich aber, ob sich der Aufbau einer Riester-Rente für Sie überhaupt lohnt. Bei der großen Mehrheit der Gefangenen ist das nicht der Fall.

5. Abschiebung aus der Haft?

Wenn Sie als Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat inhaftiert werden, müssen Sie sich Gedanken über das Fortbestehen Ihres Aufenthaltstitels machen und über die Frage, ob Ihnen eine Abschiebung droht. Wenn Ihnen eine Abschiebung droht, kann es sein, dass Sie bereits vor dem Ende

Ihrer Strafe aus der Haft heraus abgeschoben werden. Wenn es für Sie weniger schlimm ist, in Ihr Herkunftsland zurückzukehren, als inhaftiert zu sein, dann kann es für Sie besser sein, wenn Sie frühzeitig abgeschoben werden. In Ihrem Herkunftsland sind Sie dann nämlich nicht inhaftiert. Sie haben allerdings kein Wahlrecht, ob Sie abgeschoben werden oder nicht, dies entscheiden die Staatsanwaltschaft und die Ausländerbehörde. Sie können jedoch versuchen, auf das Ergebnis Einfluss zu nehmen. Allerdings muss man beachten, dass es auch Fallgestaltungen, bei denen Sie nicht in die Freiheit abgeschoben werden, sondern bei denen Sie zur Vollstreckung Ihrer Strafe in Ihr Herkunftsland geschickt werden können. Im Falle einer solchen Vollstreckungshilfe würden Sie dann die in Deutschland verhängte Strafe in Ihrem Herkunftsland verbüßen, das heißt Sie wären dort inhaftiert. Die Einzelheiten sind sehr schwierig und sollen im Folgenden vereinfacht erklärt werden.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben, betreffen Sie die folgenden Fragen nicht. Sie sind davon auch dann nicht betroffen, wenn Sie neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben sollten. Wenn Sie freizügigkeitsberechtigt nach dem Recht der Europäischen Union sind, gelten für Sie abweichende besondere Regelungen, auf die unten näher eingegangen wird. Auch wenn Sie die türkische Staatsangehörigkeit haben, kann es sein, dass für Sie besondere Regelungen gelten, auf die ebenfalls unten näher eingegangen wird. Wenn Sie selbst nicht EU-Bürger sind, kann es sein, dass das Recht der Europäischen Union dennoch auf Sie anwendbar ist. Sie können ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht haben, wenn Sie Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder einer EU-Bürgerin sind.

Als einem Ausländer, der kein EU-Freizügigkeitsberechtigter ist, wird Ihnen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein Ausweisungsverfahren drohen.

Das heißt allerdings noch nicht, dass Sie an dessen Ende dann auch tatsächlich ausgewiesen werden und es bedeutet erst recht nicht, dass damit bereits über Ihre Abschiebung entschieden wäre. Eine Ausweisung ist etwas anderes als eine Abschiebung, die Ausweisung ist sozusagen eine Vorstufe der Abschiebung. Die Ausweisung ist die Feststellung der Ausreisepflicht. Wenn Sie ausgewiesen sind, erlischt Ihr Aufenthaltstitel, falls Sie noch einen hatten. Zusammen mit der Ausweisung wird Ihnen in der Regel die Abschiebung angedroht, falls Sie nicht „freiwillig“ ausreisen. Die Ausweisung ist eine Art zusätzliche Strafe für Ausländer, die Straftaten begangen haben. Juristen sagen allerdings, dass es sich rechtlich nicht um eine Strafe handelt. Sie sagen, es geht dabei um Gefahrenabwehr, das heißt der Staat will Sie loswerden, weil die zuständige Behörde davon ausgeht, dass Sie weitere Straftaten begehen werden. Es ist daher wichtig, dass Sie alles mitteilen, was Sie seit der Verurteilung getan haben, um nicht mehr rückfällig zu werden.

Wenn Sie ausgewiesen werden sollen, dann erhalten Sie zunächst ein Anhörungsschreiben der Ausländerbehörde. Darin steht, dass die Ausländerbehörde eine Ausweisung vorhat. Sie können an dem Schreiben erkennen, welche für Sie günstigen Gesichtspunkte bereits bekannt sind. Alles was dort nicht steht, müssen Sie jetzt mitteilen, z.B. wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung mit Familienangehörigen zusammengelebt haben oder ein Umgangsrecht mit einem minderjährigen Kind wahrnehmen. Sie müssen auch überprüfen, ob alles stimmt, was dort sonst steht. Vielleicht wurden Strafverfahren, die gegen Sie gerichtet waren, mehrfach aufgeführt oder eine Einzelstrafe und auch eine Gesamtstrafe, in der diese Einzelstrafe enthalten ist. Vielleicht sind Zeiten, in denen Sie erwerbstätig waren, nicht erwähnt oder Ähnliches. Auch wenn Sie unter schwerwiegenden Erkrankungen leiden, die eventuell in Ihrem Herkunftsland nicht angemessen behandelt werden können, sollten Sie diese erwähnen und

belegen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie drogenabhängig sind und besonders dann, wenn Sie in der Haft substituiert werden.

Wenn Sie dann die Ausweisungsverfügung tatsächlich erhalten, können Sie gegen diese (je nach Bundesland) Klage oder Widerspruch erheben. Welches Rechtsmittel in Ihrem Fall das Richtige ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die am Ende des Bescheids beigefügt sein muss. Hat die Ausländerbehörde allerdings die sofortige Vollziehung der Ausweisung angeordnet, so haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Wenn Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben, bedeutet dies, dass Sie bereits während des noch laufenden Rechtsmittelverfahrens abgeschoben werden können. In diesen Fällen genügt es nicht, Widerspruch oder Klage gegen die Ausweisungsverfügung zu erheben. Es muss auch ein Eilantrag bei dem zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden. Mit diesem Eilantrag können Sie versuchen, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage herstellen zu lassen, sodass Sie den Ausgang des Ausweisungsverfahrens dann in Deutschland abwarten können. Spätestens an dieser Stelle empfiehlt es sich, einen auf Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin einzuschalten. Auch wenn Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben, sind Sie für die Dauer des Ausweisungsverfahrens nur geduldet und können sich auf Ihren bisherigen Aufenthaltstitel, sofern Sie einen solchen gehabt haben, nicht mehr berufen. Bestehen bleibt nur die Möglichkeit zu arbeiten wie sie vorher mit Ihrem Aufenthaltstitel bestanden hat.

Auch wenn Sie noch gar nicht ausgewiesen sind, sondern bloß ein Ausweisungsverfahren gegen Sie läuft, genügt dies den meisten Gefängnissen, um daran erhebliche Nachteile für Ihren Gefängnisalltag zu knüpfen. Es kann sein, dass Sie keine Lockerungen/vollzugsöffnenden

Maßnahmen bekommen, dass Ihnen ein Ausbildungsplatz versagt wird oder entlassungsvorbereitende Maßnahmen für überflüssig erklärt werden. Die Anstalt darf aber mit alledem nicht abwarten bis eine Entscheidung der Ausländerbehörde oder des Gerichts vorliegt. Sie darf auf diese Maßnahmen auch nicht nur deshalb verzichten, weil ein Ausweisungsverfahren gegen Sie läuft. Die Anstalt wird wahrscheinlich bei der Ausländerbehörde nach dem Stand des Verfahrens fragen und dort die Antwort erhalten, dass ein Ausweisungsverfahren läuft und dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, Sie aus der Haft heraus abzuschieben. Dass die Ausländerbehörde dies beabsichtigt, heißt aber noch nicht, dass es am Ende auch tatsächlich geschieht.

Es ist auch nicht die Ausländerbehörde, sondern das Gefängnis selbst, die über Fragen Ihres Vollzugs entscheiden muss, z.B. ob Sie Ausgang bekommen. Auch für Ausländer gilt das Vollzugsziel der Resozialisierung unabhängig davon, ob Sie ausgewiesen und abgeschoben werden sollen. Die Anstalt muss Sie daher darin unterstützen, ein Leben ohne Straftaten nach der Entlassung vorzubereiten, egal in welchem Land Sie sich nach der Entlassung aufhalten werden. Sie sollten die Anstalt unbedingt davon überzeugen, dass sie mit resozialisierungsfördernden Aktivitäten nicht erst dann anfängt, wenn die Ausländerbehörde eine Entscheidung getroffen hat. Für das Ausweisungsverfahren ist es nämlich ausgesprochen wichtig, wie Sie sich während Ihrer Haftzeit verhalten haben. Wenn Sie dort Programme durchlaufen haben, wenn Sie nicht disziplinarisch aufgefallen sind oder wenn Sie sich sogar in Lockerungen/vollzugsöffnenden Maßnahmen oder dem offenen Vollzug bewährt haben, muss dies bei der Entscheidung über Ihre Ausweisung berücksichtigt werden. Für die Entscheidung über die Ausweisung kommt es auf den Zeitpunkt der letzten Gerichtsverhandlung an. Alles was Sie bis dahin getan haben, kann noch zu Ihren Gunsten oder auch zu Ihrem Nachteil in die Entscheidung einfließen.

Wenn Ihre Ausweisungsverfügung rechtskräftig geworden ist, und wenn in ihr auch die Abschiebung angedroht wurde, ist es möglich, dass Sie aus der Haft heraus abgeschoben werden. Allerdings muss dafür erst noch die Staatsanwaltschaft zustimmen oder bereits zugestimmt haben. Wenn einmal ausländerrechtlich entschieden ist, dass Sie abgeschoben werden können, dann entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt Ihrer Abschiebung. Sie entscheidet, welchen Teil der Strafe Sie erst noch in Deutschland verbüßen müssen, bevor Sie dann aus der Haft heraus abgeschoben werden und sich in Ihrem Herkunftsland frei bewegen können. Wenn Sie nach der Abschiebung allerdings wieder nach Deutschland zurückkehren, auch wenn Ihnen die Ausländerbehörde die Rückkehr erlaubt haben sollte, müssen sie direkt den Rest der Strafe verbüßen. Sie werden dann ohne eine weitere Gerichtsentscheidung wieder inhaftiert werden.

Die Staatsanwaltschaft braucht nicht Ihre Zustimmung zu einer Abschiebung und umgekehrt muss sie Sie auch nicht abschieben, falls Sie dies wünschen. Sie können also im Grunde lediglich Überzeugungsarbeit bei der Staatsanwaltschaft leisten.

Freizügigkeitsberechtigt nach dem Recht der Europäischen Union sind Sie, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, unabhängig von einem Antrag an die Ausländerbehörde. Man kann Ihnen das Freizügigkeitsrecht aber insbesondere auf Grund von Straftaten aberkennen. Dafür muss eine sogenannte Verlustfeststellung getroffen werden, wofür die Schwelle ein wenig höher ist als für die Ausweisung bei anderen Ausländern. Wenn Sie schon seit mindestens fünf Jahren freizügigkeitsberechtigt sind, reicht eine strafrechtliche Verurteilung allein dafür nicht. Es muss darüber hinaus u.a. eine schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, nach zehnjähriger Dauer müssen sogar zwingende

Gründe der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Diese Begriffe sind allerdings sehr vage. Sie sollten sich beraten lassen, wie es in Ihrem Fall zu sehen ist.

Besonderheiten in Bezug auf Ihren Aufenthaltsstatus und die Möglichkeit Sie abzuschieben, können sich auch ergeben, wenn Sie oder ihre Eltern Arbeitnehmer aus der Türkei sind. Ihre Rechtsposition ist dann, vereinfacht gesagt, etwas schlechter als die von EU-Bürgern, aber etwas besser als die von sonstigen Ausländern.

3. Schulden

1. Was Sie tun können

Natürlich ist es schwer, aus der Haft heraus Schulden zurückzuzahlen. Aber es ist möglich und sinnvoll. Und spielt auch eine wichtige Rolle für eine vorzeitige Entlassung. Wenden Sie sich an den zuständigen Sozialarbeiter in Ihrem Gefängnis. Oder an die Straffälligen- oder Bewährungshilfe. Manche Schuldner-Beratungsstellen bieten auch Sprechstunden im Gefängnis an. Wir empfehlen Ihnen: Nutzen Sie die Schuldnerberatung dieser Stellen. Lassen sie sich beraten, wie Sie Ihre Schulden abbauen können. Vielleicht gibt es die Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung durch Ihre Angehörigen oder Freunde die Schulden in Form von Raten abzuzahlen. Oder es ist möglich, sich außergerichtlich mit den Personen, Unternehmen und Behörden zu einigen, bei denen Sie Schulden haben. Seit 1999 gibt es das Verbraucherinsolvenzverfahren. Das ist ein gesetzliches Verfahren für Privatpersonen. Es soll Ihnen dabei helfen, Ihre Schulden abzubauen. Das Verfahren ist kompliziert, aber sehr nützlich. Es muss mit Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle beantragt werden. Die Informationen auf den folgenden Seiten sollen Ihnen helfen, in der Haft neue Schulden zu vermeiden.

Ausgaben verringern

Hier geht es um Möglichkeiten, wie Sie Ihre Ausgaben verringern können. Zuerst ist wichtig, dass sich Ihre Schulden nicht weiter erhöhen. Im Kapitel 1 finden Sie dazu Ratschläge.

Müssen Sie Unterhalt für Ihre Kinder oder andere Angehörige zahlen?

Während der Haft zahlen oft die Jugendämter einen Vorschuss. Den Unterhaltsvorschuss fordern die Jugendämter nach der Haft zurück.

Sie können beantragen, während der Haft weniger Unterhalt zahlen zu müssen. Dazu müssen Sie einen »Antrag auf Abänderung wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach Paragraph 323 Zivilprozessordnung« stellen. Der Antrag muss an die unterhaltsberechtigten Person bzw. bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter bzw. an das zuständige Familiengericht gerichtet werden.

- Hat das Jugendamt bisher den Unterhalt ausgezahlt? Dann müssen Sie das Jugendamt informieren.
- Wurden Sie wegen Verletzung Ihrer Unterhaltspflicht verurteilt? Dann haben Sie keine Möglichkeit, während der Haft weniger Unterhalt zu zahlen.

Aufstellung Ihrer Schulden

Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie zuerst einmal eine Aufstellung Ihrer Schulden. So verschaffen Sie sich einen Überblick über die Höhe Ihrer Schulden.

Es ist schwer, das alles aus dem Gefängnis heraus zu organisieren. Bitten Sie deshalb Angehörige, Ihnen dabei zu helfen. Und wenden Sie sich an Ihre Gläubiger. Gläubiger sind Personen oder Firmen, denen Sie Geld schulden. Bitten Sie Ihre Gläubiger, Ihnen eine Liste Ihrer Schulden zu schicken. Prüfen Sie die Liste, ob sie vollständig und richtig ist.

Haben Sie bereits eine Vermögensauskunft nach Paragraph 802c Zivilprozessordnung oder Paragraph 284 Abgabenordnung bei einem Amtsgericht abgegeben? In dieser Vermögensauskunft haben Sie Ihre Schulden bereits aufgelistet. Wenden Sie sich an das entsprechende Amtsgericht.

Einmal im Jahr kann jeder eine kostenlose Schufa-Selbstauskunft kriegen.

Sie können dabei erfahren, welche Informationen die Schufa über Sie gespeichert hat. Dazu müssen Sie einen Antrag zur Datenübersicht nach Paragraph 34 Bundesdatenschutzgesetz stellen. Schufa ist eine Abkürzung und steht für Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung. Hier bekommen zum Beispiel Unternehmen oder Vermieter Auskunft, ob jemand pünktlich seine Rechnungen zahlt oder nicht. Eine solche Auskunft heißt »Bonitätsprüfung« und kostet eine Gebühr von 29,95 Euro (Stand 2016). In den meisten Fällen genügt aber die kostenlose Schufa-Selbstauskunft.

Kontakt:

SCHUFA Holding AG

Privatkunden Service Center

Postfach 10 34 41

50474 Köln

Telefon: 0611 92780

www.meineschufa.de

Kontakt zu Gläubigern aufnehmen

Wir empfehlen Ihnen: Nehmen Sie möglichst noch vor Beginn Ihrer Haft Kontakt mit Ihren Gläubigern auf. Das sollten Sie spätestens bald nach der Inhaftierung tun. Informieren Sie die Gläubiger, dass Sie in Haft sind.

Lassen Sie von einem Schuldnerberater prüfen, ob eventuell einzelne Forderungen verjährt sind. Eine Forderung ist zum Beispiel ein Anspruch auf Zahlung. Für Forderungen gibt es bestimmte gesetzlich festgelegte Verjährungsfristen. Das heißt: Nach einer bestimmten Zeit verliert der Gläubiger seinen Anspruch auf Zahlung. Das bedeutet, dass Sie die Forderung nicht mehr zahlen müssen.

Sie können auch versuchen, mit dem Gläubiger eine Stundung Ihrer Schulden zu vereinbaren. Eine Stundung ist ein Aufschub. Das heißt: Sie

vereinbaren, dass Sie Ihre Schulden später zahlen. Wenn Sie Schulden bei einem Unternehmen haben, dann können Sie bei einer langen Haftstrafe das Unternehmen bitten, die Forderung »auszubuchen«. Der Begriff »ausbuchen« kommt aus der Buchhaltung. Er bedeutet: Das Unternehmen weiß, dass der Schuldner seine Schulden auf keinen Fall zahlen kann. Dann kann das Unternehmen auf die Zahlung verzichten. Dafür kann das Unternehmen den Betrag als Kosten von seiner Steuer abziehen.

Den meisten Unternehmen ist klar, dass Sie während und auch direkt nach der Haft keine Schulden zurückzahlen können. Es kostet das Unternehmen aber Geld, rechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten. Daher verzichten einige Unternehmen darauf. Das bedeutet, dass Sie die Forderung nicht mehr zahlen müssen.

Schulden durch die Inhaftierung: Girokonto/Bankkredite

Normalerweise können Sie Ihr Girokonto um einen bestimmten Betrag überziehen. Das heißt: Die Bank gibt Ihnen einen kleinen Kredit. Sie zahlen aber dafür ziemlich hohe Zinsen. Nach einer Inhaftierung wird oft nicht mehr regelmäßig Geld auf ein Girokonto eingezahlt. Dann kann die Bank das Girokonto kündigen. Sie müssen dann sofort Ihre gesamten Schulden und die Zinsen zurückzahlen. Das kann teuer werden. Wir empfehlen Ihnen: Informieren Sie die Bank schriftlich über Ihre Inhaftierung. So können Sie diese Probleme vermeiden.

Schulden in Zusammenhang mit der Straftat: Schadensersatz und Schmerzensgeld

Die Versicherungen zahlen zunächst den Schaden, der durch Ihre Straftat entstanden ist. Das sind zum Beispiel:

- die Hausratversicherung
- die Feuerversicherung
- die Krankenversicherung

Später wendet sich die Versicherungsgesellschaft aber mit einer entsprechenden Forderung an Sie, das heißt: Sie will das Geld zurückhaben. Prüfen Sie zuerst, ob die Forderung berechtigt ist. Das können Sie zum Beispiel mit Hilfe einer Schmerzensgeldtabelle tun. Die gibt es zum Beispiel kostenlos im Internet: www.schmerzensgeldtabelle.net. Sie können auch die Polizei um ein Schadensprotokoll bitten. Ist die Forderung berechtigt? Dann schreiben Sie der Versicherung, dass Sie bereit sind, die Forderung zu zahlen. **Wichtig:** Damit erkennen Sie aber auch Ihre Schuld an.

Manchmal sind Versicherungen auch bereit, auf einen Teil ihrer Forderungen zu verzichten. In diesem Fall wollen sie aber sicher sein, dass sie immerhin den restlichen Betrag von Ihnen bekommen.

Manchmal rechnet die Versicherung nicht mehr damit, das Geld von ihrem Schuldner zu bekommen. Dann kann sie den Betrag ausbuchten. Dazu muss die Versicherung Folgendes nachweisen:

- Eine erfolglose Zwangsvollstreckung. Eine Zwangsvollstreckung ist ein rechtliches Verfahren, durch das der Gläubiger die Zahlung seiner berechtigten Forderungen durchsetzen will. Sie setzt einen so genannten Vollstreckungstitel voraus. Das ist ein rechtsgültiges Dokument. Damit wird zum Beispiel die Zahlung von Schulden angeordnet.
- Eine Vermögensauskunft vom Schuldner. Der Schuldner muss im Rahmen einer Zwangsvollstreckung Auskunft über sein Vermögen geben. Er muss darin erklären, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Gerichtskosten

Normalerweise muss der Verurteilte die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Kosten der Teilnehmer am Prozess bezahlen. Das muss aber ausdrücklich im Urteil stehen. Die Gerichtskasse fordert dann die Kosten vom Verurteilten ein. Wenn Sie hohe Schulden haben, können Sie bei der Gerichtskasse einen Antrag auf »Niederschlagung der Schuld« stellen. Das

bedeutet: Sie beantragen aufgrund Ihrer Zahlungsunfähigkeit, dass Ihnen die Kosten erlassen werden. Als Gründe für einen solchen Antrag werden beispielsweise hohe Unterhaltszahlungen oder Entschädigungszahlungen an das Opfer anerkannt.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Geldstrafen

Es kann sein, dass Sie nicht in der Lage sind, eine Geldstrafe zu zahlen. Dann tritt die Ersatzfreiheitsstrafe an die Stelle der Geldstrafe und Sie müssen für eine bestimmte Zeit in Haft. Die Dauer dieser Ersatzfreiheitsstrafe ist abhängig von der Anzahl der Tagessätze. Wenn Sie bereits in Haft sind, verlängert sich Ihre Haftzeit, ebenfalls um die Anzahl der Tagessätze. Die Anzahl der Tagessätze wird im Urteil genannt.

In einigen Bundesländern kann eine Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Gemeinnützige Arbeit ist eine Arbeit, die der Allgemeinheit zu Gute kommt. Zum Beispiel:

- Renovierung von Schulen oder Kitas
- Pflege von öffentlichen Grünanlagen
- Sammeln von Müll
- Informieren Sie sich bei den Sozialarbeitern des Sozialen Dienstes oder der Straffälligenhilfe, welche Möglichkeiten Sie haben, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden (z. B. durch Ratenzahlungen, gemeinnützige Arbeit, Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe).

Vorbereitung auf die Entlassung

Haben Sie in der Haft begonnen, Ihre Schulden zu bezahlen? Dann sollten Sie schon vor der Entlassung Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle oder Einrichtung der Straffälligenhilfe an Ihrem künftigen Wohnort aufnehmen. So vermeiden Sie, dass sich Ihr Schuldenabbau verzögert.

Nach der Haft haben Sie womöglich Anspruch auf Hartz IV (siehe

Kapitel 5.2.). Dann kann der Schuldenabbau auch Teil einer so genannten Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter sein. Eine Eingliederungsvereinbarung ist eine Art Vertrag mit dem Jobcenter. In diesem Vertrag legen Sie gemeinsam mit dem Jobcenter fest, was Sie tun müssen, um Arbeit zu finden (lesen Sie dazu auch Kapitel 5.2.). Das Jobcenter kann dann die Kosten einer Verbraucherinsolvenz, das bedeutet die Zahlungsunfähigkeit einer Privatperson, als Leistung zur Eingliederung in Arbeit (Paragraf 16 a SGB II), übernehmen. Denn Ihre Schulden verringern Ihre Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden.

2. Hilfen bei Überschuldung

Überschuldung bedeutet: Man hat so viele Schulden, dass man diese Situation allein nicht mehr bewältigen kann.

Wir empfehlen Ihnen: Wenden Sie sich in diesem Fall an eine Schuldnerberatungsstelle. Die Beratung ist normalerweise kostenlos. Machen Sie möglichst schnell einen Termin.

Telefonnummern von Schuldnerberatungsstellen finden Sie im Telefonbuch. Adressen von Beratungsstellen finden Sie auch in den folgenden Ratgebern. Diese Bücher können Sie bestellen. Wenn kein Preis dabeisteht, ist das Buch kostenlos.

Ratgeber:

Schulden und Inhaftierung

Eine Broschüre für ver- und überschuldete Gefangene. (Februar 2017)
Herausgeber: Stiftung »Resozialisierungsfonds für Straffällige« in und für Hessen Im Internet herunterladen: www.resofonds-hessen.de/schulden-inhaftierung/

Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721
Das Buch kann auch im Internet heruntergeladen werden:
www.tinyurl.com/SchuldenA-SV
Stand: 30. Juni 2016 (9. Auflage)

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Tabelle der unpfändbaren Beträge bei Arbeitseinkommen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721
Das Buch kann auch im Internet heruntergeladen werden: www.bmjv.de
Stand: Juli 2017

Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner

Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung (Herausgeber: Bundesministerium der Justiz)
Das Buch kann zurzeit nur aus dem Internet heruntergeladen werden (Stand: 1. August 2016) www.tinyurl.com/restschuldenbefreiung
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721

Kontopfändungsschutz durch P-Konto

Auf einem normalen Girokonto gibt es keinen Schutz vor einer Pfändung. Schutz vor einer Pfändung besteht nur auf einem P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Sie können aber verlangen, dass Ihr Girokonto als P-Konto geführt wird. Guthaben sind dann automatisch bis zur Höhe von 1.133,80 Euro je Kalendermonat (Stand 1.7.2017) vor Pfändung geschützt. Dieser Basispfändungsschutz kann auch höher sein. Das hängt von der Lebenssituation des Kontoinhabers ab. Das ist der Fall, wenn der Kontoinhaber anderen Personen Unterhalt zahlt, Kindergeld bekommt oder für diese Personen Sozialleistungen bekommt. Eine Bescheinigung zur Erhöhung des Basispfändungsschutzes bekommt man zum Beispiel von Schuldnerberatungsstellen, Insolvenzberatungsstellen der Familienkasse, einem Sozialleistungsträger (vor allem Jobcenter), Rechtsanwälten oder Steuerberatern.

Ausführliche Informationen zum Pfändungsschutz und zum P-Konto finden Sie auch in dem »Ratgeber Schulden abbauen – Schulden vermeiden«.

Resozialisierungsfonds

Es gibt in einigen Bundesländern so genannte Resozialisierungsfonds. Sie leisten finanzielle Hilfen für ehemalige Häftlinge. Damit diese ihre Schulden bezahlen können.

Sie können einen Antrag an den Resozialisierungsfonds stellen.

Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Als Schuldner zahlen Sie in regelmäßigen Raten Ihre Schulden an den Resozialisierungsfonds zurück.

Kontakt und weitere Informationen:**Baden-Württemberg**

Stiftung »Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender«
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart
Tel.: 0711 2792173
E-Mail: reso@justiz.bwl.de
www.resofonds-bw.de

Bremen

Verein Bremische
Straffälligenbetreuung
Faulenstraße 48 – 52
28195 Bremen
Tel.: 0421 7929314
E-Mail: vbs@straffaelligenhilfe-
bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Bayern

Bayerischer Landesverband
für Gefangenenfürsorge und
Bewährungshilfe e. V.
Schlierseestr. 3
81541 München
Tel.: 089 6903845
E-Mail: info@baylgb.de
www.baylgb.de

Hamburg

Stiftung Schuldenregulierungsfonds
Hamburger Fürsorgeverein von
1948 e.V.
Max-Brauer-Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337520
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Berlin

Stiftung Gustav Radbruch
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin
Tel.: 030 9013–3582–3656
E-Mail: poststelle@sozj.berlin.de

Hessen

Stiftung Resozialisierungsfonds für
Straffällige
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 322611
E-Mail: info@resofonds-hessen.de
www.resofonds-hessen.de

Niedersachsen

Stiftung »Die Brücke –
Eingliederungswerk Hannover«
Hindenburg Str. 12
30175 Hannover
Tel.: 0511 454344
www.bruecke-stiftung.de/

Resohelp Hameln

Ostertorwall 6
31785 Hameln
Tel.: 05151 43820
resohelp.hameln@t-online.de

Rheinland-Pfalz

Stiftung Entschuldungshilfe
Ernst.-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Tel.: 06131 164886 oder 164889
E-Mail: post@justiz.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Stiftung Entschuldungshilfe für
Straffällige in Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Straße 1
Poststelle@mjv.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Informationen über die Resozialisierungsfonds gibt es beim Sozialdienst des Gefängnisses, bei Schuldnerberatungsstellen und der Straffälligenhilfe.

Saarland

Kath. Gefangenen- und
Entlassenen-Fürsorgeverein im
Saarland e. V.
Knappenstr. 3
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681-42608

Sachsen

Sächsischer Landesverband für
soziale Rechtspflege
Dresdner Str. 2
02625 Bautzen
E-Mail: slv.sozialer@t-online.de

Sachsen-Anhalt

Landesverband Straffälligen- und
Bewährungshilfe e. V.
Keplerstr. 9/9a
39104 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-
Holstein
Ringstr. 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2005668
E-Mail: stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de

4. Vor der Entlassung

Bereiten Sie sich so früh wie möglich auf Ihre Entlassung vor. In allen Strafvollzugsgesetzen der Länder sind Lockerungen zur Vorbereitung auf die Entlassung vorgesehen, wenn dies erforderlich ist. Im Rahmen dieser Lockerungen können Sie sich rechtzeitig darum kümmern, wichtige Papiere zu besorgen oder sich arbeitslos melden, wenn Sie in der Haft regelmäßig gearbeitet und in Freiheit keine Beschäftigung in Aussicht haben. (Lesen Sie dazu mehr im Kapitel 5.) Wenden Sie sich bei Fragen und Problemen zur Entlassungsvorbereitung an den Sozialdienst des Gefängnisses. Sie können auch die Vereine der Straffälligenhilfe um Unterstützung bitten.

Wichtige Papiere

Aufenthaltstitel, Bescheinigung über Duldung und Ähnliches

Ist Ihr Aufenthaltstitel abgelaufen? Dann müssen Sie die Verlängerung beantragen. Das muss eigentlich geschehen, bevor er abläuft. Wenn Sie den Antrag rechtzeitig stellen, erhalten Sie eine Fiktionsbescheinigung bis über Ihren Antrag entschieden ist. Die Fiktionsbescheinigung ersetzt übergangsweise eine Aufenthaltserlaubnis und muss überall genauso akzeptiert werden. Wenn Sie während der Haft keine Verlängerung beantragt haben, müssen Sie der Ausländerbehörde erklären, weshalb dies nicht möglich oder nicht sinnvoll war. Auch wenn die Ausländerbehörde vorhat, Sie abzuschieben, muss sie Ihnen bis dahin zumindest eine Duldung ausstellen. Bitten Sie auch die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Gefängnisses um Hilfe.

Steuerliche Identifikationsnummer

Zur Aufnahme einer Arbeit brauchen Sie seit 2013 keine Lohnsteuerkarte mehr. Die Arbeitgeber leiten die notwendigen Angaben direkt an das

Finanzamt weiter. Diese Angaben braucht Ihr Arbeitgeber:

- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Steuer-Identifikationsnummer (IdNr)
- die Mitteilung, ob Sie hauptberuflich oder nebenberuflich arbeiten wollen.

Sie kennen Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht? Dann fragen Sie beim Bundeszentralamt für Steuern nach. Sie müssen dabei Ihren Namen, Ihre Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort angeben.

Bundeszentralamt für Steuern

Hauptdienstsitz Bonn-Beuel
An der Kuppe 1
53225 Bonn
E-Mail: info@identifikationsmerkmal.de
www.bzst.de

Sozialversicherungsausweis

Jeder Arbeitnehmer braucht einen Sozialversicherungsausweis. Haben Sie keinen Sozialversicherungsausweis? Dann beantragen Sie ihn bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Adresse in Kapitel 1.4.). Sie können den Ausweis auch bei Ihrer Krankenkasse bekommen. Diese Angaben brauchen Sie für den Antrag:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift
- Rentenversicherungsnummer

Krankenversicherung

Mit Ende der Haft endet die Gesundheitsfürsorge durch das Gefängnis. Sie müssen sich um Ihre Krankenversicherung kümmern. Das machen Sie am besten schon während der Haft. Seit 2007 sind Sie in Deutschland verpflichtet, in eine Krankenversicherung einzutreten. Jede gesetzliche Krankenkasse ist verpflichtet, Sie aufzunehmen, wenn Sie vor der Haft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder gar nicht versichert waren. Sobald Sie in einer Krankenkasse sind, kommen Sie automatisch in eine gesetzliche Pflegeversicherung.

Haben Sie nach der Entlassung Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Wenn Sie Arbeitslosengeld bekommen, werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse vom Arbeitsamt gezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass Sie vor der Haft erwerbstätig waren, das heißt gearbeitet haben. (Lesen Sie dazu Kapitel 5.1.)

Haben Sie nach der Entlassung Anspruch auf SGB-II-Leistungen (Hartz IV)?

Wenn Sie SGB-II-Leistungen bekommen, werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse vom Arbeitsamt gezahlt. (Lesen Sie dazu Kapitel 5.2.)

Werden Sie nach der Entlassung Grundsicherung nach SGB XII beim Sozialamt beantragen?

Im Rahmen der Grundsicherung werden Ihre Beiträge zur Krankenkasse vom Sozialamt gezahlt.

Hinweis zur privaten Krankenversicherung beim Leistungsbezug

Privatversicherte müssen nur den halben Basistarif der privaten Krankenversicherung zahlen. Sowohl das Jobcenter als auch das Sozialamt müssen diese Beiträge in voller Höhe übernehmen.

Werden Sie laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel Sozialgesetzbuch XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen?

- Personen, die bereits vor der Haftentlassung oder noch am Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, bekommen Hilfe bei Krankheit im Rahmen der Sozialhilfe.
- Bei Personen, die erst nach dem Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, ist mit Verlassen des Gefängnisses die gesetzliche Krankenversicherung zuständig. Zahlt der Sozialhilfeträger anschließend laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sind Sie weiter Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird dann normalerweise vom Sozialamt übernommen.

Hinweis zur freiwilligen Versicherung

Oft weigern sich Krankenkassen, Haftentlassene freiwillig weiter zu versichern. Die Kassen verstoßen damit gegen das Gesetz. Die Kassen müssen auch Haftentlassene freiwillig weiter versichern. Lassen Sie sich in jedem Fall, am besten schon während der Haft, von den Sozialarbeitern in der JVA oder den Mitarbeitern der Freien Straffälligenhilfe beraten.

Wohnberechtigungsschein

Mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) können Sie eine preiswerte Wohnung mieten. Voraussetzung ist: Ihr Einkommen liegt unter einer bestimmten Grenze. Diese Grenzen sind in den einzelnen Bundesländern verschieden. Den WBS können Sie beim Wohnungsamt beantragen. Und zwar an dem Ort, an dem Sie aus der Haft entlassen werden.

Diese Dokumente brauchen Sie für den Antrag:

- Ihre Haftbescheinigung
- Ihre Verdienstbescheinigung

Der Wohnberechtigungsschein gilt in ganz Deutschland für ein Jahr. Sie können einen Sozialarbeiter des Gefängnisses bitten, Ihnen zu helfen, die Formulare richtig auszufüllen.

Arbeitsbescheinigung

Haben Sie vor der Haft versicherungspflichtig gearbeitet? Dann brauchen Sie eine Arbeitsbescheinigung Ihres früheren Arbeitgebers. Das Formular dafür bekommen Sie bei der Agentur für Arbeit. Schicken Sie das Formular an Ihren früheren Arbeitgeber. Bitten Sie Ihren Arbeitgeber, das Formular ausgefüllt an Sie zurückzusenden.

Zeugnisse

Zeugnisse sind wichtig bei Bewerbungen um eine Arbeitsstelle. Überprüfen Sie, ob Sie alle Ihre Zeugnisse haben! Fehlen Ihnen Zeugnisse über Schulabschlüsse? Dann fordern Sie eine Kopie Ihres Zeugnisses beim Sekretariat der entsprechenden Schule an. Fehlt Ihnen ein Zeugnis über einen Berufsabschluss? Dann wenden Sie sich an die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Sie die Berufsausbildung gemacht haben.

Führerschein

Wurde Ihr Führerschein im Strafverfahren entzogen? Dann können Sie ihn normalerweise erst nach Ihrer Entlassung neu beantragen. Im offenen Vollzug können Sie den Führerschein aus der Haft heraus neu beantragen. Dazu ist meistens ein psychologisches Gutachten (MPU) nötig. Damit wird geprüft, ob Sie in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug zu führen. Das Gutachten

kostet Gebühren. Ob und wann ein solches Gutachten erstellt werden muss und wie viel es kostet, erfahren Sie beim Straßenverkehrsamt

- Ihres letzten Wohnortes
- oder am Ort des Gefängnisses

5. Nach der Entlassung

Wollen Sie sich nach der Haft arbeitssuchend melden? Oder können Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten? In jedem Fall haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfen vom Staat. Die heißen auch Sozialleistungen. Wie hoch Ihr Anspruch ist, hängt von verschiedenen Bedingungen ab. Das gilt auch für die Dauer. Auf den folgenden Seiten werden die Leistungen und ihre Bedingungen kurz beschrieben. Wir empfehlen Ihnen aber: Lassen Sie sich auch ausführlich persönlich beraten durch

- eine Beratungsstelle für Arbeitslose
- oder eine unabhängige Sozialberatungsstelle
- eine Flüchtlingsberatungsstelle

Beim Anspruch auf Sozialleistungen gibt es in Deutschland eine Rangfolge. Das bedeutet: Es wird entsprechend dieser Rangfolge geprüft, welche Sozialleistungen Ihnen zustehen. Dabei wird mit der höchsten Leistung begonnen.

- Zuerst wird also geprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld?
- Dann wird geprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) haben.
- Vielleicht können Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten. Wer aus diesen Gründen auf Dauer nicht mehr als 3 Stunden täglich arbeiten kann, ist nicht erwerbsfähig. Sie haben dann Anspruch auf Sozialhilfe.

- Wenn Sie zum Kreis der Personen gehören, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, dann müssen Sie diese Leistungen beantragen statt Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe.

1. Arbeitslosengeld I und sich arbeitssuchend melden

Haben Sie in der Haft regelmäßig gearbeitet? Dann haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit dies die Mitarbeiter in der Agentur für Arbeit wissen, sollten Sie sich dort 3 Monate vor dem Ende Ihrer Beschäftigung arbeitssuchend melden (www.arbeitsagentur.de). Sie können sich persönlich, telefonisch unter 0800 4555500 oder online arbeitssuchend melden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an Ihrem künftigen Wohnort.

Sollten Sie bis zu Ihrer Entlassung keine Arbeit gefunden haben, dann gehen Sie am Tag der Entlassung oder spätestens am Tag nach der Entlassung persönlich in die Agentur für Arbeit, um Arbeitslosengeld zu beantragen.

Wichtig: Sie erhalten Arbeitslosengeld frühestens ab dem Tag Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung.

Voraussetzungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld:

- Sie müssen in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung mindestens 360 Tage versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Ihre Arbeit in der Haft gilt als versicherungspflichtige Beschäftigung. Das Gefängnis stellt Ihnen eine Arbeitsbescheinigung aus. Darin stehen Ihre versicherungspflichtigen Zeiten. Versicherungspflichtige Zeiten sind alle Tage, für die Sie Lohn bekommen haben. Das sind die Arbeitstage und die bezahlten Urlaubstage.
- Seit dem 1. August 2016 gilt: Wenn arbeitsfreie Samstage,

Sonntage und Feiertage in einem zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitt liegen, werden diese Tage als versicherungspflichtiger Zeitraum berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Feiertage, Samstage und Sonntage vor dem 1. August 2016. Nicht berücksichtigt werden auch Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit nicht gearbeitet haben.

Sie können Arbeitslosengeld I aber nur dann bekommen, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Sie müssten also einen angebotenen Job auch tatsächlich annehmen können. Das setzt unter anderem voraus, dass Sie eine Arbeitserlaubnis haben (§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III).

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben, brauchen Sie keine extra Arbeitserlaubnis. Es steht auf Ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis drauf, dass Sie arbeiten dürfen oder welche Einschränkungen es dabei gibt.

Mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung darf man innerhalb der ersten drei Monate nicht arbeiten (§ 32 Abs. 1 BeschV). Wenn Sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Sie solange nicht arbeiten, wie Sie dort wohnen (§ 61 AsylG). Es kann sein, dass Sie in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, wenn Sie zum Beispiel einen Asylantrag gestellt haben, aber aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ kommen. Es kann auch dann sein, dass Sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, wenn Sie einen Asylantrag gestellt haben, der nicht Ihr erster, sondern ein Asylfolgeantrag war, oder wenn Sie irgendwann in Zusammenhang mit dem Asylverfahren getäuscht haben, oder wenn Sie aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen wurden, was aufgrund von Straftaten passieren kann (§ 30 a AsylG).

Sie unterliegen einem vollständigen Arbeitsverbot während der Zeit einer Duldung, wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (derzeit: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Anlage II zu § 29 A AsylG) kommen und nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde. Die Ausländerbehörde kann Ihnen das Arbeiten auch dann komplett verbieten, wenn Sie selbst verschuldet haben, dass Sie nicht abgeschoben werden können (§ 60 a Abs. 6 AufenthG), zum Beispiel weil Sie sich weigern, einen Pass zu beschaffen, obwohl Ihnen die Passbeschaffung zumutbar wäre.

Wenn Sie nach der Entlassung eine Duldung bekommen haben und davor einen Aufenthaltstitel hatten, mit dem Sie arbeiten durften und wenn Sie gegen eine Ausweisungsverfügung Widerspruch oder Klage erhoben haben, über die noch nicht entschieden ist, dürfen Sie auch in den ersten drei Monaten der Duldung arbeiten (§ 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Dauer: Wie lange steht Ihnen Arbeitslosengeld zu?

Das hängt ab von

- Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit vor der Arbeitslosigkeit. Sie müssen mindestens 1 Jahr am Stück gearbeitet haben;
- Ihrem Lebensalter.

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick.

Versicherungspflichtige Beschäftigungszeit	Lebensalter	Anspruch auf Arbeitslosengeld
12 Monate	bis 49 Jahre	6 Monate
16 Monate	bis 49 Jahre	8 Monate
20 Monate	bis 49 Jahre	10 Monate
24 Monate	bis 49 Jahre	12 Monate
30 Monate	ab 50 Jahren	15 Monate
36 Monate	ab 55 Jahren	18 Monate
48 Monate	ab 58 Jahren	24 Monate

Höhe: Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Grundlage für die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes ist Ihr Bruttoarbeitslohn im Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum sind die 2 Jahre, bevor Sie Ihren Antrag gestellt haben. Der Lohn für Ihre Arbeit in der Haft wird aber nicht als Grundlage genommen. Haben Sie in den letzten 2 Jahren vor Ihrer Haft mindestens 150 Tage angestellt gearbeitet?

Dann nimmt man Ihren Lohn aus dieser Beschäftigung als Grundlage für die Berechnung. Trifft das auf Sie nicht zu? Dann werden Sie aufgrund Ihrer Ausbildung und der für Sie infrage kommenden Arbeitsstellen eingestuft.

Waren Sie als Freigänger außerhalb des Gefängnisses beschäftigt? Dann ist Ihr dort erhaltener Lohn die Grundlage für Ihr Arbeitslosengeld.

Versicherungen

Als Arbeitsloser zahlt die Agentur für Arbeit Ihre Beiträge für die folgenden Versicherungen:

- Gesetzliche Krankenversicherung (pflichtversichert). Wenn Sie vor der Haft privat versichert waren und älter als 55 Jahre sind, gibt es Ausnahmen. Lassen Sie sich beraten.
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung

Diese Papiere brauchen Sie für den Antrag bei der Agentur für Arbeit:

- Haftentlassungsschein
- Arbeitsbescheinigung des Gefängnisses
- Personalausweis oder Pass
- Gültige Steuer-Identifikationsnummer
- Sozialversicherungsausweis
- Alle Arbeitsnachweise
- Meldebescheinigung: Eine Meldebescheinigung bekommen Sie beim Bürgeramt an Ihrem Wohnort. Haben Sie keine Wohnung? Dann legen Sie die Bescheinigung einer Beratungsstelle vor, über die Sie erreichbar sind.)
- Einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung mit Beschäftigungserlaubnis

Welche Leistungen können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen?

Die Agentur für Arbeit

- vermittelt Arbeitsstellen,
- zahlt unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld,
- vermittelt unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildung oder Weiterbildung. Dafür gibt es auch finanzielle Hilfen.

Einzelheiten dazu erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit.

Die Agentur für Arbeit kann weitere Leistungen genehmigen. Auf diese Leistungen haben Sie aber keinen gesetzlichen Anspruch. Der zuständige Arbeitsvermittler entscheidet darüber. Fragen Sie Ihren Arbeitsvermittler auch nachfolgenden Leistungen:

- Bewerbungskosten
- Reisekosten für Fahrten zu Bewerbungs- und Beratungsgesprächen, Reisekosten zu einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle an einem anderen Ort
- Fahrtkosten für eine bestimmte Zeit für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
- Zuschuss zu den Umzugskosten. Zum Beispiel: Die Arbeitsstelle ist zu weit von Ihrer neuen Wohnung entfernt. Sie können nicht täglich hin- und zurückfahren.
- Zuschuss für eine getrennte Haushaltsführung. Zum Beispiel: Wegen einer Arbeitsstelle müssen Sie zeitweise von Ihrer Familie getrennt an einem anderen Ort leben (Zuschuss für die ersten sechs Monate der Beschäftigung)
- Zuschuss zu Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräten
- Eine Übergangsbeihilfe für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung

Sperrzeiten

Die Agentur für Arbeit schließt mit Ihnen eine so genannte Eingliederungsvereinbarung ab. Das ist ein Vertrag. Sie müssen sich daran halten. Sonst kann die Agentur für Arbeit Sperrzeiten anordnen. Das bedeutet: Sie bekommen für eine bestimmte Zeit kein Arbeitslosengeld. In diesen Fällen kann die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld sperren:

- Sie kündigen selbst Ihren Arbeitsvertrag.
- Sie lehnen eine angebotene Arbeitsstelle ab.
- Sie bemühen sich nicht genug um eine Arbeitsstelle. Was von Ihnen erwartet wird, steht in der Eingliederungsvereinbarung.
- Sie sollen zu einem Gespräch in die Agentur für Arbeit kommen. Sie kommen nicht zu dem Termin. Sie sagen den Termin aber nicht ab.
Wichtig: Falls Sie einen Termin verpasst haben, gehen Sie noch am gleichen Tag zur Agentur für Arbeit. So können Sie eine Sperrzeit vermeiden.

Die Sperrzeiten können zwischen 1 und 12 Wochen dauern.

Haben Sie aus einem wichtigen Grund gehandelt? Dann ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. In diesem Fall:

- Lassen Sie sich von einer unabhängigen Stelle (Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände) oder einem Erwerbslosenverein beraten.
- Legen Sie Widerspruch gegen die Entscheidung ein.

Wenn das Arbeitslosengeld nicht reicht: Wohngeld oder aufstockende SGB-II-Leistungen?

Lassen Sie unbedingt prüfen, ob Ihnen diese Leistungen zustehen:

- Wohngeld
 - Ausländer, die ALG I beziehen, können wie Deutsche Wohngeld bekommen, außer wenn sie als Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen.

- Aufstockende SGB-II-Leistungen. Aufstockende Leistungen sind zusätzliche Leistungen zu anderen Einkommen oder Leistungen. Allerdings können nicht alle Ausländer SGB II-Leistungen bekommen, siehe dazu unten.
- Aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Wenn Sie kein ALG II bekommen können, sondern Leistungen nach dem AsylbLG, können sie diese auch als aufstockende bekommen. Ob Sie unter das SGB II oder das AsylbLG fallen, können Sie unten nachlesen.

Wichtig: Die Leistungen werden immer erst ab dem Monat des Antrags bewilligt.

Sie können aber nicht beides (Wohngeld und aufstockende Leistungen) gleichzeitig beantragen.

Wir empfehlen Ihnen:

- Beantragen Sie beim Jobcenter oder der für das AsylbLG zuständigen Behörde sofort aufstockende SGB-II-Leistungen.
- Gleichzeitig bitten Sie dort darum zu prüfen, ob Ihr Wohngeldanspruch höher wäre.

Sie erhalten dann erst mal Leistungen des Jobcenters bis festgestellt wird, wie hoch das Wohngeld ist. Ist das Wohngeld höher als die aufstockende Leistung? Dann bekommen Sie den Unterschiedsbetrag nachgezahlt. Und für die Zukunft bekommen Sie das höhere Wohngeld.

Haben Sie sich schon beraten lassen? Und wissen Sie, dass Ihr Wohngeld-Anspruch höher ist als die Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG? Dann beantragen Sie natürlich nur Wohngeld.

Im Notfall: Wenden Sie sich zuerst an das Jobcenter. Das Jobcenter bearbeitet Anträge schneller als das Sozialamt. **Allgemein gilt häufig:** Sie erhalten Sozialleistungen leichter vom Jobcenter als vom Sozialamt.

Beispiel:

Sie wohnen nach der Haftentlassung 2016 in Köln. Sie erhalten Arbeitslosengeld in Höhe von 728,40 Euro. Für die Wohnung, die Sie angemietet haben, müssen Sie inklusive der kalten Nebenkosten 500 Euro zahlen. Dazu kommen noch 50 Euro Heizkosten. Zum Leben bleiben Ihnen dann gerade noch 178,40 Euro. Das reicht natürlich nicht. Daher sollten Sie unbedingt zusätzlich Wohngeld oder zusätzlich SGB-II-Leistungen beantragen. Das Wohngeld würde in diesem Fall 193 Euro betragen. Vom Jobcenter würden Sie 255,60 Euro erhalten.

Achtung: Wenn Sie direkt aus der Haft kommen und ein Überbrückungsgeld erhalten haben, dann sollten Sie Folgendes prüfen und sich beraten lassen.

Beim Wohngeld wird – anders als z. B. bei SGB-II-Leistungen (siehe unten) – das Überbrückungsgeld nicht angerechnet. Daher kann es für Sie auch günstiger sein, einen Wohngeldantrag zu stellen.

Auch wenn Sie Wohngeld beziehen, können Sie eine Erstausrüstung beim Jobcenter beantragen und erhalten. Allerdings wird bei der Erstausrüstung das Überbrückungsgeld wieder als Einkommen berücksichtigt. Ihr Zuschuss für die Erstausrüstung kann sich dadurch verringern.

2. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Die Regelungen für diese Leistung stehen im Sozialgesetzbuch II (SGB II). Dort heißt sie »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Sie wird auch Hartz IV genannt.

Allgemein gilt:

- Sie stellen den Antrag bei dem für Sie zuständigen Jobcenter.
- Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass der Antrag angekommen ist.
- Geben Sie möglichst schnell alle notwendigen Unterlagen an das Jobcenter. Das Jobcenter beginnt oft erst dann mit der Bearbeitung.

- Falls Ihre Unterlagen nur in Ihrer Landessprache vorliegen oder Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um sich mit der Behörde zu verständigen, muss das Jobcenter für eine Übersetzung sorgen. Das gilt für EU-Bürger, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose (Verordnung zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit EWG Nr. 883/2004). Bei alle anderen Personengruppen muss das Jobcenter die fremdsprachigen Unterlagen annehmen, wenn es in der Lage ist, diese selbst zu verstehen oder auf einfache Weise übersetzen zu lassen (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB X).
- Falls Sie Unterlagen nicht schnell besorgen können: Informieren Sie das Jobcenter sofort. Das Jobcenter kann dann die Leistungen vorläufig genehmigen und auszahlen. Das Jobcenter darf Ihren Antrag in diesem Fall nicht unbearbeitet lassen. Notfalls wenden Sie sich an das Sozialgericht mit einem so genannten »Eilrechtsschutzverfahren«.
- **Wichtig:** Sie bekommen die Leistung immer erst ab dem Monat, in dem Sie den Antrag stellen. Der früheste Zeitpunkt ist der Tag Ihrer Entlassung aus der Haft.
- Teilen Sie Änderungen Ihrer Lebensverhältnisse sofort mit. Das sind zum Beispiel Umzug, Arbeitsaufnahme, Einzug oder Auszug von Mitbewohnern. Sonst müssen Sie ein Bußgeld zahlen. Oder Sie bekommen vielleicht sogar eine Anzeige wegen Betrugs.

Voraussetzungen

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten Sie, wenn Sie:

- mindestens 15 Jahre alt sind,
- noch nicht das offizielle Rentenalter (65 plus) erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind
- und Ihren so genannten »gewöhnlichen Aufenthalt« in Deutschland haben. Das bedeutet: Sie halten sich mindestens für einen

zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten in Deutschland auf, wobei auch Zeiträume ohne Aufenthaltstitel mitrechnen.

Gibt es Probleme mit dem Jobcenter wegen Ihres so genannten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland? Dann wenden Sie sich unbedingt an einen Fachanwalt für Migrationsrecht oder Sozialrecht.

Welche Ausländer haben überhaupt Anspruch auf SGB II-Leistungen?

Nicht alle Ausländer haben Anspruch auf SGB II-Leistungen. Ob Sie Anspruch haben, hängt maßgeblich davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage Sie sich in Deutschland aufhalten. Welche Rechtsgrundlage Ihr Aufenthalt hat, steht auf Ihrer elektronischen Aufenthaltskarte oder Bescheinigung der Ausländerbehörde.

Ausländer mit Aufenthaltstitel (insbesondere Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis)

Wenn Sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, haben Sie in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Anders ist dies nur bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG. In diesen Fällen sind Sie von Leistungen nach dem SGB II vollständig ausgeschlossen.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gilt dieser Ausschluss allerdings nur dann, wenn diese Aufenthaltserlaubnis den Zusatz enthält: „wegen des Krieges im Heimatland“.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind Sie nur dann von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn noch keine 18 Monate seit der ersten Duldungserteilung vergangen sind. Es geht dabei um die Duldung, die Sie vor dieser Aufenthaltserlaubnis hatten.

In all diesen Fällen, in denen Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können, richten sich Ihre Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (siehe mehr dazu unten).

Das gilt aber nur während der ersten 15 Monate Ihrer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, danach bekommen Sie in der Regel Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, s. mehr dazu unten).

Duldung, Aufenthaltsgestattung

Ihr Anspruch auf Leistungen richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie müssen diese Leistungen bei der in Ihrem Bundesland dafür zuständigen Behörde beantragen, z.B. dem Sozialamt. Selbst wenn Sie zur falschen Behörde gehen, hat diese die Pflicht, Sie an die richtige Behörde weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I).

EU-Bürger (Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union)

Als EU-Bürger sind Sie freizügigkeitsberechtigt, wenn die Ausländerbehörde nicht den Verlust Ihres Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Eine Bescheinigung über Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht nötig, es gilt auch so. Bei EU-Bürgern kann ein Ausschluss von SGB II-Leistungen bestehen. Ob das bei Ihnen der Fall ist, hängt davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage Sie sich als EU-Bürger in Deutschland aufhalten.

Zweifelsfrei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben:

- EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4 a FreizügG/EU. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht in der Regel nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland, z.B. wenn Sie sich hier fünf Jahre als Arbeitnehmer oder Selbständiger oder als Familienangehöriger eines erwerbstätigen EU-Bürgers aufgehalten haben. Der Bezug von ALG II kann sich in diesem Fall nicht negativ auf Ihre Berechtigung zum

Aufenthalt in der Bundesrepublik auswirken.

- Sie haben auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn Sie seit mindestens fünf Jahren Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dazu siehe oben) im Bundesgebiet hatten. Sie müssen dies durch eine behördliche Meldebestätigung nachweisen. Dieser Anspruch besteht aber nicht, wenn Ihnen Ihr Freizügigkeitsrecht von der Ausländerbehörde aberkannt wurde. Außerdem kann sich ohne ein Daueraufenthaltsrecht der übermäßige Bezug von Sozialleistungen negativ auf Ihren Aufenthalt auswirken.
- Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach SGB II. Der Bezug dieser Leistungen darf sich nicht negativ auf Ihren Aufenthalt auswirken. Arbeitnehmer kann man schon dann sein, wenn man nur ca. 5 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist und ab 175.- € monatlich verdient. Auch wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Es kann sein, dass Sie dennoch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.
- Selbständige und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II. Auch in diesem Fall darf sich der Bezug der Leistungen nicht negativ auf Ihren Aufenthalt auswirken. Auch für die selbständige Tätigkeit genügt ein geringer Umfang, entsprechend dem bei den Arbeitnehmern genannten. Sie müssen bisher noch keine Gewinne erzielt haben, aber bereits tatsächlich selbständig tätig sein. Die bloße Anmeldung eines Gewerbes reicht nicht aus.
- Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung: Wenn Sie sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, können Sie unter Umständen

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bekommen (siehe dazu unten). Wenn Ihr Ausbildungsentgelt und die BAB zusammen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, haben Sie und Ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Auch hier darf Ihnen der Bezug der Leistungen nicht nachteilig für Ihren Aufenthalt entgegengehalten werden.

- Familienangehörige einer der hier aufgeführten EU-Bürger haben ebenso wie diese selbst einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Zu den Familienangehörigen zählen Sie, wenn Sie Ehegatte eines EU-Bürgers oder einer EU-Bürgerin sind; wenn Sie Kind eines EU-Bürgers und unter 21 Jahre alt sind. Wenn Sie über 21 Jahre alt und Kind, Enkelkind oder (Groß-)Elternteil eines EU-Bürgers sind, von dem Sie nach der Entlassung Unterhalt ab ca. 100 € im Monat beziehen, zählen Sie auch zu den Familienangehörigen. Wenn Sie mit einem EU-Bürger oder einer EU-Bürgerin verheiratet waren, nun aber geschieden sind, bleiben Sie trotzdem Familienangehöriger, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat und Sie davon mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik zusammengelebt haben. Auch wenn Sie Elternteil eines minderjährigen EU-Bürgers sind, den Sie betreuen, gelten Sie als Familienangehöriger und haben Anspruch auf SGB II-Leistungen.

Von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind Sie hingegen, wenn Sie einer der folgenden Personengruppen angehören:

- Wenn der Zweck Ihres Aufenthalts in Deutschland allein die Arbeitssuche ist.
- Wenn Sie Familienangehöriger eines EU-Bürgers sind, der sich ausschließlich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhält.
- Wenn Ihnen das EU-Freizügigkeitsrecht von der Ausländerbehörde z.B. aufgrund von Straftaten aberkannt wurde und die Verlustfeststellung

(zu dieser siehe oben) rechtskräftig ist.

Was bedeutet erwerbsfähig?

Erwerbsfähig ist man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten. Sind Sie nicht sicher, ob das auf Sie zutrifft? Wir empfehlen Ihnen: Kreuzen Sie im SGB-II-Antrag an, dass Sie erwerbsfähig sind.

- Sagen Sie im ersten Gespräch mit dem Arbeitsvermittler: Sie sind nicht sicher, ob Sie erwerbsfähig sind.
- Das Jobcenter lässt dann Ihren Gesundheitszustand durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit prüfen.
- Werden Sie als erwerbsunfähig eingestuft? Dann haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB XII. (Lesen Sie dazu auch das Kapitel 2 in diesem Buch).

Was bedeutet hilfebedürftig?

Reicht Ihr Geld nicht für Ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit Ihnen zusammenleben? Dann sind Sie hilfebedürftig. Oft ist es schwer, selbst einzuschätzen, ob Sie nach dem Sozialgesetzbuch II hilfebedürftig sind. **Wir empfehlen Ihnen:** Stellen Sie, wenn Sie nicht sicher sind, immer einen Antrag auf SGB-II-Leistungen.

Aufstockende SGB-II-Leistungen

Aufstockende SGB-II-Leistungen sind zusätzliche Leistungen zu anderen Einkommen oder Sozialleistungen. Sie machen eine Ausbildung, die vom Arbeitsamt bezahlt wird? Seit dem 1. August 2016 sind aufstockende SGB-II-Leistungen auch in diesem Fall möglich. Auch ergänzende Leistungen nach dem AsylbLG kommen in Frage.

Wichtig: Sie bekommen die Leistungen immer erst ab dem Monat des Antrags. Für zurückliegende Monate zahlt das Jobcenter nicht.

Keine aufstockenden SGB-II-Leistungen gibt es, wenn Sie eine dieser Leistungen bekommen:

- Sozialhilfe
- Grundsicherung im Alter
- eine dauerhafte Rente wegen Erwerbsminderung

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Reicht Ihr Geld nicht für Ihren Lebensunterhalt und den anderer Personen, die mit Ihnen zusammenleben? Das SGB II spricht hier von einer Bedarfsgemeinschaft. Dann soll die SGB-II-Leistung die Lücke schließen zwischen dem vorhandenen Einkommen und dem Bedarf. Dabei geht es um den Bedarf aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Bedarfsgemeinschaften sind zum Beispiel:

- Ehepartner
- Eltern und unverheiratete Kinder unter 15 Jahren
- Ein Elternteil und sein unverheiratetes Kind unter 15 Jahren. Kinder unter 15 Jahren haben Anspruch auf Sozialgeld nach SGB II. Kinder von 15 Jahren bis 25 Jahre haben einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.
- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Partner dürfen aber nicht getrennt leben.
- Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- Partner einer partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft

Bei verheirateten Partnern werden automatisch das Einkommen und das Vermögen des Partners berücksichtigt.

Andere Personen einer Bedarfsgemeinschaft haben grundsätzlich jeweils einen eigenen Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

Bei unverheirateten Partnern wird aber geprüft, ob die Partner eine so genannte Einstandsgemeinschaft bilden. Das heißt: Die Partner sorgen auch finanziell füreinander. Sie stehen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander ein. Wenn das Jobcenter eine Einstandsgemeinschaft annimmt, dann wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung berücksichtigt. Damit verringert sich Ihre eigene SGB-II-Leistung. Legen Sie Widerspruch ein, wenn das Jobcenter von einer Einstandsgemeinschaft ausgeht, dies aber nicht zutrifft.

Anrechnung von eigenem Einkommen

Haben Sie eigenes Einkommen? Es gelten bestimmte Freibeträge. Diese Beträge werden nicht auf Ihr Einkommen angerechnet.

- Liegt Ihr monatliches Einkommen unter 400 Euro? Dann bleiben 100 Euro und 20 Prozent des darüber liegenden Betrages frei. Beispiel: Bei einem Monatseinkommen von 300 Euro bleiben also 140 Euro frei. (100 Euro + 20 Prozent von 200 Euro = 40 Euro) Hinweis: Wir empfehlen, sich bei einem Minijob auf keinen Fall von der Rentenversicherung befreien zu lassen. Der kleine Betrag, den Sie mehr verdienen würden, wird vom Jobcenter voll angerechnet. Sie haben dann genauso viel, ohne rentenversichert zu sein. Die Zeiten in der Rentenversicherung können später einmal sehr wichtig sein.
- Liegt Ihr monatliches Einkommen über 400 Euro? Dann bleiben Ihnen auch 100 Euro frei. Hinweis: Informieren Sie das Jobcenter, wenn Sie zusätzliche Kosten haben, die in Verbindung mit Ihrer Arbeit stehen. (Fahrtkosten, Autoversicherung, Arbeitskleidung). Diese Ausgaben werden dann bei der Berechnung berücksichtigt.
- Haben Ihre Kinder eigenes Einkommen? Dieses Einkommen wird nur

bei den Kindern berücksichtigt. Wichtig: Müssen Sie Unterhalt zahlen?

- Der amtlich festgelegte Unterhalt (durch so genannte Unterhaltstitel) wird vom Einkommen abgezogen.

Lassen Sie sich ausführlich beraten

- durch eine Beratungsstelle für Arbeitslose
- oder eine unabhängige Sozialberatungsstelle.

Anrechnung von Überbrückungsgeld auf ALG II seit dem 1. August 2016

Das Überbrückungsgeld soll Ihren Lebensunterhalt während der ersten 4 Wochen nach der Entlassung aus der Haft sicherstellen, das heißt, Sie sollen nicht völlig ohne Geld dastehen. (Lesen Sie dazu auch im Kapitel 2). Das Überbrückungsgeld wird am Tag Ihrer Entlassung aus der Haft ausgezahlt. Es wird immer als Einkommen angerechnet, wenn Sie es zeitgleich zu SGB-II-Leistungen (Hartz IV) bekommen.

Stellen Sie im Kalendermonat der Haftentlassung einen Antrag auf SGB-II-Leistungen? Dann wird das Überbrückungsgeld auf das Einkommen angerechnet.

Stellen Sie den Antrag auf SGB-II-Leistung erst im folgenden Monat? Dann wird das Überbrückungsgeld nach der bisherigen Rechtsprechung nicht angerechnet. Sie sind dann allerdings nicht krankenversichert und müssen sich selbst versichern.

Bei der Anrechnung des Überbrückungsgeldes wird immer höchstens der Betrag angerechnet, der dem Bedarf des Haftentlassenen für 28 Tage entspricht. Die Bedarfe der anderen Familienmitglieder werden nicht berücksichtigt.

Hinweis: Die Anrechnung des Überbrückungsgelds kann nicht mehr dazu führen, dass Sie in einem Monat gar keinen SGB-II-Anspruch mehr hätten. In diesen Fällen wird das Überbrückungsgeld gleichmäßig auf die folgenden 6 Monate verteilt angerechnet.

Verschiedene Beispiele:

Beispiel 1:

Herr K. ist alleinstehend und wird am 15. August 2016 entlassen und erhält 600 Euro Überbrückungsgeld. Für das Zimmer, das er mietet, muss er 316 Euro monatlich einschließlich aller Nebenkosten und der Heizung bezahlen. Wie wird nun das Überbrückungsgeld angerechnet?

Ergebnis: Es wird der Bedarf für 28 Tage berechnet. Dieser darf höchstens berücksichtigt werden, falls das Überbrückungsgeld den Bedarf von 28 Tagen übersteigt. Der Regelsatz von Herrn K. beträgt 404 Euro (im Jahr 2016). Der Regelsatz ist ein Pauschalbetrag für regelmäßige Ausgaben des Lebensunterhalts: zum Beispiel Lebensmittel, Hausrat, Körperpflege, Kleidung. Bezahlt werden auch die Kosten für die Unterkunft in Höhe von 316 Euro. Die Summe ergibt 720 Euro. Diese wird durch 30 geteilt (egal wie viele Tage der Monat tatsächlich hat). $720 \text{ Euro} / 30 \text{ Tage} = 24 \text{ Euro}$ (Tagesbedarf). Im Falle von Herrn K. beträgt der 28-Tagebedarf dann $28 \times 24 \text{ Euro} = 672 \text{ Euro}$. Da das Überbrückungsgeld niedriger als der 28-Tagebedarf ist, wird es voll angerechnet. Allerdings wird es über 6 Monate verteilt angerechnet.

Beispiel 2:

Im August hat Herr K. nur 17 Tage einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen, also $17 \times 24 = 408 \text{ Euro}$. Würden die 600 Euro Überbrückungsgeld voll im Monat August angerechnet, hätte Herr K. im Monat August keinen SGB-II-Anspruch. Er wäre dann auch nicht über das Jobcenter krankenversichert.

Ergebnis: Aus diesem Grund wird das Überbrückungsgeld über einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig verteilt angerechnet.

Beispiel 3:

Das Überbrückungsgeld beträgt 1.200 Euro und sonst bleibt alles gleich.

Maximal wird das Überbrückungsgeld nur in Höhe des 28-Tagebedarfs des Haftentlassenen angerechnet. In unserem Beispiel liegt dieser Bedarf bei 672 Euro.

Ergebnis: Der Teil des Überbrückungsgeldes, der darüber liegt, bleibt anrechnungsfrei. In diesem Fall würde eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 672 Euro begrenzt werden und eine Verteilung über 6 Monate erfolgen.

Beispiel 4:

Herr K. wird nicht am 15. August, sondern schon am 1. August 2016 aus der Haft entlassen.

Ergebnis: In diesem Fall wird das Überbrückungsgeld im August angerechnet. Da die Anspruchsdauer im August mehr als 28 Tage umfasst, besteht im August ein minimaler SGB-II-Anspruch und eine Verteilung auf 6 Monate ist nicht notwendig.

Besonderheiten in Sachsen

Da das Überbrückungsgeld in Sachsen schon vor der Entlassung für die Eingliederung verwendet werden kann, muss es nicht erst zufließen, wenn SGB-II-Ansprüche schon vorhanden sind. Die Anrechnung von Überbrückungsgeld als Einkommen parallel zur SGB-II-Leistung kann dadurch verhindert werden.

Anrechnung von Vermögen

Vermögen ist ein anderes Wort für Besitz. Hier ist vor allem der Besitz an Geld (zum Beispiel auf Bankkonten) gemeint, aber auch andere Güter wie Autos, Eigentumswohnungen, wertvoller Schmuck und so weiter. Auch beim Vermögen gelten bestimmte Freibeträge, das heißt, bis zu einer bestimmten Höhe wird das vorhandene Geld nicht auf die Höhe der SGB-II - Leistung angerechnet. Wer über der Grenze liegt, erhält keine SGB-II-

Leistungen. Wer darunterliegt, erhält die normale Leistung. Vermögen, das nicht angerechnet wird, heißt auch Schonvermögen.

Das Schonvermögen:

- Ein Freibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr steht Ihnen zu.
- Es beträgt mindestens 3.100 Euro unabhängig vom Alter.
- Zusätzlich gelten einmalig 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft als Schonvermögen.
- Jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person darf ein angemessenes Auto im Wert von bis zu 7.500 Euro besitzen. Es gehört damit zum Schonvermögen.
- Ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung gehören zum Schonvermögen, wenn sie von Ihnen selbst genutzt werden.
- Für die Altersvorsorge gelten besondere Freibeträge.

Wir empfehlen Ihnen: Lassen Sie sich hierzu ausführlich durch eine Beratungsstelle für Arbeitslose oder durch eine unabhängige Sozialberatungsstelle beraten.

SGB II: Unterschied von laufenden und einmaligen Leistungen

Die Leistungen nach dem SGB II sind unterteilt in laufende Leistungen und einmalige Leistungen.

Laufende Leistungen

- Die laufenden Leistungen umfassen die Leistungen für den täglichen Lebensunterhalt. Das sind die Ausgaben für Lebensmittel, Hausrat, Körperpflege und Kleidung. Dieser Bedarf heißt Regelbedarf. Der ausgezahlte Betrag ist der Regelsatz. Die Leistungen werden pauschal am Ende eines Monats für den folgenden Monat überwiesen. Zu den laufenden Kosten gehören auch die Kosten für die Wohnung. Das sind Miete, Nebenkosten und Heizkosten.

Wichtig: Wohnen Sie schon in einer Wohnung, bevor Sie den Antrag stellen? Dann muss das Jobcenter für 6 Monate die tatsächlichen Kosten in voller Höhe zahlen. Mieten Sie eine neue Wohnung erst, nachdem Sie den Antrag gestellt haben? Dann beurteilt das Jobcenter, ob die Wohnung angemessen ist. Das Jobcenter zahlt die Kosten einer Wohnung nur bis zu einer bestimmten Obergrenze. Legen Sie darum dem Jobcenter den Mietvertrag vor, bevor Sie ihn unterschreiben. In manchen Fällen erstattet das Jobcenter auch die Umzugskosten. Das Jobcenter muss das aber vorher **schriftlich** bestätigen. Das Gleiche gilt für ein Kautionsdarlehen.

Wichtig: Beides müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages beantragen.

Laufende Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf haben bestimmte Personengruppen Anspruch auf höhere Leistungen. Das heißt auch Mehrbedarf. Es gibt Mehrbedarf

- für Alleinerziehende
- für Schwangere
- bei dezentraler Warmwasserversorgung in der Wohnung. Das ist zum Beispiel ein Durchlauferhitzer.
- für Menschen mit Behinderung, wenn Sie eine Maßnahme zur Teilnahme am Arbeitsleben besuchen.
- für Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen »G« im Behindertenausweis.
- für krankheitsbedingte, teure Ernährung.

Wichtig: Sie müssen die entsprechenden Angaben im Antrag machen.

Weitere »Besondere Bedarfe« können Sie in der Anlage BB zum Hauptantrag anmelden.

Das sind zum Beispiel

- Fahrtkosten für Treffen mit Ihren getrennt lebenden Kindern (Umgangsrecht)

- Fahrtkosten aufgrund der Substitution von Drogen (Methadonprogramm)
- Hygieneartikel bei einer HIV-Erkrankung

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sie können bestimmte Leistungen für Ihre Kinder beantragen. Diese Leistungen werden zusätzlich zum Regelbedarf gezahlt.

Zum Beispiel für

- Klassenfahrten
- Sportkurse
- Musikunterricht

Voraussetzungen sind:

- Ihre Kinder sind unter 25 Jahre alt und
- die Kinder besuchen eine Schule.

Sind Sie selbst unter 25 Jahre alt und besuchen eine Schule? Dann können Sie die Leistungen auch für sich selbst beantragen.

Wichtig: Die Leistungen müssen immer vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die Gemeinden sind für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe zuständig. Das Jobcenter sagt Ihnen, wo Sie diese beantragen müssen.

Einmalige Leistungen

Das Jobcenter zahlt bestimmte einmalige Leistungen zum Beispiel für

- die Wohnungssuche
- neue Möbel und Hausrat
- neue Kleidung

Wichtig: Sie müssen die Leistung immer vor dem Kauf beantragen. Nachträglich ist das nicht mehr möglich.

Die Behörden unterscheiden bei diesen Leistungen zwischen

Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung. Der Grund für eine Erstausrüstung muss ein einschneidendes Ereignis sein. Dazu zählt auch der Verlust der Einrichtung während der Inhaftierung.

Für Erstausrüstungen wird ein Zuschuss gezahlt.

Für Ersatzbeschaffungen wird ein Darlehen gezahlt.

Das Darlehen verringert die nachfolgenden Leistungen. Es werden monatlich 10 Prozent des Regelbedarfs angerechnet.

Falls das Jobcenter die Erstausrüstung ablehnt und stattdessen ein Darlehen bewilligt: Nehmen Sie das Darlehen an. Sie können anschließend noch Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

Mietschulden oder Stromschulden

Haben Sie einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen? Dann kann das Jobcenter auch Mietschulden zahlen, wenn dadurch die Wohnung auf Dauer gesichert ist.

Stellen Sie einen Antrag beim Jobcenter. Diese Leistung gibt es normalerweise nur als Darlehen. Das heißt: Sie müssen das Geld zurückzahlen. Voraussetzungen:

- Es droht der Verlust der günstigen Wohnung
- oder der Stromversorger droht mit einer Strom-Sperre.

Haben Sie keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen? Dann kann das Sozialamt die Mietschulden zahlen. Das Sozialamt gibt diese Leistung auch als Darlehen. In vielen großen Städten gibt es auch Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Lassen Sie sich dort beraten. Oder bei einer unabhängigen Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände.

Leistungen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Das Jobcenter zahlt nicht nur Leistungen zum Lebensunterhalt. Es zahlt auch Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Jobcenter schließt dazu mit Ihnen einen Vertrag. Das ist die Eingliederungsvereinbarung. Das

Jobcenter bietet viele verschiedene Hilfsangebote. Sie reichen von der Unterstützung bei Bewerbungen bis zur Bezahlung einer Umschulung. Andere Hilfen haben nichts mit der Aufnahme einer Arbeit zu tun. Sie können auch diese Hilfen in Anspruch nehmen. Zum Beispiel

- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Beratung
- Suchtberatung

Wir empfehlen Ihnen: Bereiten Sie sich gut auf das Gespräch vor. Fragen Sie direkt nach den Angeboten Ihres Jobcenters. Auch wenn Sie nicht mit allen Vorschlägen des Jobcenters einverstanden sind: Versuchen Sie, sich mit dem Arbeitsvermittler auf einen gemeinsamen Weg zu einigen. Eine Eingliederungsvereinbarung gilt immer nur für 6 Monate. Sie müssen die Vereinbarung nicht unbedingt unterschreiben, wenn Sie sich über die Maßnahmen nicht einig werden. Das Jobcenter kann Sie dann aber zur Teilnahme an einer Maßnahme verpflichten.

Wichtig: Halten Sie Ihre Pflichten aus der Vereinbarung unbedingt ein. Wenn Sie das nicht tun, kann zu »Sanktionen« führen. Eine Sanktion ist eine Strafe. Es bedeutet, dass Sie viel weniger Geld bekommen:

- Wenn Sie zum ersten Mal die Vereinbarungen nicht einhalten, wird der Regelbedarf um 30 Prozent gekürzt.
- Beim zweiten Mal innerhalb eines Jahres wird um 60 Prozent gekürzt.
- Beim dritten Mal wird die Leistung wird ganz gestrichen. Auch die Beiträge zur Krankenversicherung.
- Die Sanktionen gelten 3 Monate.

Bei Menschen unter 25 Jahren gelten noch härtere Sanktionen. Schon beim zweiten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres wird die Leistung vollständig gestrichen. Auch diese Sanktionen gelten 3 Monate. Wenn Sie

zu einem angeordneten Termin (zum Beispiel einer Berufsberatung, Info-Veranstaltung oder einem Untersuchungstermin) nicht kommen, wird das ALG II um 10 Prozent gekürzt. Die Sanktion gilt auch für 3 Monate.

Was Sie bei einer Sanktion tun können

Gibt es einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten? Fühlen Sie sich ungerecht behandelt? Dann legen Sie Widerspruch gegen die Sanktion ein.

Sind Sie unter 25 Jahre alt? Dann können Sie eine Verkürzung der Sanktion auf 6 Wochen beantragen.

Sind Sie über 25 Jahre alt? Sie können nachträglich eine mildere Sanktion erreichen. Dazu müssen Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihre Pflichten künftig zu erfüllen.

Krankenversicherung

Sie waren vor der Haft in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert:

- Dann melden Sie sich bei der Krankenkasse, bei der Sie versichert waren.
- Sie werden dann wieder gesetzlich pflichtversichert.
- Das Jobcenter verlangt eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse. Diese können Sie aber nachreichen.

Sie waren vor der Haft nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Der Grund dafür ist: Sie haben sich nicht um eine Krankenversicherung gekümmert.

- Dann gehören Sie trotzdem zum Personenkreis der gesetzlich Pflichtversicherten.
- Sie werden von einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Sie waren vor der Haft in einer privaten Krankenversicherung:

- Melden Sie sich bei der privaten Krankenkasse, bei der Sie vor der Haft versichert waren.
- Sie werden dann in den so genannten Basistarif aufgenommen.

- Das Jobcenter zahlt dann den halben Basistarif direkt an die private Krankenversicherung.
- Solange Sie SGB-II-Leistungen bekommen, müssen Sie nur den halben Basistarif bezahlen. Sie bekommen aber die vollen Leistungen des Basistarifs.

3. Sozialhilfe

Sozialhilfe und Grundsicherung gehören zu den Leistungen des Sozialgesetzbuchs XII (zwölf)

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt, haben das Rentenalter noch nicht erreicht und sind vorübergehend erwerbsunfähig: Erwerbsunfähig ist, wer nicht mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. **Dann haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe.**
- Sie haben das Rentenalter erreicht und bekommen nur eine sehr geringe oder gar keine Rente? Oder Sie sind mindestens 18 Jahre alt und dauerhaft erwerbsgemindert? Erwerbsgemindert heißt, dass Sie nicht mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten können. **Dann haben Sie Anspruch auf Grundsicherung.**

Über die Erwerbsunfähigkeit entscheidet normalerweise der Rentenversicherungsträger. Manchmal entscheidet auch der medizinische Dienst der Agentur für Arbeit.

Wir empfehlen Ihnen: Beantragen Sie immer zuerst Leistungen beim Jobcenter. Im Gespräch mit dem Arbeitsvermittler sprechen Sie Ihre gesundheitlichen Einschränkungen an. Sie müssen nicht sagen, welche Krankheiten Sie haben. Das Jobcenter lässt Ihren Gesundheitszustand dann durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit prüfen.

Welche Ausländer haben überhaupt Anspruch auf SGB XII-Leistungen?

- Wenn Sie sich lediglich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (und deshalb von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind), haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn Sie aus einem der folgenden Staaten kommen: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien oder Türkei. Das gilt auch dann, wenn Sie mehr als drei Stunden wöchentlich arbeiten könnten und daher eigentlich unter das SGB II fallen würden.
- Wenn Sie unter eine der oben zum SGB II genannten Gruppen fallen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) hätten, haben Sie auch stattdessen einen Anspruch auf Sozialhilfe, falls Sie nicht erwerbsfähig sind.
- Von SGB XII-Leistungen können Sie ausgeschlossen werden, wenn die Behörde Ihnen unterstellt, dass Sie nur in die Bundesrepublik eingereist sind, um Sozialleistungen zu beziehen. Dagegen können Sie aber Widerspruch und Klage erheben.

Überbrückungsleistungen:

Von Sozialhilfe ausgeschlossen sind Sie, wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland lediglich dem Zweck der Arbeitssuche dient und Sie nicht aus einem der genannten Staaten kommen. In diesem Fall haben Sie aber Anspruch auf sogenannte Überbrückungsleistungen. Es geht dabei nur darum, Ihren Lebensunterhalt überbrückend bis zu Ihrer Ausreise zu sichern. Dabei bekommen Sie aber nur auf ein Minimum reduzierte Leistungen und dies in der Regel auch nur für die Dauer von einem Monat und auch dies nur einmalig in einem Zeitraum von zwei Jahren. Diese reduzierten Leistungen können Sie auch bekommen, wenn Sie seit mehr als sechs Monaten erfolglos Arbeit gesucht haben oder überhaupt keine Arbeit suchen.

Höhe der Sozialhilfe

Die Regelsätze zur Sicherung des täglichen Lebensunterhalts entsprechen weitgehend den Regelsätzen der SGB-II-Leistungen.

Einmalige Leistungen

Sie haben auch Anspruch auf zusätzliche einmalige Leistungen. Zum Beispiel

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte. Der Anspruch auf Erstausrüstung ist genauso geregelt wie im SGB II (Lesen Sie dazu auch Kapitel 5.2.)
- Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt. Wir empfehlen Ihnen: Lassen Sie sich bei der Entlassung aus der Haft bescheinigen, dass Ihnen Kleidung fehlt. Dann können Sie diese beim Sozialamt beantragen.
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder Ausflüge
- weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder

Für Anschaffungen kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen geben. Das müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen. Statt Geld kann das Sozialamt auch Sachleistungen, zum Beispiel aus dem Gebrauchtmöbellager, bewilligen.

Wichtig: Beantragen Sie die Leistung immer vor dem Kauf. Nachträglich werden die Kosten nicht erstattet.

Weitere Leistungen

Zu den Regelsätzen der Sozialhilfe oder Grundsicherung können Sie zusätzliche Leistungen beantragen. Dazu müssen Sie jeweils die Voraussetzungen erfüllen. Diese Leistungen sind

- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Unterkunft und Heizung (Die Unterkunft muss angemessen sein: Ange-

messen heißt vor allem, sie darf nicht zu groß sein.) (Lesen Sie mehr dazu im Kapitel 5.2.).

- Mehrbedarfzuschläge
 - für Personen nach Erreichen des Rentenalters
 - für voll erwerbsgeminderte Personen vor Erreichen des Rentenalters, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen »G« nachweisen können
 - für Schwangere und Alleinerziehende
 - für Menschen mit Behinderung, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten
 - bei teuren Krankenkosten
 - bei Warmwasserbereitung mittels Strom
 - Übernahme von Beiträgen für die Altersvorsorge und von Beiträgen für eine Sterbegeldversicherung

Droht der Verlust der Wohnung? Dann kann je nachdem, welche Unterstützung Sie erhalten (Hartz IV oder Sozialhilfe), das Jobcenter oder das Sozialamt die Mietschulden zahlen. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen gewährt werden. In diesem Fall muss es zurückgezahlt werden.

Hilfen in besonderen Lebenslagen

In persönlichen Notlagen können Sie zusätzliche Hilfen vom Sozialamt bekommen. Diese Möglichkeit steht im Sozialgesetzbuch XII, Achstes Kapitel. Zum Beispiel:

- Kosten der Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe
- Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche durch eine Beratungsstelle

Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Trotz Erwerbsunfähigkeit sind im Gesetz (Paragraf 11, Absatz 4, SGB XII) bestimmte Arbeiten vorgesehen. Es kann sein, dass solche Arbeiten von Ihnen verlangt werden. Die Arbeiten müssen aber zumutbar sein.

Die Zumutbarkeit solcher Arbeiten wird zum Beispiel durch Krankheit, Behinderung oder Kindererziehung stark eingegrenzt.

4. AsylbLG: Welche Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Wenn Sie zum Kreis der in § 1 AsylbLG genannten Personen gehören, haben Sie zwar keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Sie bekommen aber AsylbLG-Leistungen (was einige Nachteile hat).

Leistungsberechtigt nach AsylbLG sind:

- Asylbewerber
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach einem der folgenden Paragraphen erteilt wurde (das steht auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis geschrieben): § 24, § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
 - Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG fallen Sie unter das AsylbLG nur, wenn sie den Zusatz enthält: „wegen des Krieges im Heimatland“.
 - Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fallen Sie unter das AsylbLG nur, wenn noch keine 18 Monate seit der ersten Duldungserteilung vergangen sind. Es geht dabei um die Duldung, die Sie vor dieser Aufenthaltserlaubnis hatten.
 - Mit einer anderen Art der Aufenthaltserlaubnis bekommen Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen.
- Inhaber einer Duldung;
- Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind; dazu gehören:
 - Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind und deshalb ausreisen müssen, aber noch nicht abgeschoben wurden;

- Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber noch nicht ausgereist oder abgeschoben worden sind
- Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden
- Personen, die sich ohne Duldungsbescheinigung unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten
- Ehegatten und minderjährige Kinder der oben genannten Personen
- Personen, die einen Asylfolgeantrag oder einen Zweitantrag gestellt haben

Bei folgenden Personen können die Leistungen nach dem AsylbLG eingeschränkt, d.h. reduziert werden:

- Bei Personen mit einer Duldung und vollziehbar ausreisepflichtige Personen sowie die Ehegatten und minderjährigen Kinder dieser beiden Personengruppen, denen vorgeworfen wird, dass sie vor allem deshalb nach Deutschland gekommen sind, weil sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten wollten.; Sie erhalten AsylbLG-Leistungen nur, soweit die Behörde dies im Einzelfall nach den Umständen als unbedingt notwendig ansieht;
- Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, die aber an diesem Tag nicht ausreisen und bei denen die Behörde meint, dass es die Schuld der betroffenen Person ist, dass die Ausreise nicht stattgefunden hat. Diese Personen bekommen nur noch Leistungen für Lebensmittel, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Ausnahmsweise zahlt die Behörde im Einzelfall auch noch weitere Leistungen aus. Das Gleiche gilt auch für vollziehbar ausreisepflichtige Personen und Personen mit einer Duldungsbescheinigung sowie ihre minderjährigen Kinder und Ehegatten, bei denen die Behörde davon ausgeht, dass es ihre Schuld ist, dass die Abschiebung nicht stattfinden kann;
- Bei Asylbewerbern und Asylfolgeantragstellern, die

- ihren Pass oder Passersatz dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen oder
- sonstige Unterlagen oder Urkunden, die sie besitzen, nicht dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorlegen, aushändigen oder überlassen oder
- nicht zu dem Termin kommen, den ihnen die zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Stellung des Asylantrags gegeben hat
- oder sich im Asylverfahren weigern, Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen.
- In diesen Fällen werden nur Leistungen für Lebensmittel, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege ausgezahlt;
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, arbeitsfähig und nicht mehr schulpflichtig sind, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und eine Arbeitsgelegenheit, die ihnen die Behörde bietet, ablehnen. Sie müssen allerdings vorher über die Pflicht, diese Arbeitsgelegenheit wahrnehmen zu müssen, informiert worden sein.
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, über 18 Jahre alt und nicht mehr schulpflichtig sind und eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, die ihr von der Behörde zugewiesen wurde, ablehnen oder abbrechen. Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht für Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat, Personen mit einer Duldung und vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldungsbescheinigung.
- Bei Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, arbeitsfähig, über 18 Jahre alt und nicht mehr schulpflichtig sind und einen Integrationskurs, zu deren Durchführung die Behörde sie verpflichtet hat, nicht aufnehmen oder an dem Integrationskurs nicht ordnungsgemäß teilnehmen.

- Bei Personen, die sich außerhalb des Bereichs aufhalten, auf den ihr Aufenthalt räumlich beschränkt ist. Sie erhalten nur eine Reisebeihilfe für die Rückkehr an den Ort, an dem sie wohnen müssen.

Für alle Leistungsbeschränkungen gilt: Sie dürfen von der Behörde nur für sechs Monate angewandt werden, es sei denn, die betroffenen Personen verletzen weiterhin ihre Pflichten.

Wichtig: Die genannten Einschränkungen dürfen aber nur dann erfolgen, wenn die betroffenen Personen die Verletzung der genannten Pflichten zu vertreten haben bzw. wenn kein wichtiger Grund für ihr Verhalten vorliegt. Diese Leistungsbeschränkungen sind sehr umstritten und viele Gerichte halten sie für verfassungswidrig. Sollte Ihnen die Leistungen nach dem AsylbLG wegen einer dieser Gründe gekürzt werden, sollten Sie sich dringend an eine Beratungsstelle wenden und Widerspruch gegen die Kürzung einlegen. Gegebenenfalls müssen Sie sich mit einer Klage und einem Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht gegen die Leistungskürzung wehren.

5. Ausbildung und Studium

Auch wenn Sie nach der Haftentlassung eine (erste) Ausbildung beginnen, können Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Berufsausbildung handelt oder um eine schulische Ausbildung bzw. ein Studium.

Berufsausbildung

Wenn Sie eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufnehmen und das Ausbildungsentgelt für die Deckung Ihres Lebensunterhaltes nicht ausreicht, kommt ein Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III in Betracht.

Schulausbildung oder Studium

Wenn Sie nach der Haftentlassung eine (Berufs-)Schule (ab der 10. Klasse) besuchen, eine schulische Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule absolvieren wollen, kommen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Frage.

Achtung: Bei einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG während eines Studiums erhalten Sie nur die eine Hälfte als Zuschuss. Die andere Hälfte müssen Sie nach dem Studium wieder zurückzahlen.

Welche Ausländer haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG-Leistungen?

Einen Anspruch auf BAB/BAföG-Leistungen haben Sie:

- wenn Sie EU-Bürger mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz sind;
- wenn Sie Ehegatte oder Kind (auch mit über 21 Jahren) eines EU-Bürgers sind, der sich in Deutschland als Arbeitnehmer, Auszubildender, Arbeitsuchender, Selbstständiger oder als Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen aufhält und Sie mit ihm zusammenleben. Handelt es sich bei Ihrem Familienangehörigen um eine nicht erwerbstätige Person, müssen Sie allerdings über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und anderweitige Existenzmittel verfügen;
- wenn Sie EU-Bürger sind und während der Haftzeit in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das mit ihrer Ausbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang steht;
- wenn Sie aus Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz kommen und eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen;
- wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen;

- wenn Sie eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG besitzen;
- wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, im Ausland als Flüchtling anerkannt wurden und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt sind;
- wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der folgenden Vorschriften haben (steht auf Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel):
 - § 22 AufenthG
 - § 23 Absatz 1, 2 oder 4 AufenthG
 - § 23a AufenthG
 - § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG
 - § 25a AufenthG
 - § 25b AufenthG
 - § 28 AufenthG
 - § 37 AufenthG
 - § 38 Absatz 1 Nummer 2
 - § 104a AufenthG
 - § 30 AufenthG
- wenn Sie sich seit mindestens drei Monaten (für BAB) bzw. 15 Monaten (für BAföG) ohne Unterbrechung rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der folgenden Vorschriften besitzen:
 - § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 AufenthG
 - § 31 AufenthG
 - § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis
- wenn Sie Ehegatte oder Kind eines Ausländers sind, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG haben;
- wenn Sie eine Duldung und Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland

- haben und sich seit mindestens 15 Monaten ohne Unterbrechung rechtmäßig, gestattet oder geduldet in der Bundesrepublik aufhalten; BAB wird in den ersten sechs Jahren allerdings nur für betriebliche Ausbildungen geleistet;
- wenn Sie fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren;

Sie haben außerdem auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn Sie EU-Bürger sind und neben dem Studium als Arbeitnehmer oder Selbstständiger tätig sind.

Als Asylsuchender haben Sie einen Anspruch auf BAB, wenn Sie seit mindestens 15 Monaten eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei Ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute „Bleibeperspektive“). Dies ist ausgeschlossen, wenn Sie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen.

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben Sie als Asylsuchender nicht.

6. Beruflicher Wiedereinstieg

Bei Ihrem beruflichen Wiedereinstieg soll Sie die Agentur für Arbeit unterstützen. Wenn Sie kein Arbeitslosengeld von der Agentur bekommen, ist das Jobcenter zuständig. Ihr persönlicher Weg zum beruflichen Wiedereinstieg wird in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Die Eingliederungsvereinbarung bei der Agentur für Arbeit (SGB III) unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Vereinbarung im SGB II (Lesen Sie dazu in Kapitel 5.). Wir empfehlen Ihnen: Klären Sie die einzelnen Maßnahmen mit Ihrem Arbeitsvermittler vor Ort. Besprechen Sie dabei Ihre Vorstellungen und Wünsche. Informationen zum beruflichen Wiedereinstieg finden Sie auch auf der Internetseite der Agentur für Arbeit. (www.tinyurl.com/neuanfangBA)

7. Informationsmöglichkeiten

Beratung Minijob

Minijob-Zentrale Service-Center
45115 Essen
Tel.: 0355 290270799 (Festnetztarif)
Mo.-Fr.: 7:00 bis 17:00 Uhr
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

Internet:

www.tacheles-sozialhilfe.de

Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tachelese. V. wurde von Betroffenen gegründet und aufgebaut. Die Gründer waren selbst arbeitslos. Ziel des Vereins ist es, Menschen zur Selbsthilfe zu ermutigen. Außerdem arbeitet der Verein als Interessenvertretung gegenüber den Gemeinden und der Politik. In Not geratenen Menschen soll mit Rat und Tat geholfen werden. Auf der Internetseite von Tacheles finden Sie aktuelle Informationen und ein Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen und Anwälten: www.my-sozialberatung.de.

Kontakt: Tacheles e. V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal
Tel: 0202 318441
Persönliche Beratung: Mittwoch, Donnerstag ab 9:00 Uhr
Telefonische Beratung: Donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr

www.agtuwas.de

Die AGTUWAS ist eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs

Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihres Studiums beraten sie Menschen in Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

Kontakt: AWO-Pavillon (im Innenhof)

Eichwaldstr. 71
60385 Frankfurt
Tel.: 069 499551
Telefonische und persönliche Beratung:
Donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr

Ratgeber:

Informationsmaterial der Bundesagentur für Arbeit

Zu den Themen finanzielle Hilfen und Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II finden Sie eine Reihe von Broschüren (kleinen Büchern) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Für den Versand muss eine Gebühr von 2,50 Euro bezahlt werden. Merkblätter, die Leistungsempfänger in mehreren Sprachen über Rechte und Pflichten informieren, kosten nichts und werden kostenlos verschickt.

Sie können so bestellen:

Telefonische Bestellungen: 0180 1002699-01 (3,9 Cent/Min. Festnetz)
Bestellservice im Internet (Online-Shop):
www.tinyurl.com/MerkblaetterBA

Im Online-Shop gibt es Infos zum Inhalt der Broschüren, zur Zielgruppe sowie zu Preisen und Versandkosten. Viele Broschüren können im Internet kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III

(33. Auflage, August 2017)

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

(ISBN: 978-3-943787-80-1)

Der »Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III« ist das SGB-III-Standardwerk für Berater und Leistungsbezieher.

Preis: 20 Euro

Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II

(13. Auflage, April 2017)

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Das Buch ist ein umfassender, systematischer Leitfaden zum Arbeitslosengeld II.

Zielgruppe: Berater und Personen mit Grundkenntnissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Preis: 24 Euro

Bestellung über den Buchhandel.

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II - Das Handbuch

(4. Auflage, März 2017)

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Wer seine Arbeit verloren hat, dem ist die Sicherung der Wohnung oft der letzte Halt. Fragen zu Kosten von Unterkunft und Heizung bei Bezug von Hartz IV sind daher besonders drängend. Der Leitfaden gibt auf neuestem Gesetzesstand eine umfassende Übersicht der aktuellen Rechtsprechung.

Preis: 23 Euro

Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z

(29. Auflage, Oktober 2016)

Autoren: Frank Jäger/Harald Thomé,

Mitarbeiter von Tacheles e.V.

Leitfaden für Leistungsbezieher und Berater, nach Stichworten geordnet.

Bestellung:

DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt

E-Mail: info@dvs-buch.de

www.dvs-buch.de

Preis: 15 Euro

6. Informationen für Angehörige

Mit der Inhaftierung Ihres Partners fällt vielleicht ein wichtiges Einkommen weg. Sie haben dann nicht mehr genug Geld für sich und Ihre Kinder. Sie brauchen zusätzliche Hilfe.

Informieren Sie auf jeden Fall das Jobcenter oder das Sozialamt über die Inhaftierung. Legen Sie dabei eine Haftbescheinigung vor. Die Haftbescheinigung bekommen Sie in der Justizvollzugsanstalt.

1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

In diesen Fällen bekommen Sie und Ihre Familie Arbeitslosengeld II vom Jobcenter:

- Sie sind arbeitslos.
- Sie sind mindestens 15 Jahre alt.
- Sie haben noch nicht das Rentenalter erreicht.

Es gibt 2 Ausnahmen:

- Ihre Angehörigen sind 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert. Das heißt, sie können nicht mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten.
- Ihre Angehörigen haben das Rentenalter erreicht.

Dann bekommen Ihre Angehörigen Sozialhilfe nach SGB XII.

Nähere Informationen zum Arbeitslosengeld II und zur Sozialhilfe, und ob Sie überhaupt Anspruch darauf haben, finden Sie im Kapitel 5.

Sind Sie von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe ausgeschlossen, weil Sie zu dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören (siehe Kapitel 5.4), dann können Sie bei der zuständigen Behörde

(z.B. Sozialamt) entsprechende Leistungen beantragen.

Wenn Sie sich bereits 15 Monate ohne größere Unterbrechung in Deutschland aufhalten und nicht selbst dafür gesorgt haben, dass Sie nicht abgeschoben werden können, bekommen Sie Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII Analogleistungen.

2. Besondere Problemfälle

Die Wohnung

In 2 Fällen muss das Jobcenter nach der Inhaftierung Ihres Partners weiter die Miete für Ihre Wohnung zahlen:

- Es besteht kein Trennungswillen. Sie wollen sich nicht von Ihrem Partner trennen. Das heißt, die so genannte Bedarfsgemeinschaft (wie im Kapitel 5.2. beschrieben) besteht fort.
- Die Haftzeit beträgt bis zu 2 Jahren.

In diesen Fällen müssen Sie vielleicht in eine kleinere Wohnung umziehen:

- Sie wollen sich von dem Inhaftierten trennen. Das heißt, Sie lösen die Bedarfsgemeinschaft auf.
- Die Haftzeit ist länger als 2 Jahre.

Die Umzugskosten kann das Jobcenter übernehmen.

Diese Aussagen treffen nicht auf Angehörige zu, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sogenannte Analogleistungen nach dem SGB XII beziehen. Suchen Sie in diesem Fall eine Sozialberatung auf und lassen Sie sich dazu beraten, ob und wie die Wohnung gehalten werden kann.

Regel- und Mehrbedarf

- Die Angehörigen eines Inhaftierten haben Anspruch auf mehr Geld für den notwendigen Lebensunterhalt. Das nennt man höheren Regelbedarf.
- Alleinerziehende Angehörige haben Anspruch auf mehr Geld. Das nennt man Mehrbedarf.
- Bei Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt: Angehörige bekommen als Alleinerziehende bzw. Alleinstehende auch dann einen höheren Regelbedarf. Mehrbedarf für alleinerziehende Angehörige sieht das Gesetz aber nicht vor.
- Bei Beziehern von sogenannten Analogleistungen gilt: Alleinerziehende haben sowohl einen höheren Regebedarf als auch Anspruch auf Mehrbedarf nach dem SGB XII.

Krankenversicherung

Während der Inhaftierung erhält der Inhaftierte Leistungen vom Gefängnis. Die Angehörigen sind darum in dieser Zeit nicht mehr in der Familienversicherung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sie müssen sich und ihre Kinder selbst versichern. Sie können aber in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II erhalten:

Dann sind Sie weiterhin versichert.

Es gibt aber eine Ausnahme: Sie können nicht arbeiten. Das heißt, Sie sind erwerbsunfähig. Und den Antrag auf Krankenversicherung hat ein erwerbsfähiges Kind ab 15 Jahre gestellt.

In diesem Fall sollte der Inhaftierte die Familienversicherung für seine Angehörigen weiterlaufen lassen. (Er selbst erhält aber keine Leistungen mehr.) Wenn das nicht möglich ist, müssen Sie sich freiwillig versichern. Die Beiträge werden vom Jobcenter übernommen.

Wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten,

- dann bezahlt das Sozialamt die Beiträge für die gesetzliche Versicherung, wenn Sie zuvor pflichtversichert, d. h. selbst versichert waren:

Wenn Sie davor aber über den jetzt inhaftierten Ehepartner familienversichert waren:

- Dann bezahlt das Sozialamt die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
- das Sozialamt ist selbst für Ihre Krankenversorgung zuständig. Das heißt, die Krankenkassen übernehmen die Krankenbehandlung. Die Kosten dafür erstattet das Sozialamt.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, dann haben Sie keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern der zuständige Leistungsträger übernimmt die Kosten für die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie für sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Fahrtgeld, um den Partner im Gefängnis zu besuchen

Wenn Sie Leistungen nach SGB II erhalten:

- Die Fahrtkosten können Sie beim Jobcenter beantragen. Das Jobcenter übernimmt die Fahrtkosten in der Regel nur auf Darlehensbasis. Das heißt, Sie müssen die Kosten zurückzahlen. Manchmal verweigert das Jobcenter sogar das Darlehen.
- Hohe Fahrtkosten bei langer Haftzeit können aber vom Jobcenter bezahlt werden. Die Grundlage dafür ist die Härtefallregelung

(Mehrbedarfszuschlag nach Paragraf 21 Absatz 6 SGB II). Sie müssen einen Antrag beim Jobcenter stellen. Dafür brauchen Sie die Anlage BB (Besonderer Bedarf).

Wenn Sie Leistungen nach SGB XII (oder Analogleistungen) erhalten:

- Einzelne Fahrtkosten übernimmt das Sozialamt nach einer Überprüfung.
- Regelmäßige Fahrtkosten sollen übernommen werden, wenn sie den Haushalt erheblich belasten.
- Wenn monatlich Kosten im einstelligen Eurobereich (also unter zehn Euro) anfallen, kann das schon als erheblich gelten.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können Sie einen Antrag auf Übernahme der einzelnen Fahrtkosten nach § 6 AsylbLG stellenbeantragen.

Mietschulden

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlen das Jobcenter oder das Sozialamt Ihre Mietschulden als Darlehen. Mehr Informationen dazu finden Sie im Kapitel 5.2.

Überschuldung

Wenn Sie Schulden haben und Hartz IV beziehen, dann kann der Schuldenabbau auch Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter sein. Lesen Sie dazu auch die Informationen in Kapitel 3 »Schulden«.

Kontopfändung

Auf einem normalen Girokonto gibt es keinen Schutz vor einer Pfändung. Unter Pfändung wird in diesem Fall die Beschlagnahme von

Geldvermögen verstanden, um offene Forderungen, das heißt Schulden, auszugleichen. Schutz vor einer Pfändung besteht nur auf einem P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Sie können aber verlangen, dass Ihr Girokonto als P-Konto geführt wird. Dann erhalten Sie einen Basispfändungsschutz. Der Basispfändungsschutz gilt für einen Pfändungsfreibetrag von 1.045,04 Euro im Monat. Der Basispfändungsschutz reicht nicht aus, wenn Sie mehrere Personen versorgen müssen. Legen Sie Ihrer Bank bzw. Sparkasse in diesem Fall zwei Bescheinigungen vor:

- Bescheid über die Sozialleistungen, die Sie bekommen
- Bescheinigung über Unterhaltspflichten

Dann wird der Pfändungsschutz angehoben, das heißt, mehr Geld ist vor der Pfändung geschützt. Die Bescheinigung über Unterhaltspflichten erhalten Sie kostenlos vom

- Arbeitgeber
- Jobcenter
- Familienkasse
- Schuldnerberatungsstelle (Infos über Beratungsstellen finden Sie im Kapitel 3 »Schulden«.)

Kindergeld

Wenn Sie vor der Inhaftierung Ihres Angehörigen Kindergeld erhalten haben, haben Sie auch während der Inhaftierung einen Anspruch darauf. Die zuständige Behörde ist die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Heimatstadt. Bitte informieren Sie sofort die Familienkasse über alle Änderungen. Zum Beispiel:

- wenn Sie sich von Ihrem Partner getrennt haben
- wenn sich Ihre Anschrift geändert hat
- wenn sich Ihre Bankverbindung geändert hat

Ob Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld haben, hängt von Ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Welche Ausländer haben überhaupt Anspruch auf Kindergeld?

- Wenn Sie als EU-Bürger oder EU-Bürgerin freizügigkeitsberechtigt sind oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen.
- Wenn Sie türkische/r Staatsangehörige/r sind und als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder als Familienangehörige/r über ein Assoziationsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei verfügen.
- Wenn Sie aus Algerien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien oder Tunesien kommen und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld I oder Krankengeld erhalten.
- Wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis haben.
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die Sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Dies gilt nicht, wenn Sie
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder 17 AufenthG haben,
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 2 AufenthG besitzen und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt wird, oder
 - Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, § 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG haben und sich noch keine drei Jahre in Deutschland aufhalten oder nicht erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I erhalten oder sich in Elternzeit befinden.
- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis

nach § 23a, § 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG haben und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten und in Deutschland erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I erhalten oder sich in Elternzeit befinden.

Unterhaltsvorschuss

- Der Unterhaltsvorschuss soll Alleinerziehenden helfen. Sie können ihn beim Jugendamt (Unterhaltsvorschuss-Stelle) beantragen, wenn Ihr Ehepartner für sechs Monate oder länger inhaftiert ist.

Er gilt für Kinder,

- bis zum Alter von 18 Jahren
- die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben.
- die von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt bekommen.
- die in Deutschland wohnen.

Hinweis: Wenn Ihr Kind zwischen dem 12 und 17 Lebensjahr ist, darf es selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen bzw. müssen Sie als alleinerziehender Elternteil, der SGB-II-Leistungen bezieht, mindestens 600 Euro brutto im Monat verdienen.

Sie

- müssen den Vorschuss beim zuständigen Jugendamt beantragen.
- müssen eine Haftbescheinigung vorlegen.
- Müssen gegebenenfalls Ihren Aufenthaltstitel und eine Passkopie vorzeigen.

Nicht alle ausländischen Staatsangehörigen haben einen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Kindergeld. Ob Sie anspruchsberechtigt sind, können Sie unter Kapitel 6.2 nachlesen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses hängt vom Alter der Kinder ab und beträgt seit dem 1. Januar 2017 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 Euro

- für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahre 268 Euro

Die Unterhaltsvorschusskasse verlangt den Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück.

3. Beratungsangebote

Weil Ihr Partner inhaftiert ist, leben Sie nicht mehr zusammen. Das ist eine große Belastungsprobe für Ihre Beziehung. Vielleicht denken Sie über eine Trennung nach. Lassen Sie sich genug Zeit mit einer Entscheidung. Ehe- und Familienberatungsstellen können Sie beraten. Es gibt auch Beratungsangebote dazu in einigen Justizvollzugsanstalten. Die Beratung macht beispielsweise die Gefängnisseelsorge. Auch die Erziehung der Kinder kann jetzt zu einem Problem werden. Sie können sich Hilfe suchen. Zum Beispiel

- bei einer Erziehungsberatungsstelle
- beim Jugendamt

Beratung im Internet

Sie können sich online per E-Mail beraten lassen. Die Beratung ist anonym und schnell. Hier sind die Adressen im Internet:

Deutscher Caritasverband: www.tinyurl.com/OnlineDCV

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen/Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH: www.frauenberatungsdienst-muenchen.de/

Sozialberatung Stuttgart: U-Turn Onlineberatung: www.u-turn.info

Treffpunkt e. V.: www.treffpunkt-nbg.de/bai/onlineberatung.html

Es gibt auch Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche.

Hier sind die Adressen im Internet:

- www.besuch-im-gefängnis.de: Die Caritas informiert über alles rund ums Gefängnis.
- www.juki-online.de: Hier finden Kinder und Jugendliche viele Informationen. Sie können sich hier auch online beraten lassen.

Austausch mit anderen Betroffenen:

Unter www.knast.net finden Sie viele Informationen. Hier können Sie auch Fragen stellen. Und sich mit anderen Angehörigen austauschen. Zum Beispiel unter den Stichworten »Treffen« und dann »Forum für Angehörige« »Fragen« und dann »Knast.Net Forum«.

Bücher und Ratgeber :

Alleinerziehend – Tipps und Informationen

Herausgeber: Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (22. Auflage 2016)

Bestellmöglichkeit:

Publikationsversand der Bundesregierung

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Tel.: 030 182722721

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden und ist auch als PDF-Dokument im Internet herunterzuladen.

Was nun? Mein Mann, Sohn... ist im Knast - Informationen für Angehörige

(4. Auflage 2013)

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 444200

E-Mail: gefaengnisverein@gmx.de

Die Broschüre kann als PDF-Dokument im Internet heruntergeladen werden. www.gefängnisverein.de (> Ratgeber)

Sie enthält Anschriften der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote insbesondere für den Raum Düsseldorf.

Mann im Knast...was nun? (Neuaufgabe 2017)

(ISBN: 978-3-932168-17-8)

Herausgeber: Chance e. V. Münster

Friedrich-Ebert-Str. 7/15

48153 Münster

Tel.: 0251 620880

E-Mail: info@chance-muenster.de

Das Buch kann im Internet oder über den Buchhandel bestellt werden: www.chance-muenster.de

Preis: 10 Euro mit Versand

Der Ratgeber richtet sich mit Hilfestellungen und Informationen vor allem an Ehefrauen und Lebenspartnerinnen von Inhaftierten.

Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten (1. Aufl. 2004)

(ISBN 3-86153-338-3)

Das Buch kann über den Buchhandel bestellt werden. Preis: 16 Euro.

Die Autorin war selbst in der Gefängnisseelsorge und in Angehörigenprojekten tätig. Sie kennt die Probleme auf beiden Seiten der Gefängnistore. In vielen Gesprächen hat sie Erfahrungen von Betroffenen und Fachleuten zusammengetragen. Sie zeigt in dem Buch mögliche Schwierigkeiten in den unterschiedlichen Haftzeiten auf und bietet konkrete Ratschläge an, wie man damit zurechtkommen kann.

Beratungseinrichtungen für betroffene Angehörige und Kinder in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg

Cocon e. V.

Kaiser-Joseph-Straße 268

79098 **Freiburg**

Tel.: 01522 1042287

E-Mail: cocon.freiburg@gmx.de

www.cocon-freiburg.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Freiburg e. V.

Stefan-Meier-Str. 131

79104 **Freiburg**

Tel.: 0761 2859719

E-Mail: straffaelligenhilfe@t-online.de

www.skm-freiburg.de

SKM Landkreis Karlsruhe

Söternstr. 5

76646 **Bruchsal**

Tel.: 07251 5056816

E-Mail: info@skm-bruchsal.de

www.skm-bruchsal.de

Bayern

Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für

Schwangerschaftsfragen

Schlossplatz 5

86551 **Aichach**

Tel.: 08251 92420(-430)

E-Mail: schwangerenberatung@lra-aic-fdb.de

lra-aic-fdb.de

www.schwanger-in-aic.de

Treffpunkt e. V. - BAI

(Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten)

Fürther Str. 212

90429 **Nürnberg**

Tel.: 0911 2747694

E-Mail: bai@treffpunkt-nbg.de

www.treffpunkt-nbg.de/bai.html

Gemeindejugendwerk Bayern
Lagerstr. 81

82178 **Puchheim**

Tel.: 089 89009833

E-Mail: info@gjw-bayern.de

www.bayern.gjw.de

Arbeitskreis Resozialisierung
Kraußstr. 5

90443 **Nürnberg**

Tel.: 0911 37667100

E-Mail:

ak-reso@stadtmission-nuernberg.de

www.ak-reso.de

Beratungsstelle für Straffällige
und Angehörige

Johannes-Traber-Str. 7

86609 **Donauwörth**

Tel.: 0906 29994920

Caritasverband Weiden-Neustadt/
WN e. V.

Nikolaistr. 6

92637 **Weiden i. d. OPf.**

Tel.: 0961 389140

Fax: 0961 3891448

www.caritas-weiden.de

Berlin

IN VIA Projekte Berlin

gemeinnützige GmbH

Gundelfingerstr. 11

10318 **Berlin**

Tel.: 030 5010260

www.INoVIA-berlin.de

Beratungsstelle Tamar

Nazarethkirchstr. 36

13347 **Berlin**

Tel.: 030 4554031

E-Mail: tamar@skf-berlin.de

www.skf-berlin.de

Bremen

Sozialberatungsstelle für Straffällige
und Angehörige

Verein Bremische

Straffälligenbetreuung

Bahnhofsplatz 29

(Tivoli Hochhaus)

28195 **Bremen**

Tel.: 0421 36162032

E-Mail: beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de

straffaelligenhilfe-bremen.de

www.straffaelligenhilfe-Bremen.de

Hamburg

Hamburger Fürsorgeverein von
1948 e. V.

Max-Brauer-Allee 138

22765 **Hamburg**

Tel.: 040 300337514

Fax: 040 300337528

E-Mail: mail@hamburger-fuersorgeverein.de

www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen

AFEK e. V. Frankfurt am Main
Gründenseestraße 33

60386 **Frankfurt**

Tel.: 069 411408

E-Mail: info@afek-ev.de

www.afek-ev.de

Perspektivwechsel e.V.

Bäckerweg 11

60316 Frankfurt

Tel.: 069 436766

Fax: 069 449709

info@perspektivwechsel.org

www.perspektivwechsel.org

AKTION - Perspektiven für junge
Menschen und Familien e.V.

Schanzenstraße 18

35390 Gießen

Tel.: 0641 71020

info@aktion-verein.org

www.aktion-verein.org

Niedersachsen

RESOhelp

Hagenstr. 36

30161 **Hannover**

Tel.: 0511 9904020

E-Mail: beratungsstelle@resohelp.de

www.resohelp.de

Angehörigenarbeit der

Evangelischen Gefängnisseelsorge

Herrenhäuser Str. 12

30419 **Hannover**

Tel.: 0511 179033

www.gefaengnisseelsorge.org

Nordrhein-Westfalen

SKF e.V. Bielefeld
Turnerstr. 4
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 9619140
E-Mail: Geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de
www.skf-bielefeld.de
SKM-kath. Verein für Soziale Dienste in Bielefeld e. V.
Kavalleriestraße 26
33602 **Bielefeld**
Tel.: 0521 55776120
Fax: 0521 55776125
E-Mail: info@skm-bielefeld.de
www.skm-bielefeld.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH
Beratungsstelle Freiräume
Schildescher Str. 101
33611 **Bielefeld**
Tel.: 0521 98892500
E-Mail: info@diakonie-fuer-bielefeld.de
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.
SKM Betreuungsverein und Freie Straffälligenhilfe
44789 **Bochum**
Tel.: 0234 3070530
Fax: 0234 3070577
E-Mail: info@skm-bochum.de
www.skm-bochum.de

SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste in Krefeld e. V
Hubertusstr. 97
47798 **Krefeld**
Tel.: 02151 841220
E-Mail: skm@skm-krefeld.de
www.skm-krefeld.de

Kreis 74
Teutoburger Str. 106
33607 **Bielefeld**
Tel.: 0521 55737811
Fax: 0521 55737820
E-Mail: info@kreis74.de
www.kreis74.de

AWO Düsseldorf
Westfalenstr. 38a
40472 **Düsseldorf**
Tel.: 0211 60025500
Fax: 0211 60025502
E-Mail: straffaelligenhilfe@awo-duesseldorf.de
www.awo-duesseldorf.de

Gefangenenfürsorge Düsseldorf
Evangelische und katholische Beratungsstelle für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder Haftentlassener
Kaiserswerther Straße 286
40474 **Düsseldorf**
Tel.: 0211 444200
Fax: 0211 5162491
E-Mail: Gefangenenfuersorge@gmx.de

Start 84
Sachsenring 46
45279 **Essen**
Tel.: 0201 438990
E-Mail: start84@cneweb.de

AWO Gelsenkirchen - Die Chance
Grenzstr. 47
45881 **Gelsenkirchen**
Tel: 0209 4094131
Fax: 0209 1778750
E-Mail: info@awo-gelsenkirchen.de
www.awo-gelsenkirchen.de

SKM Köln Straffälligenhilfe
Große Telegraphenstraße 31
50676 **Köln**
Tel.: 0221 2074214
Fax: 0221 2074224
E-Mail: sh@skm-koeln.de
www.skm-koeln.de

Maßstab e. V.
Marsiliusstr. 35
50937 **Köln**
Tel.: 0221 417092
E-Mail: beratungsstelle@masstab-koeln.de
www.masstab-koeln.de

Chance e. V. - Münster
Friedrich-Ebert-Str 7/15
48153 **Münster**
Tel.: 0251 620880
Fax: 0251 6208849
E-Mail: info@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

AWO Hagen – Märkischer Kreis

Haus Eckesey

Eckeseyer Str. 85

58089 **Hagen**

Tel.: 02331 13787

Fax: 02331 181884

E-Mail: haus-eckesey@awo-ha-mk.de

www.awo-ha-mk.de

Sachsen

Stadtmission Zwickau e. V.

Straffälligenhilfe

Römerstraße 11

08056 **Zwickau**

Tel.: 0375 5019113

Fax: 0375 5019112

E-Mail: info@stadtmission-zwickau.de

www.stadtmission-zwickau.de

Rheinland-Pfalz

Mission Menschen in Not e. V.

Oberhombach 1

57537 **Wissen**

Tel.: 02747 911752

Fax: 02747 911753

E-Mail: office@kinderarmut-in-

deutschland.de

www.kinderarmut-in-deutschland.de

AWO Kreisverband Chemnitz

Beratungsstelle für Inhaftierte,

Haftentlassene und deren

Angehörige

Wiesenstraße 10

09111 **Chemnitz**

Tel: 0371 6742627

Fax: 0371 6742625

E-Mail: fsh@awo-chemnitz.de

www.awo-chemnitz.de

Rückenwind e. V.

Hilfe für Angehörige Inhaftierter

Trierer Landstr. 99

54516 **Wittlich**

Tel.: 06571 1472528

E-Mail: info@rueckenwind-wittlich.de

www.rueckenwind-wittlich.de

Pingu-Du

Börnichgasse 3

09111 **Chemnitz**

Tel.: 0371 4959595

E-Mail: info@pingu-du.de

www.pingu-du.de

Zwergenclub

Kaßbergstr. 36

09112 **Chemnitz**

Tel.: 0371 4006967

E-Mail: info@familienverein-

chemnitz.de

www.familienverein-chemnitz.de

Gemeindejugendwerk Sachsen

Chemnitzer Str. 15

09366 **Stollberg**

Tel.: 037296 448875

E-Mail: info@gjw-sachsen.de

www.gjw-sachsen.de

Gefängnisseelsorge für Angehörige

VSR Dresden

Karlsruher Str. 36

01189 **Dresden**

Tel.: 0351 4020828

E-Mail: hze@vsr-dresden.de

www.vsr-dresden.de

In den JVAs gibt es

Gefängnisseelsorger. Sie beraten

auch Angehörige von Inhaftierten.

Verein für Straffälligenhilfe

Görlitz e. V.

Hotherstr. 31

02826 **Görlitz**

Tel.: 03581 311827

E-Mail: straffaelligenhilfe-

goerlitz@t-online.de

www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Evangelische Konferenz für

Gefängnisseelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle im Kirchenamt der

EKD

Herrenhäuser Str. 12

30419 **Hannover**

Tel.: 0511 27960

www.gefaengnisseelsorge.de

Katholische Gefängnisseelsorge in

Deutschland

c/o Jugendbildungsstätte

Clemenswerth 1

49751 **Sögel**

Tel.: 05952 207201

Fax: 05952 207207

www.kath-gefaengnisseelsorge.de

7. Weitere Hilfen bei geringem Einkommen

Bei geringem Einkommen (etwa, wenn Sie ALG II oder Sozialhilfe erhalten) haben Sie Anspruch auf weitere Hilfen, wie:

- geringere Zuzahlungen zu den Gesundheitsleistungen
- Befreiung von Gebühren
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Zuschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung

Geringere Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen

Zuzahlungen fallen z. B. bei Rezeptgebühren, Verordnungen (z. B. Krankengymnastik) und Medikamenten ohne Rezept an. Für die Zuzahlungen gelten Obergrenzen. Wenn man eine Arbeit hat, dann ist die Zuzahlungsobergrenze bei 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens und bei 1 Prozent bei Menschen mit chronischen Erkrankungen.

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bekommen, dann müssen Sie geringere Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen zahlen. Ihre Obergrenze richtet sich nach Ihrer Regelleistung pro Jahr.

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bekommen, dann ist die Zuzahlungsobergrenze bei 2 Prozent der Jahresregelleistung. Bei Menschen mit chronischen Erkrankungen ist die Zuzahlungsobergrenze bei 1 Prozent.

Das ist wichtig:

- Für alle Zuzahlungen müssen Sie Quittungen vorlegen.
- Bei Ihrer Krankenkasse können Sie ein Nachweisheft für Zuzahlungen bekommen.

Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren und Rabatt auf Telefongebühren

Sie müssen keine Gebühren für Rundfunk und Fernsehen bezahlen, wenn Sie:

- ALG II beziehen
- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
- Grundsicherung im Alter erhalten

Dazu müssen Sie einen Antrag beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio stellen.

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

50656 Köln

www.rundfunkbeitrag.de

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Antrag einreichen:

- Bescheinigung ALG-II-Leistungsbescheid oder
- beglaubigte Kopie über die Zahlung von Sozialhilfe oder
- Bestätigung auf dem Befreiungsantrag

Das ist wichtig: Die Befreiung gilt nur für die Dauer der jeweiligen Bewilligung. Sie müssen den Antrag immer wieder neu stellen.

Auch viele Telefonanbieter geben einen Rabatt. Die Telekom hat zum Beispiel einen ermäßigten Sozialtarif. Dazu müssen Sie der Telekom AG den Bescheid über die Befreiung der Rundfunkbeitragspflicht schicken. Fragen Sie auch bei Ihrem Anbieter, ob es Ermäßigungen gibt.

Wohngeld

In diesen Fällen können Sie Wohngeld beantragen:

- Sie erhalten keine Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Sie haben nur ein geringes Einkommen.
- Sie sind arbeitslos und beziehen nur ein geringes Arbeitslosengeld.

Es wird berechnet nach:

- Höhe des Einkommens
- Personen in Ihrer Familie
- Höhe der Miete

In diesen Fällen bekommen Sie grundsätzlich kein Wohngeld:

- Sie erhalten schon Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier sind schon Miete und Heizkosten enthalten.

Wichtiger Hinweis: Für alleinerziehende Personen kann es sinnvoll sein, für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, auch wenn sie selbst weitere Leistungen nach SGB II/SGB XII (nicht bei AsylbLG) beziehen müssen.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern mit niedrigem Einkommen. Durch ihn kann der Bezug von Arbeitslosengeld II verhindert werden. Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden.

Die Voraussetzungen sind, dass

- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen,
- das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht,
- mit dem Einkommen die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird und
- durch das zur Verfügung stehende Einkommen sowie den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II verhindert wird.

Nicht alle ausländischen Staatsangehörigen haben einen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Kindergeld. Ob Sie anspruchsberechtigt sind, können Sie unter Kapitel 6.2 nachlesen.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 170 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 192 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hier gibt es das Antragsformular im Internet: www.kinderzuschlag.de.

- Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte
- Material für die Schule
- Fahrtkosten zur Schule
- Nachhilfeunterricht
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Veranstaltungen mit Fahrtkosten

Hier kann man den Zuschuss beantragen:

- bei der Gemeinde
- beim Landkreis
- bei der Kommune

Sind Sie unsicher, ob Sie einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen oder Kinderzuschlag haben? Dann fragen Sie im Jobcenter nach. Bis zur Entscheidung erhalten Sie auf alle Fälle Leistungen vom Jobcenter.

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kosten für eine angemessene gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. In diesen Fällen können Sie einen Zuschuss beantragen:

- Sie sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Sie können die Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung nicht bezahlen.
- Sie leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Familienversicherung.
- Sie waren über Ihren inhaftierten Ehepartner familienversichert

Den Zuschuss müssen Sie beim Jobcenter beantragen.

8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

Beratungshilfe

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, können Sie Beratungshilfe beantragen. Diese Möglichkeiten gibt es:

- Beratung durch einen Anwalt
- Beratung durch einen Rechtspfleger am Amtsgericht
- Beratung durch eine Beratungsstelle am Ort

Wenn ein Anwalt Sie berät, müssen Sie

- sich beim zuständigen Amtsgericht einen Bezugsschein ausstellen lassen.
- Ihre Verdienstbescheinigung vorlegen.
- oder Ihren ALG-II-/Sozialhilfebescheid vorlegen.
- einen Selbstkostenanteil von 10 Euro bezahlen.

Die Sprechzeiten vom Amtsgericht erfahren Sie über die Telefonzentrale.

Prozesskostenhilfe

Wenn es zu einem Prozess kommt, können Sie in diesen Fällen Prozesskostenhilfe beantragen:

- Wenn Ihr Einkommen gering ist.
- Wenn es um Angelegenheiten im Zivilrecht (z. B. Miete, Schadenersatz) geht.

Für Beschwerden nach §§ 109 ff. StVollzG aus dem Strafvollzug

Die Prozesskostenhilfe erstattet:

- Gerichtskosten
- Anwaltskosten

Die Prozesskostenhilfe wird nur dann erstattet, wenn die Verteidigung ausreichende Aussicht auf Erfolg hat. Wenn die Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, können die anfallenden Kosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlungen bezahlt werden.

Hier können Sie weitere Informationen erhalten:

Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe

Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden:

www.tinyurl.com/BMJVratgeber

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Die Prozesskostenhilfe

Finanzielle Unterstützung für die Wahrnehmung von Rechten vor Gericht. Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden: www.broschueren.justiz.nrw/ oder www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen)
Herausgeber: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf

Pflichtverteidigung

In einem Gerichtsverfahren ist beim Vorliegen bestimmter Verfahrenslagen ein Verteidiger Pflicht. Bevor ein Verteidiger bestellt wird, wird dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu nennen. Der frei gewählte Verteidiger wird dann vom Staat als Pflichtverteidiger bezahlt.

Wer übernimmt die Kosten des Pflichtverteidigers?

Dies hängt davon ab, wie das Verfahren ausgeht. Der Pflichtverteidiger selbst erhält seine Kosten immer von der Staatskasse erstattet. Wird der Beschuldigte vom Gericht verurteilt, so muss dieser normalerweise die Kosten des gesamten Gerichtsverfahrens übernehmen. Dies gilt auch für die Kosten des Pflichtverteidigers. Im Falle eines Freispruchs übernimmt die Staatskasse die Kosten des Gerichtsverfahrens und die des Pflichtverteidigers. Pflichtverteidigung ist also keine kostenlose Verteidigung.

9. Noch mehr Informationen

Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein (7. Auflage)

Als PDF im Internet herunterzuladen unter: www.soziale-strafrechtspflege.de

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.
Ringstraße 76, 24103 Kiel

Tel.: 0431 2005668, E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Hier finden Sie

- allgemeine Informationen
- Musterbriefe für den Schriftverkehr
- Anschriften von Ämtern, Behörden und Hilfsvereinen

Sozialatlas Straffälligenhilfe Sachsen-Anhalt

Als PDF im Internet abzurufen unter: www.LVSBSA.de

Wenden Sie sich an folgende Adresse, wenn Sie ein Heft erhalten möchten.

Fragen Sie nach, ob die Zusendung etwas kostet.

Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe

Sachsen-Anhalt e. V.

Keplerstr. 9/9a

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 5414588

E-Mail: LVSBSA@t-online.de,

Positiv in Haft – Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/AIDS

Herausgeber:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

Tel.: 030 6900870

E-Mail: dah@aidshilfe.de,

www.aidshilfe.de

Der Ratgeber ist kostenlos.

Hier finden Sie Informationen zu

- medizinischer Hilfe
- rechtlichen Fragen
- Ernährung

Im Anhang des Ratgebers sind Musteranträge

Wegweiser für Haftentlassene für Düsseldorf

Im Internet herunterzuladen unter: www.gefaengnisverein.de/ratgeber

Wenden Sie sich an folgende Adresse, wenn Sie ein Heft erhalten möchten.

Fragen Sie nach, ob die Zusendung etwas kostet.

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 444200

gefaengnisverein@gmx.de

Hier finden Sie

- Informationen zu staatlichen Hilfen
- Informationen zu kommunalen und privaten Hilfsangeboten in Düsseldorf

Betreuung im Strafvollzug – Ein Handbuch

Herausgeber:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

Tel.: 030 6900870

E-Mail: dah@aidshilfe.de,

www.aidshilfe.de

Der Ratgeber ist kostenlos.

Das ist ein Ratgeber für

Menschen in Sozialberufen

Multiplikatoren

Angehörige und Straffällige

Auf der Internetseite der Aidshilfe finden Sie auch weitere Informationen zum Thema Haft in verschiedenen Sprachen.

Informationen zum Strafvollzug im Internet

www.knast.net

Hier finden Sie

- Adressen
- Internetseiten
- Möglichkeiten zum Austausch zwischen Angehörigen in »newsgroups«

www.jura-lotse.de

Hier finden Sie Informationen zu

- Gesetzen
- Rechtsprechung

www.strafvollzugsarchiv.de

Hier finden Sie Dokumentationen

- zum Gefängniswesen
- zur Rechtssituation von Inhaftierten
- Es werden hier auch Anfragen von Gefangenen und Angehörigen beantwortet.

Das Strafvollzugsarchiv wird geleitet von:

Prof. Dr. Christine Graebisch
Fachhochschule Dortmund
Fachbereich 8
Emil-Figge-Straße 44
44227 Dortmund

**Adressen der
Flüchtlingsräte in den
Bundesländern**

Die Landesflüchtlingsräte können Ihnen helfen wichtige Adresse von Vereinen, die sich für Flüchtlinge engagieren, in Ihrer Nähe zu finden. Kontaktieren Sie am besten den Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland und fragen Sie nach einer Adresse, die in der Nähe ist.

Baden-Württemberg

Flüchtlingsrat Baden-
Württemberg e.V.
Hauptstätter Straße 57
70178 **Stuttgart**
Tel.: 0711 5532834
Fax: 0711 5532835
E-Mail: Info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de
Öffnungszeiten: Montag bis
Freitag 10:00 – 18:00

Bayern

Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburger Str. 13
80337 **München**
Tel.: 089 762234
Fax.: 089 762236
E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
www.fluechtlingsrate-bayern.de
Öffnungszeiten:
Montag 13:00-15:00
Dienstag bis Freitag: 10:00 – 12:00

Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e. V.
Greifswalder Str. 4
10405 **Berlin**
Tel.: 030 22476311
Fax.: 030 22476312
E-Mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Brandenburg

Flüchtlingsrat Brandenburg
 Rudolf-Breitscheid-Straße 164
 14482 **Potsdam**
 Hinweis: (S-Bahnhof Griebnitzsee)
 Tel./Fax.: 0331 – 716499
 E-Mail: info@fluechtlingsrat-
 brandenburg.de
 www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Öffnungszeiten: Dienstag und
 Donnerstag 11:00 – 13:00

Bremen

Flüchtlingsrat Bremen
 St. Jürgen Str. 102
 28203 **Bremen**
 Tel.: 0421 41661218
 Fax.: 0421 41661219
 E-Mail: info@fluechtlingsrat-
 bremen.de
 www.fluechtlingsrat-bremen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9:00 – 13:00
 Donnerstag: 13:00 – 16:00

Hamburg

Flüchtlingsrat Hamburg e. V.
 Nernstweg 32-34
 22765 **Hamburg**
 Tel.: 040 431587
 Fax.: 040 4304490
 E-Mail: info@fluechtlingsrat-
 hamburg.de
 www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Öffnungszeiten:

Montag: 10.30 – 14:30
 Dienstag: 17:00 – 19:00
 Donnerstag: 15:00 – 19:00

Hessen

Hessischer Flüchtlingsrat
 Leipziger Str. 17
 60487 **Frankfurt a. M.**
 Tel.: 069 97698710
 Fax.: 069 97698711
 E-Mail: hfr@fr-hessen.de
 www.fr-hessen.de

Sprechzeiten: nach telefonischer
 Vereinbarung

Mecklenburg-Vorpommern

Flüchtlingsrat Mecklenburg-
 Vorpommern e. V.
 Postfach 11 02 29
 19002 **Schwerin**
 Tel.: 0385 5815790
 Fax.: 0385 5815791
 E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-
 mv.de
 www.fluechtlingsrat-mv.de

Sprechzeiten: nach telefonischer
 Vereinbarung

Niedersachsen

Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.
 Röpkestr. 12
 30173 **Hannover**
 Tel.: 0511 98246030
 Fax.: 0511 98246031
 E-Mail: nds@nds-fluerat.org
 www.nds-fluerat.org

Sprechzeiten: nach telefonischer
 Vereinbarung

Telefonische Beratung:

Montag bis Freitag: 10:00 – 12:30
 Dienstag und Donnerstag: 14:00
 – 16:00

Nordrhein-Westfalen

Flüchtlingsrat NRW e. V.
 Wittener Str. 201
 44803 **Bochum**
 Tel.: 0234 58731560
 Fax.: 0234 58731575
 E-Mail: info@frnrw.de
 www.frnrw.de

**Öffnungszeiten / Telefonische
 Erreichbarkeit:**

Montag bis Freitag: 10:00 – 16:00

Rheinland-Pfalz

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz
 c/o. Pfarramt für Ausländerarbeit
 im Kirchenkreis An Nahe und Glan
 Kurhausstr. 8
 55543 **Bad Kreuznach**
 Tel.: 0671 8459152
 Fax.: 0671 8459154
 E-Mail: info@asyl-rlp.org
 www.asyl-rlp.org

Öffnungszeiten: Montag bis
 Freitag 08:00 – 17:00

Saarland

Saarländischer Flüchtlingsrat e. V.
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 **Saarlouis**
Tel.: 06831 4877938
Fax.: 06831 4877939
E-Mail: fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de
Öffnungszeiten: Dienstag und
Freitag 10:00 – 12:30

Sachsen

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
(SFR e. V.)
Geschäftsstelle
Dammweg 5
01097 **Dresden**
Tel.: 0351 87451710
Fax.: 0351 33294750
Öffnungszeiten:
Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: 11:00 – 15:00
Mittwoch: 11:00 – 15:00
Donnerstag: 11:00 – 15:00
Freitag: 11:00 – 13:00

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Büro Chemnitz
Henriettenstr. 5
09112 **Chemnitz**
Tel.: 0371 903133
Fax.: 0371 3552105
Öffnungszeiten:
Montag: 10:30 – 16:00
Dienstag: nach Vereinbarung
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 10:30 – 16:00

Sachsen-Anhalt

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle Magdeburg
Schellingstr. 3 – 4
39104 **Magdeburg**
Tel.: 0391 5371281 und 0391
50549614
Fax.: 0391 50549615

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
Büro Halle (Saale)
Kurallee 15
06114 **Halle (Saale)**
Tel.: 0345 44502521
Fax.: 0345 44502522
E-Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de
Sprechzeiten: nach telefonischer
Vereinbarung

Schleswig-Holstein

Flüchtlingsrat Schlesw.-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86
24114 **Kiel**
Tel.: 0431 735000
Fax.: 0431 736077
E-Mail: office@frsh.de
www.frsh.de
Telefonsprechzeiten:
Montag – Donnerstag: 09:30 –
13:00
Dienstag und Donnerstag: 15:00
– 17:30

Thüringen

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Schillerstraße 44
99096 **Erfurt**
Tel.: 0361 51805125
Fax.: 0361 51884328
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de
Telefonsprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 09:00 –
12:00
Dienstag: auch. 13:00-18:00
Donnerstag: auch 13:00-16:00

Wenn Sie Internet haben,
können Sie selber eine
Migrationsberatungsstelle
suchen:
[www.tinyurl.com/
Migrationsberatung](http://www.tinyurl.com/Migrationsberatung)

Wenn Sie Internet haben,
können Sie auch die Adresse der
Ausländerbehörde in Ihrer Nähe
suchen:
www.tinyurl.com/AusBeh

Wenn Sie Internet haben,
können Sie einen Anwalt
suchen, der im Ausländer-
und Asylrecht spezialisiert ist.
[www.dav-migrationsrecht.de/
arbeitsgemeinschaft](http://www.dav-migrationsrecht.de/arbeitsgemeinschaft)

Adressen der Straffälligenhilfe

Bundesweit

AWO Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e.V.
Heinrich-Albertz-Haus,
Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 263090
Fax: 030 2630932599
info@awo.org

DBH e.V. - Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln
Tel.: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Deutscher Caritasverband e. V. -
Referat Sozialraum, Engagement,
Besondere Lebenslagen
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761 200121
Fax: 0761 200751
cornelius.wichmann@caritas.de

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030 24636476
Fax: 030 24636140
juvo@paritaet.org
www.der-paritaetische.de

Diakonie Deutschland -
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
Tel.: 030 65211-0
Fax: 030 65211-3333
diakonie@diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e. V.
Hebelstr. 6
60318 Frankfurt
Tel.: 069 9443710
Fax: 069 49481

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
Tel.: 030 6900870
Fax: 030 69008742
dah@aidshilfe.de
www.aidshilfe.de

SET-FREE e. V. Das Netzwerk für
Gefangene Geschäftsstelle
Winterzhofen11
92334 Berching
Tel.: 8462942032
www.set-free-network.de

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug
e. V. (AKS)
Postfach 12 68
48002 Münster
Tel.: 0251 4902835
Fax: 0251 8339325
info@aks.de
www.aks-ev.net

Evangelische Konferenz
für Gefängnisseelsorge in
Deutschland
Herrenhäuser Str.12
30419 Hannover
Tel.: 0511 2796406
Fax: 0511 2796407
kontakt@gefaengnisseelsorge.de
www.gefaengnisseelsorge.de

Konferenz für kath. Seelsorge bei
den Justizvollzugsanstalten der
Bundesrepublik Deutschland
Clemenswerth 1
49751 Sögel
Tel.: 05952 207201
Fax: 05952 207207
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Zentralrat der Muslime in
Deutschland (ZMD)
Steinfelder Gasse 32
50670 Köln
Tel.: 0221 1394450
Fax: 0221 1394681
sekretariat@zentralrat.de
www.zentralrat.de
zentrale@zwst.org

Die Heilsarmee in Deutschland
Salierring 23-27
50677 Köln
Tel.: 0221 208190
Fax: 0221 2081951
info@heilsarmee.de
www.heilsarmee.de

Humanistische Union e. V. -
Bundesgeschäftsstelle - Haus der
Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 20450256
Fax: 030 20450257
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

SHG Schwule Hilfe Göttingen/
Bovenden
Rathausplatz 2
37120 Göttingen
Tel.: 0551 83355
Fax: 0551 83355

Schwarzes Kreuz - Christliche
Straffälligenhilfe e. V.
Jägerstraße 25 a
29221 Celle
Tel.: 05141 946160
Fax: 05141 9461626
info@schwarzes-kreuz.de
www.schwarzes-kreuz.de

Verband alleinerziehender Mütter
und Väter Bundesverband e. V.
Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel.: 030 6959786
Fax: 030 69597877
kontakt@vamv.de
www.vamv.de

Europaweit

Bureau Buitenland, Reclassering
Nederland - Auslandsbüro der
niederländischen Straffälligen-
und Bewährungshilfe
Postbus 136, Besucheranschrift:
Vivaldiplantsoen 100, NL- 3533
Utrecht
3500 AC Utrecht, Niederlande
Tel.: 0031 302879900
Fax: 0031 302879998
secr.bbb@srn.minjus.nl
www.reclassering.nl

Europäische Anlaufstelle für
Straffällige - ACCORD
11, Rue-Louis-Apfel
67000 Strasbourg, Frankreich
Tel.: 0033 388249080
Fax: 0033 388249088
accord67-europa.anlaufstelle@
wanadoo.fr

German YMCA London
»Lancaster Hall Hotel«, 35 Craven
Terrace
W2 3EL London
Tel.: 020 72622463
u.bauer@german-ymca.org.uk
www.german-ymca.org.uk

Baden Württemberg

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Mannheim
U 4, 30
68161 Mannheim
Tel.: 0621 2091718
Fax: 0621 15699322
ab@bezirksverein-mannheim.de

Arbeitskreis Strafvollzug
Mannheim e. V.
Schwetziger Str. 7
68165 Mannheim
Tel.: 0621 22795
Fax: 0621 101992

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Heidelberg
Römerstr. 17a
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 27526
info@bezirksverein-heidelberg.de

SKM Heidelberg
Bergheimerstr. 108
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 436223
Fax: 06221 436208
geyer@skm-heidelberg.de
www.skm-heidelberg.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Heidelberg - Karl-
Bähr-Haus - Fachberatungsstelle
Heidelberg Betreutes Wohnen
Römerstr. 17a
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 - 27 526
info@bezirksverein-heidelberg.de
www.bezirksverein-heidelberg.de

Stiftung »Resozialisierungsfonds
Dr. Traugott Bender«
Postfach 103461
70029 Stuttgart
Tel.: 0711 2792180
Fax: 0711 2792264
reso@justiz.bwl.de
www.resofonds-bw.de

Caritasverbandverband für
Stuttgart e.V., Don-Bosco-Haus
Reinsburgstraße 63
70178 Stuttgart
Tel.: 0711 61555130
Fax: 0711 61555138
dbh@caritas-stuttgart.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.
Betreutes Wohnen
Römerstrasse 78
70180 Stuttgart
Tel.: 0711 169200
Fax: 0711 1 692022
info@sozialberatung-stuttgart.de
www.sozialberatung-stuttgart.de

Bewährungshilfe Stuttgart e.V.
 PräventSozial gGmbH
 Uhlandstraße 16
70182 Stuttgart
 Tel.: 0711 239883
 Fax: 0711 2398850
 info@sd-stgt.de
 www.sd-stgt.de

Diakonisches Werk der
 Evangelischen Kirche in
 Deutschland (EKD) e. V. - Referat
 Straffälligenhilfe
 Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart
 Tel.: 0711 21590
 Fax: 0711 2159288
 diakonie@diakonie.de
 www.diakonie.de

Verband Bewährungs- und
 Straffälligenhilfe Württemberg e. V.
 Haussmannstrasse 6
70188 Stuttgart
 Tel.: 0711 2366458
 Fax: 0711 2155214
 verband-bsw@arcor.de
 www.verband-bsw.de

Caritasverband für Stuttgart e.V.
 Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
 Tel.: 0711 28090
 www.caritas-stuttgart.de

PräventSozial - Wohngruppe
 Echterdingen - Betreutes Wohnen
 Leinfelden-Echterdingen
 Neckarstraße 121
70190 Leinfelden-Echterdingen
 Tel.: 0711 796793
 segmiller@praeventsozial.de

PräventSozial Justiznahe Soziale
 Einrichtungen gemeinnützige
 GmbH
 Neckartstr.121
70199 Stuttgart
 Tel.: 0711 23988450
 mail@praeventsozial.de
 www.praeventsozial.de

Fortis e. V. Böblingen
 Friedrich-List-Str. 62
71032 Böblingen
 Tel.: 07031 4160160
 Fax: 07031 4160166
 tagesstaette-wlh@fortis-ev.org
 www.fortis-ev.org

Seehaus Leonberg - ambulante
 Betreutes Wohnen
 Seehaus 1
71229 Leonberg
 Tel.: 07152 -33123 300
 info@seehaus-ev.de
 www.seehaus-ev.de

PräventSozial gGmbH
 Neustadter Hauptstr. 125
71336 Waiblingen
 Tel.: 07151 81553
 goebel@praeventsozial.de
 www.praeventsozial.de

Sozialberatung Ludwigsburg e.
 V. Straffälligenhilfe/Betreutes
 Wohnen
 Ruhrstraße 10/1
71636 Ludwigsburg
 Tel.: 07141 921972
 Fax: 07141 901072
 info@sozialberatung-ludwigsburg.de
 www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Straffälligenhilfe Hohenasperg e. V.
 Schubartstr. 20
71679 Asperg
 Tel.: 07141 669125
 Fax: 07141 669129
 dietmar.jung@jvkhasperg.jva.bwl.de

Verein für Jugend- und
 Bewährungshilfe im
 Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.
 Pflerhofstr. 2
72070 Tübingen
 Tel.: 07071 8895147
 Fax: 07071 8895148
 bewaehrungshilfeverein-
 tuebingen@arcor.de

Verein Arche und Straffälligenhilfe
 Südwürttemberg- Hohenzollern
 Keltergasse 1
72116 Mössingen
 Tel.: 0151 -27054413

Straffälligenhilfe und
 Sozialberatung Südwürttemberg-
 Hohenzollern e.V.
 Eberhardstrasse 53
72720 Tübingen
 Tel.: 07071 938780
 Fax: 07071 9387879
 straffaelligenhilfe-tuebingen@
 gmx.de

Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
 Kaiserstraße 31
72764 Reutlingen
 Tel.: 07121 - 54 497
 info@hilfezurselbsthilfe.org
 www.hilfezurselbsthilfe.org

Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Ulm - Betreutes Wohnen
Göppingen Betreutes Wohnen
Alexanderstr. 20
73037 Göppingen
Tel.: 07161 - 65 22 680
ricarda.hoch@bwhulm.de
www.bwhulm.de

Sozialberatung Schwäbisch
Gmünd e.V. / Betreutes Wohnen
Milchgässle 11
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171 605560
Fax: 07171 605565
post@sozialberatung-gmuend.de

Jugendhilfe Unterland e.V.
Betreutes Wohnen
Steinstr. 4
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 2791113
schork@jugendhilfe-unterland.de

Jugendhilfe Unterland e.V.
Betreutes Wohnen
Weinsberger Str. 5/3
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 2791113
schork@jugendhilfe-unterland.de

Sozialberatung Heilbronn e. V.
Cäcilienstraße 33
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 2769310
Fax: 07131 85459
info@sozialberatung-heilbronn.de

Verein für Betreuung und Hilfe im
Vollzug Schwäbisch Hall e. V.
Kolpingstr. 1
74526 Schwäbisch Hall
Tel.: 0791 9565461
Fax: 0791 9565205

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Mosbach
Collekturgasse 20
74821 Mosbach
Tel.: 06261 14972
anlaufstelle_mosbach@web.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege - Anlauf und
Beratungsstelle
Erbprinzenstr. 59/61
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 155310
Fax: 07231 1553124
info@bezirksverein-pforzheim.de

Badischer Landesverband für
soziale Rechtspflege
Hoffstr.10
76133 Karlsruhe
Tel.: 07721 52060
Fax: 07721 56020
info@badlandverb.de
www.badlandverb.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Karlsruhe -
Fachberatungsstelle von
Inhaftierten und Angehörigen und
Schuldnerberatung
Riefstahlstr. 9 (JVA)
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-9263133
willi.wilhelm@jvkarlsruhe.justiz.
bwl.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe
e. V. - Christophorus-Haus -
Beratungsstelle für Haftentlassene
Karlstr. 165
76135 Karlsruhe
Tel.: 0721 183660
Fax: 0721 1836620
info@vfj-ka.de
www.vfj-ka.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe
e.V.- Anlaufstelle für Straffällige -
Betreutes Wohnen Karlsruhe
Karlstraße 165
76135 Karlsruhe

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.
V. - Jugendhilfe
Thomas-Mann-Str. 3
76189 Karlsruhe
Tel.: 0721 5090426
Fax: 0721 5090460
simone.wurth@vfj-ka.de
www.vfj-ka.de/

Caritasverband für den Landkreis
Rastatt e. V.
Carl-Friedrich-Strasse 10
76437 Rastatt
Tel.: 07222 7750
Fax: 07222 77560
cv-info@caritas-rastatt.de

SKM Landkreis Karlsruhe
Söternstraße 5
76646 Bruchsal
Tel.: 07251 5056812
Fax: 07251 5056814
petra.schaab@skm-bruchsal.de
www.skm-bruchsal.de

Soziale Rechtspflege Ortenau e.V./
Betreutes Wohnen
Goldgasse 17/19
77652 Offenburg
Tel.: 0781 - 74926
offenburg@rechtspflege-ortenau.de
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Bühl/ Achern
Im Häußersfeld 14
77855 Achern
Tel.: 07841 6733786

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V.
- Anlauf- und Beratungsstelle für
Straffällige
Stefanienstr. 54
77933 Lahr
Tel.: 07821 37992
Fax: 07821 989055
Lahr@rechtspflege-ortenau.de
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Villingen-
Schwenningen /Betreutes
Wohnen
Friedrichstr. 8
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 52060
Fax: 07721 56020
bezirksvereins@web.de
www.badlandverb.de/vs.htm

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege - Straffälligenhilfe
Konstanz
Hussenstraße 53
78462 Konstanz
Tel.: 07531 23163
Fax: 07531 22986
mail@anlaufstelle-konstanz.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Konstanz - Betreutes
Wohnen Konstanz
Hussenstr. 53
78462 Konstanz
Tel.: 07531 - 23 163
mail@anlaufstelle-konstanz.de

Verein zur Förderung
der Bewährungshilfe im
Landgerichtsbezirk Rottweil
Schillerstraße 6
78628 Rottweil
Tel.: 0741 1744269
info@bhv-rw.de

Sozialdienst katholischer Frauen
e. V. Freiburg
Kartäuserstr. 51
79102 Freiburg
Tel.: 0761 385080
info@skf-freiburg.de
www.skf-freiburg.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege - Vollrath-
Hermisson-Haus - Anlaufstelle für
Inhaftierte und Haftentlassene
Brombergstraße 6
79102 Freiburg
Tel.: 0761 75587 und 73572
Fax: 0761 7073355
bezirksverein-freiburg@
onlinehome.de
www.bezirksverein-freiburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen -
Diözesanverein für die Erzdiözese
Freiburg e. V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Tel.: 0761 36480
Fax: 0761 289876
info@skf-dv-freiburg.de
www.skf-dv-freiburg.de

SKM Freiburg - Katholischer
Verein für soziale Dienste in der
Stadt Freiburg e.V.
Stefan-Meier-Str. 131
79104 Freiburg
Tel.: 0761 272220
borho@skm-freiburg.de
www.skm-freiburg.de

Carl-Theodor-Welcker-Stiftung -
Stationäre Einrichtung Freiburg
Betreutes Wohnen
Starkenstraße 36
79104 Freiburg
Tel.: 0761 - 28 77 65
carl.theodor-welcker@gmx.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege - Straffälligenhilfe
Lörrach
Kirchstr.6
79539 Lörrach
Tel.: 07621 161170
Fax: 07621 1611729
info@bezirksverein-loerrach.de
www.bezirksverein-loerrach.de

Bezirksverein für soziale
Rechtspflege Waldshut-Tiengen
Amthausstraße 5
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 7751881172
bv-wt@web.de

Verein zur Förderung
der Bewährungshilfe im
Landgerichtsbezirk Ravensburg e. V.
Herrenstr. 42-44
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 8062404
Fax: 0751 8062477

Bewährungshilfeverein e.V.
Gartenstraße 15
88250 Weingarten
Tel.: 0751 43788
info@sozialpaed-wg.de

Gemeinnütziger Verein zur
Entschuldung Straffälliger e. V.
Postfach 200221
89040 Ulm
Tel.: 0731 4933908
Fax: 0731 9215274
info@entschuldung-straffaelliger.de
www.entschuldung-straffaelliger.de

Bewährungs und Straffälligenhilfe
Ulm e.V. / Betreutes Wohnen
Zinglerstr. 71
89077 Ulm
Tel.: 0731 9359990
Fax: 0731 93599918
gf@bwhulm.de
www.bwhulm.de

Bayern

Sozialdienst katholischer Frauen
e.V. Aschaffenburg
Erbsengasse 9
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 27806
Fax: 06021 21470
beratung@skf-aschaffenburg.de
www.skf-aschaffenburg.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Treibgasse 26
63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 392280
Fax: 06021 392259
psb@caritas-aschaffenburg.de

Die Brücke e.V. Aschaffenburg -
Wohnheim für Haftentlassene,
Vermittlungsstelle für
gemeinnützige Arbeit
Glattbacher Straße 30
63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021 480827
Fax: 06021 411276
info@bruecke-ev.de
www.bruecke-ev.de

Bayerischer Landesverband
für Gefangenenfürsorge und
Bewährungshilfe e.V. - BayLGB -
Prielmayerstraße 7
80335 München
Tel.: 089 6903845
Fax: 089 6901563
info@baylgb.de

Sozialdienst katholischer Frauen
e.V. München
Dachauer Straße 48
80335 München
Tel.: 089 559810
Fax: 089 55981266
info@skf-muenchen.de
www.skf-muenchen.de

Sozialdienst katholischer Frauen,
Landesverband Bayern e.V. Lydia
Halbhuber-Gassner
Bavariaring 48
80336 München
Tel.: 089 538860-16
Fax: 089 53886020
halbhuber-gassner@skfbayern.de
www.skfbayern.caritas.de

Evangelische Straffälligenhilfe
Schillerstraße 25 (Bodelschwingh-
Haus)
80336 München
Tel.: 089 54594130
Fax: 08102 774921
straffaelligenhilfe@hilfswerk-
muenchen.de

Katholische Jugendfürsorge -
Jugendhilfen Region München
Adlzreiterstraße 22
80337 München
Tel.: 089 74647234
Fax: 089 74647127
region7@kjf-muenchen.de
www.jugendhilfen-muenchen.de

Evangelisches Hilfswerk München
e. V. - Straffälligenhilfe
Magdalenenstraße 7
80638 München
Tel.: 089 15913590
Fax: 089 15913599
info@hilfswerk-muenchen.de
www.hilfswerk-muenchen.de

Condrops e. V.
Heßstr. 134
80797 München
Tel.: 089 3840820
online@condrops.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen - Ambulante Beratung und Freie Straffälligenhilfe
Schellingstraße 65
80799 München
Tel.: 089 2877830
Fax: 089 28778326
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de
www.hilfswerk-muenchen.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen
Schellingstr. 65
80799 München
Tel.: 089 2877830
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)
Haimhauser Straße 13
80802 München
Tel.: 089 3801560
Fax: 089 38015620
mzs@kmfv.de
www.kmfv.de

Condrobs e.V. - Externe Suchtberatung in den JVA's
Bäckerstr.4
81241 München
Tel.: 089 820756852
externe.suchtberatung@condrobs.de
www.condrobs.de

Leonhard gemeinnützige GmbH
Unternehmertum für Gefangene
Bussardstraße 5
82166 Gräfelfing
Tel.: 089 85670364
info@leonhard.eu
www.leonhard.eu

Nothilfe Birgitta Wolf e.V.
- Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich
Postfach 1241
82412 Murnau
Tel.: 08841 6769919
Fax: 08841 6769920
toa@nothilfe-birgitta-wolf.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Briefe ins Gefängnis - Briefkontakte
Auweg 18
82441 Ohlstadt
Tel.: 08841 7533
info@nothilfe-birgitta-wolf.de
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Parkstr. 9
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821 966720
Fax: 08821 9667250
info@skf-garmisch.de
www.skf-garmisch.de

Diakonisches Werk Rosenheim e. V. - Ambulante Beratungsstelle
Innstraße 72
83022 Rosenheim
Tel.: 08031 30090
Fax: 08025 300969
www.diakonie-rosenheim.de

Diakonisches Werk - Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit
Crailsheimstraße 8a
83278 Traunstein
Tel.: 0861 9898216
Fax: 0861 9898240
kasa.neumann@diakonie-traunstein.de
www.diakonie-traunstein.de

Bewährungshilfe Südostbayern e. V.
Marschallstraße 3 a
84028 Landshut
Tel.: 0871 21462
Fax: 0871 2764324
bwh-sob@web.de
www.bewaehrungshilfe-suedostbayern.de

Caritasverband Landshut e. V.
Gestütstraße 4a
84028 Landshut
Tel.: 0871 805100
Fax: 0871 805199
info@caritas-landshut.de

Brücke - Landshuter Netzwerk e. V.
Herzog-Wilhelm-Straße 20
84034 Landshut
Tel.: 0871 96367135 und -144
Fax: 0871 96367118
hannelore.honold@landshuter-netzwerk.de
www.bzga-rat.de

AWO Projekthaus Mühldorf e.V.
JAGUS
Emil-Lode-Straße 2,
84478 Waldkraiburg
Tel.: 08638 88880
Fax: 08638 888817
jagus@awo-muehldorf.de
www.awo-muehldorf.de

Condrobs e.V. StayIn-Kontaktladen & BEW
Beckerstr. 10
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841 88539595
stay-in@condrobs.de
www.condrobs.de

SkF Ingolstadt e.V.
Schrannenstr. 1a
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841 937550
Fax: 0841 9375530
info@skf-ingolstadt.de
www.skf-ingolstadt.de

Caritas - Wohnheime und
Werkstätten - Straffälligenhilfe
Hugo-Wolf-Straße 20
85057 Ingolstadt
Tel.: 0841 49018810
Fax: 0841 49018816
wohnheime.werkstaetten@
caritas-ingolstadt.de
caritas-wohnheime-werkstaetten.de

Landesarbeitsgemeinschaft
ehrenamtlicher Mitarbeiter im
Strafvollzug Bayern e.V. (LAG e.V.)
Herdweg 2a
85652 Pliening
information@lag-strafvollzug-
bayern.de

AWO Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche,
Unterschleißheim
Carl-von-Linde-Straße 40
85716 Unterschleißheim
Tel.: 089 3106645
Fax: 089 32180888
eb.ush@kijuhi.awo-obb.de
www.awo-obb-familie.de

InBeLa- Beratungsstelle für Frauen
in besonderen Lebenslagen
Auf dem Kreuz 27
86152 Augsburg
Tel.: 0821 4503610
Fax: 0821 45036116
beratungsstelle.f.frauen@skf-
augsburg.de
www.skf-augsburg.de

SKM Augsburg - Katholischer
Verband für soziale Dienste
Klinkertorstrasse 12
86152 Augsburg
Tel.: 0821 516569
Fax: 0821 57087389
info@skm-augsburg.de
www.skm-augsburg.de

Drogenhilfe Schwaben gGmbH
Jesuitengasse 9
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3439010
jva@drogenhilfeschwaben.de
www.drogenhilfeschwaben.de

SKM Donau-Ries - Katholischer
Verband für soziale Dienste e.V.
Johannes-Traber-Str. 7
86609 Donauwörth
Tel.: 0906 29994920
Fax: 0906 29994921
stephanie.sedelmeier@skm-
donau-ries.de
www.skm-donau-ries.de

SKM Neuburg e. V. -
Straffälligenhilfe
Spitalplatz C 193
86633 Neuburg a. d. Donau
Tel.: 08431 6488110
Fax: 08431 6488100
skm.neuburg@gmx.de

SKM Landsberg e.V. – Kath.
Verband für soziale Dienste
Brudergasse 215
86899 Landsberg
skm-landsberg@web.de

Herzogsägmühle- Fachbereich
Menschen in besonderen
Lebenslagen
Kapellenfeld 5
86971 Peiting-Herzogsägmühle
Tel.: 08861 219265
frank.schmidt@
herzogaegmuehle.de
www.herzogaegmuehle.de

Straffälligenhilfe Allgäu e.V.
Postfach 25 02
87415 Kempten
Tel.: 0831 12811
Fax: 0831 12811
info@straffaelligenhilfe.org
www.straffaelligenhilfe.org

Bayerisches Rotes Kreuz -
Kreisverband Oberallgäu (BRK-
Kreisverband Oberallgäu)
Haubenschloßstraße 12
87435 Kempten
Tel.: 0831 522920
Fax: 0831 5229216

SKM Katholischer Verein für
soziale Dienste Memmingen und
Unterallgäu e.V.
Hintere Gerbergasse 8
87700 Memmingen
Tel.: 08331 961360
Fax: 08331 9613629
skm-memmingen@t-online.de
www.skmev.de

Zentralstelle für
Straftatlassenenhilfe
Marienstraße 23
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 222855
kontakt@zfs-n.de

Caritasverband Nürnberg e.V.
Allgemeine Soziale Beratung
Obstmarkt 28
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 2354-141
allgemeine-soziale-beratung@
caritas-nuernberg.de

Caritasverband Nürnberg e. V.
Allgemeine Soziale Beratung
Obstmarkt 28
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 23540
Fax: 0911 2354149
allgemeine-soziale-beratung@
caritas-nuernberg.de
www.caritas-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -
Sozialtherapeutisches Wohnheim
Pirckheimer Str. 16a,
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 35050
Fax: 0911 3505100
info@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de

TREFFPUNKT e.V. - Beratungsstelle
für Angehörige von Inhaftierten
Fürther Str. 212
90429 Nürnberg
Tel.: 0911 2747694
Fax: 0911 2747693
bai@treffpunkt-nbg.de
www.treffpunkt-nbg.de

SKF Nürnberg e. V.
Leyher Straße 31/33
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 310780
Fax: 0911 3107820
info@skf-nuernberg.de
www.skf-nuernberg.de

CiSS e.V.
An den Rampen 29
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 12032727
Fax: 0922 12032729
info@cissev.de

Arbeitskreis Resozialisierung -
Stadtmission Nürnberg e. V.
Kraußstraße 5
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 37667100
Fax: 0911 37667107
ak-reso@stadtmission-nuernberg.
de
www.ak-reso.de

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 9430
Fax: 0911 9431000
info@bamf.de
www.bamf.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 1790
Fax: 0911 1792123
Zentrale@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -
Sozialtherapeutisches Wohnen
Berliner Platz 8
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 815250
Fax: 0911 8152530
BeWo@stadtmission-nuernberg.de
www.bewo-stadtmission-
nuernberg.de

Caritasverband für die Stadt
und den Landkreis Fürth e.V.
Allgemeine soziale Beratung
Königstraße 112 – 114
90762 Fürth
Tel.: 0911 74050-40
zentrale@caritas-fuerth.de

Kinderarche gGmbH Perspektiven
für junge Menschen und Familien
Theresienstraße 17
90762 Fürth
Tel.: 0911 23956690
Fax: 0911 23956677
h.eichler-schilling@
kinderarcheggmbh.de

Bayerisches Rotes Kreuz,
Kreisverband Fürth (BRK-
Kreisverband Fürth)
Henri-Dunant-Str. 11
90762 Fürth
Tel.: 0911 7798128
Fax: 0911 7798138
info@brkfuerth.de
www.brkfuerth.de

SkF Erlangen e. V.
Luitpoldstr. 5
91054 Erlangen
Tel.: 09131 25870
Fax: 09131 209970
info@skf-erlangen.de
www.skf-erlangen.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Kreisverband Roth-Schwabach e. V.
Wittelsbacherstraße 2
91126 Schwabach
Tel.: 09122 93410
Fax: 09122 934180
s.farnbacher@awokvrhsc.de

Caritasverband im Landkreis
Nürnberger Land Allgemeine
soziale Beratung
Altdorfer Str. 45
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Tel.: 09123 962680
info@caritas-nuernberger-land.de

Caritasverband für den Landkreis Forchheim e. V. Allgemeine Soziale Beratung
Birkenfelderstraße 15
91301 Forchheim
Tel.: 09191 7072-24
Fax: soziale.beratung@caritas-forchheim.de

Caritasverband Scheinfeld und Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e.V. Allgemeine Soziale Beratung
Ansbacher Straße 6
91413 Neustadt/Aisch
Tel.: 09161 8889-15
info@caritas-nea.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Ansbach e.V. Soziale Beratungsstelle
Bahnhofsplatz 11
91522 Ansbach
Tel.: Telefon 0981 97168-23
sozialeberatung@caritas-ansbach.de

Straffälligenhilfe - Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.
Schernberg 28
91567 Herrieden
Tel.: 09825 2729729
wolkepp@web.de
www.straffaelligenhilfe-ansbach.de

Caritasverband Amberg-Sulzbach Dreifaltigkeitsstraße 3
92224 Amberg
Tel.: 09621 47550
Fax: 09621 475519
Verband@caritas-amberg.de
www.caritas-amberg.de/

Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e. V.
Ettmannsdorfer Str. 19 - 21
92421 Schwandorf
Tel.: 09431 38160
Fax: 09431 381615
www.caritas-schwandorf.de
info@caritas-schwandorf.de

Caritas Weiden-Neustadt/
Waldnaab e. V.
Nikolaistraße 6
92637 Weiden i. d. Oberpfalz
Tel.: 0961 389140
Fax: 0961 3891448
geschaeftsstelle@caritas-weiden.de
www.caritas-weiden.de

RBS - Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete - Geschäftsführung
Kontakt Regensburg e. V.
Hemauerstr. 6
93047 Regensburg
Tel.: 0941 5674580
Fax: 0941 5674582
info@kontakt-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
Von-der-Tann-Str. 7
93047 Regensburg
Tel.: 0941 50210
Fax: 0941 5021125
info@caritas-regensburg.de
www.caritas-regensburg.de

Caritas Haus St. Rita - Einrichtung für Frauen in besonderen Lebenslagen - Regensburg
Bahnhofstraße 15
93047 Regensburg
Tel.: 0941 5851000
Fax: 0941 58510020
info@haus-sankt-rita.de
www.haus-sankt-rita.de

Caritas Übergangsheim für alleinstehende Männer - Regensburg
Thurmayerstr. 9
93049 Regensburg
Tel.: 0941 26841
Fax: 0941 6411252
info@uebergangsheim.de
www.caritas-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.
Steinweg 8
94032 Passau
Tel.: 0851 3920
Fax: 0851 392177
info@caritas-passau.de
www.caritasverband-passau.de

Caritasverband für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e. V.
Obere Bachstraße 12
94315 Straubing
Tel.: 09421 99120
info@caritas-straubing.de
www.caritas-straubing.de

Caritasverband für Stadt- und Landkreis Hof e.V.
Marienstraße 56
95028 Hof
Tel.: 092 81140170
Fax: 09281 1401750
info@caritas-hof.de

Caritasverband für den Landkreis
Kulmbach e.V.
Bauergasse 3+5
95326 Kulmbach
Tel.: 09221 957426
Fax: 09221 957444
info@caritas-kulmbach.de
www.caritas-kulmbach.de

Caritasverband für die Stadt
und den Landkreis Bayreuth e.V.
Allgemeine Soziale Beratung
Bürgerreuther Straße 9
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 78902-0
info@caritas-bayreuth.de

Kontakt - Verein für psychosoziale
Hilfen e.V.
Friedrich-von-Schiller-Str. 22-24
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 82442
Fax: 0921 2305603
alf.beer@web.de
www.kontakt-bayreuth.de

Caritasverband für den Landkreis
Tirschenreuth e.V.
Kirchplatz 6
95643 Tirschenreuth
Tel.: 09631 798920
Fax: 09631 7989220

Caritasverband für den Landkreis
Lichtenfels e.V. Allgemeine
Sozialberatung
Schloßberg 2
96215 Lichtenfels
Tel.: 09571 939160
sb@caritas-lif.de

Sozialdienst katholischer Frauen
Ortsverein Kronach e.V.
Andreas-Limmer-Str. 5
96317 Kronach
Tel.: 09261 20621
Fax: 09261 506436
skf-kronach@t-online.de

Caritasverband für die Stadt und
den Landkreis Coburg e.V.
Ernst-Faber-Straße 12
96450 Coburg
Tel.: 09561 81440
Fax: 09561 24608
sozialeberatung@caritas-coburg.de
www.caritas-coburg.de

Kurzzeitübernachtung
für Wohnungslose und
Strafentlassene - Christophorus
Gesellschaft
Wallgasse 3
97070 Würzburg
Tel.: 0931 3210213
Fax: 0931 3210259
kzue@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für
Strafentlassene - Christophorus
Gesellschaft
Wallgasse 3
97070 Würzburg
Tel.: 0931 3210218
Fax: 0931 3210259
info.zbs@christophorus-
wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für
Wohnungslose - Christophorus
Gesellschaft
Wallgasse 3
97070 Würzburg
Tel.: 0931 3210217
Fax: 0931 3210259
info.zbs@christophorus-
wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Johann-Weber-Haus
(sozialtherapeutisches Wohnheim
für Männer) - Christophorus
Gesellschaft
Haugerring 4
97070 Würzburg
Tel.: 0931 321020
Fax: 0931 3210250
gerhard.jwh@christophorus-
wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

AGS - Aktionsgemeinschaft
Sozialisation e.V. - Ambulante
Jugend- und Straffälligenhilfe für
Mainfranken
Füchsleinstr. 1
97080 Würzburg
Tel.: 0931 56224
Fax: 0931 57682
mail@ags-jugendhilfe.de

Sozialdienst katholischer Frauen
e.V. Würzburg - Geschäftsstelle -
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 Würzburg
Tel.: 0931 419040
Fax: 0931 416435
info@skf-wue.de
www.skf-wue.de

SkF Schweinfurt - Sozialdienst
katholischer Frauen e. V.
Friedrich-Stein-Straße 28
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721 209583
Fax: 09721 2095850
info@skf-schweinfurt.de
www.skf-schweinfurt.de

Heimathof Simonshof - Wohn-
und Pflegeheim für Personen in
besonderen Lebenslagen
Simonshof 1
97654 Bastheim
Tel.: 09773 810
Fax: 09773 5159
info@caritas-simonshof.de
www.caritas-simonshof.de

Berlin

Freie Hilfen Berlin e.V.
Straffälligen- und
Wohnungslosenhilfe
Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 030 44362440
Fax: 030 44362453
kontakt@freihilfe.de
www.freihilfe-berlin.de

Jugendgemeinschaftswerk beim
Caritasverband für das Erzbistum
Berlin e.V.
Buchberger Str. 4-12
10365 Berlin
Tel.: 030 55009246
Fax: 030 55009246

ASH Alkoholiker-Strafgefangenen-
Hilfe e.V. - Beratungsstelle Filmriss
Erasmusstr. 17
10553 Berlin
Tel.: 030 98331385
Fax: 030 98331434
ash.ev@freenet.de

Berliner Stadtmission Projekt
Drinnen und Draußen
Lehrter Str. 69
10557 Berlin
Tel.: 030 208863023
drinnenunddraussen@berliner-
stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

Wohnhilfe Lehrter Straße
Lehrter Straße 69
10557 Berlin
Tel.: 030 2088630501
wh-lehrterstr@berliner-
stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

Paritätischer Landesverband
Berlin e.V. Referat Straffälligen-
und Opferhilfe
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Tel.: 030 86001188
Fax: 030 86001210
meyer@paritaet-berlin.de
www.paritaet.berlin.de

Straffälligen- und Bewährungshilfe
Berlin e.V.
Bundesallee 42
10715 Berlin
Tel.: 030 8647130
Fax: 030 86471349
info@sbh-berlin.de
www.sbh-berlin.de

Neustart e.V. Christliche
Lebenshilfe
Kurfürstenstraße 133
10785 Berlin
Tel.: 030 26367458
info@neustart-ev.de
www.neustart-ev.de

Berliner Aidshilfe e.V. Beratung in
Haft
Kurfürstenstr. 130
10785 Berlin
Tel.: 030 8856400
Fax: 030 88 564025
email@berlin-aidshilfe.de
www.berlin-aidshilfe.de

Stiftung Gustav Radbruch
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin
Tel.: 030 90133385

Fachreferat Freie Straffälligenhilfe
AWO Landesverband Berlin e.V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 25389225
Fax: 030 25389200
christina.mueller@awoberlin.de
www.awoberlin.de

Schuldner- und Insolvenzberatung
für den Berliner Strafvollzug (SIB)
Berliner Stadtmission - Soziale
Dienste gGmbH
Bernburger Str. 3-5
10963 Berlin
Tel.: 030 23004303
Fax: 030 23004310
sib-strafvollzug@berliner-
stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

Carpe Diem e.V.
Delbrückstrasse 27
12051 Berlin
Tel.: 030 61284777/864
Fax: 030 61284866
verwaltung@carpe-diem-berlin.de
www.carpe-diem-berlin.de

Drehscheibe Alter - Beratung
zu altersspezifischen Fragen
im Strafvollzug und bei der
Entlassung
Werbellinstr. 42
12053 Berlin
Tel.: 030 68 97 7020
drehscheibe@hvd-bb.de

Mann-O-Meter e.V. AG Haft:
Betreuung von schwulen
Inhaftierten
Werbellinstr. 42
12053 Berlin
Tel.: 030 2168008
Fax: 030 215 70 78
E info@mann-o-meter.de
www.mann-o-meter.de/

Universal-Stiftung Helmut Ziegner
Jägerstraße 39a
12209 Berlin
Tel.: 030 7730030
Fax: 030 77300330
info@universal-stiftung.de
www.universal-stiftung.de

Sozialdienst katholischer
Frauen e. V. Berlin TAMAR -
Beratungsstelle für Frauen
Nazarethkirchstr. 36
13347 Berlin
Tel.: 030 4554031
Fax: 030 43722756
tamar@skf-berlin.de
www.skf-berlin.de

Sozialdenker Straffälligenhilfe
Otwastr. 21
13351 Berlin
Tel.: 030-51691454
Fax: 030-51691454
straffaelligenhilfe@sozialdenker.
berlin
www.sozialdenker.berlin

IsA-K Integration statt
Ausgrenzung. Kleiderwerkstatt.
Frauenprojekt zur Tilgung von
Geldstrafen und gerichtlichen
Auflagen AWO Kreisverband Mitte
e.V.
Prinzenallee 74
13357 Berlin
Tel.: 030 49910547
Fax: 030 49910548
info@isa-k.de
www.isa-k.de

Second Hemd - soziales
Beschäftigungs- und
Betreuungsprojekt
Prinzenallee 74
13357 Berlin
Tel.: 030 49910547
Fax: 030 49910548
secondhemd@awo-mitte.de

Frauen-Wohnprojekt der AWO KV
Mitte e.V.
Prinzenallee 25/26
13359 Berlin
Tel.: 030 45798060
Fax: 030 457980622
frauenwohnen@awo-mitte.de

Caritasverband für das Erzbistum
Berlin e.V.
Residenzstraße 90
13409 Berlin
Tel.: 030 666330
Fax: 030 666331029
www.caritas-erzbistum-berlin.de

Diakonie Deutschland -
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Tel.: 030 83001368
Fax: 030 83001260
rolf.keicher@diakonie.de
www.diakonie.de

Brandenburg

Cottbuser Jugendrechtshaus
e.V. Ambulante, soziale und
berufsorientierende Angebote
Straße der Jugend 33
03050 Cottbus
Tel.: Tel. 0355 4948565
Fax: Fax: 0355 4948566
jugendrechtshaus.crash@jrhbb.de
www.cottbuser-jugendrechtshaus.de

HSI Netzwerkkoordination xit und
ERGOKONZEPT GbR
Yorckstraße 4
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2014890
moeller@ergokonzept.de

GFB Gemeinnützige Gesellschaft
zur Förderung Brandenburger
Kinder und Jugendlicher mbH
Behlertstr.27a
14469 Potsdam
Tel.: 0331 279090
gs@gfb-potsdam.de

rückenwind - Arbeits- und
Sozialprojekte Brandenburg e.V.
Waldhornweg 17
14480 Potsdam
Tel.: 0331 705980
Fax: 0331 705982
info@aspb-potsdam.de
www.aspb-potsdam.de

Horizont e.V. Arbeit statt Strafe
Gebhard-Eckler-Straße 3
14641 Nauen
Tel.: 03321 455341
Fax: 03321 450259
info@horizont-nauen.de
www.horizont-nauen.de/html/
ambulanteAngebote.htm

HUMANITAS e. V. -
Gefangenenhilfe- Brandenburg
Geschwister - Scholl - Straße 20
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 796782
Fax: 03381 2099488
info@gefangenenhilfe-
brandenburg.de
www.gefangenenhilfe-
brandenburg.de

Gemeinnützige Gesellschaft
zur Förderung Brandenburger
Kinder und Jugendlicher mbH
-GFB- Ambulante, soziale und
berufsorientierende Angebote
Käthe-Kollwitz-Straße 72a
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 402606
info@gfb-potsdam.de
www.gfb-potsdam.de

Caritasverband für Erzbistum
Berlin, e.V. Straffälligenhilfe,
Projekt Ehrenamt im Strafvollzug
Leipziger Straße 39
15232 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5654161
s.kauczynski@caritas-
brandenburg.de

Jugendwerkstatt Hönow
e.V. Ambulante, soziale
berufsorientierende Angebote
Am Annatal 58
15344 Strausberg
Tel.: 03341 445706
Fax: 03341 356816
mediationsbuero@
jugendwerkstatt-hoenow.de

Berufsbildungsverein Eberswalde
e.V. Anlauf- und Beratungsstelle
JVA Wriezen
Angermünder Chaussee 9
16225 Eberswalde
Tel.: Tel. 03334 20 22 530
info@bbv-eberswalde.de
www.bbv-eberswalde.de

Uckermärkischer Bildungsverbund
gGmbH Arbeit statt Strafe
Kunower Straße 3
16303 Schwedt
Tel.: 03332 450910
Fax: 03332 450979
rosenthal@ubv-schwedt.de
ubv-schwedt.de

Jugendrechtshaus Neuruppin
Franz-Künstler-Str. 8
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 404220 / 404222
Fax: 03391 404221
jugendrechtshaus-nr@aspb-
potsdam.de
www.aspb-potsdam.de

Outlaw g GmbH Ambulante,
soziale und berufsorientierend
Angebote
Karl-Liebknecht-Straße 6
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 60 68
Fax: 03391 397768
hsi@outlaw-jugendhilfe.de
www.outlaw-jugendhilfe.de

CJD Prignitz Haftvermeidung
durch soziale Integration (HSI)
Reetzer Straße 73
19348 Perleberg
Tel.: 03876 783429
Fax: 03876 783430
hsi@cjdprignitz.de
www.cjd-prignitz.de

Caritas-Regionalstelle Cottbus -
Straffälligenhilfe
Straße der Jugend 23
03046 Cottbus
Tel.: 0355 23105
Fax: 0355 38003746
regionalstelle@caritas-cottbus.de

Bremen

Sozialberatungsstelle für
Straffällige und Angehörige Verein
Bremische Straffälligenbetreuung
Bahnhofplatz 29 (Tivoli
Hochhaus, 1. Etage)
28195 Bremen
Tel.: 0421 361-16584
beratung@straffaelligenhilfe-
bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

VBS Schuldner- und
Insolvenzberatung Verein
Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstr. 48
28195 Bremen
Tel.: Tel. 0421 79293-0
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-Bremen.de

Verein Bremische
Straffälligenbetreuung
Faulenstraße 48-52
28195 Bremen
Tel.: 0421 792930
Fax: 0421 75821
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Zentralstelle für Straffälligenhilfe
Bremen
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
Tel.: 0421 361-16584
Fax: 0421 3616219
Beratung@straffaelligenhilfe-
bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen
Am Wall 193
28195 Bremen
Tel.: 0421 3365400
Fax: 0421 7941120
info@toa-bremen.de

Hoppenbank e.V. Förderung und
Begleitung von haftentlassenen,
inhaftierten und haftbedrohten
Menschen im Prozess der sozialen
und beruflichen Integration
Buntentorsteinweg 501
28201 Bremen
Tel.: 0421 870725/8718171
hoppenbank@onlinehome.de
www.hoppenbank.info

JUS - Jugendhilfe und Soziale
Arbeit gGmbH
Plantage 24
28215 Bremen
Tel.: 0421 69069-0
info@jus-bremen.de

Lüssumer Turnverein v. 1848 -
Abteilung für Integrationshilfen
Bockhorner Weg 10
28779 Bremen
Tel.: 0421 603790
integration@luessumer-tv.de

Hamburg

Aktive Suchthilfe e.V. Hamburg
Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel.: 040 2802170
Fax: 040 2802171
info@aktive-suchthilfe.de
www.aktive-suchthilfe.de

SKM in Hamburg e. V.
Danziger Straße 66
20099 Hamburg
Tel.: 040 2801400
Fax: 040 28014095
info@caritas-hamburg.de
www.caritas-hamburg.de

Integrationshilfen e. V. - Verein zur
Förderung sozial Benachteiligter,
insbesondere Haftentlassener
Steindamm 32
20099 Hamburg
Tel.: 040 3195705
Fax: 040 76970415

Hamburger Fürsorgeverein,
Anlaufstelle für Angehörige von
Straffälligen Menschen
Holstenglacis 4
20355 Hamburg
Tel.: 040 35017924
anlaufstelle.holstenglacis@
hamburger-fuersorgeverein.de

Kommunikationszentrum e.V.
Alfredstr. 1
22087 Hamburg
Tel.: 040 417490
E-Post@kommunikationszentrum-ev.de

Stiftung
Schuldenregulierungsfonds
Max- Brauer- Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337520
Fax: 040 300337521
mail@hamburger-
fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt
Straffälligen- und Gerichtshilfe
- Abteilung Erwachsene -
Haftentlassungshilfe
Platz der Republik 6
22765 Hamburg
Tel.: 040 428112338
Fax: 040 428112348

Hamburger Fürsorgeverein
Max-Brauer-Allee 138
22765 Hamburg
Tel.: 040 300337514
mail@hamburger-
fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen

Soziale Hilfe e.V.
Kölnische Straße 35
34117 Kassel
Tel.: 0561 7073800
Fax: 0561 7073820
info@soziale-hilfe-kassel.de
www.soziale-hilfe-kassel.de

Allgemeine Sozial- und
Lebensberatung Caritasverband
Nordhessen-Kassel e.V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 7004216
Fax: 0561 7004250
info@caritas-kassel.de

Eingliederungshilfe Marburg e.V.
Heusingerstr. 1
35037 Marburg
Tel.: 0642 124114
Fax: 0642 15908682
buero.egh@web.de
www.egh-marburg.de

Diakonisches Werk in
Hessen und Nassau e. V. -
Regionales Diakonisches Werk
Gießen - Beratungsstelle für
Straffälligenhilfe
Gartenstraße 11
35390 Gießen
Tel.: 0641 932280
Fax: 0641 9322837
kontakt@diakonie-giessen.de
www.diakonie-giessen.de

Freie Straffälligenhilfe
Dammstr.4
35390 Gießen
Tel.: 0641 30190250
siegfried.kalinowski@diakonie-
giessen.de
www.diakonie-giessen.de

Diakonisches Werk Wetterau
Langgasse 22-24
35510 Butzbach
Tel.: 0603 3966690
straffaelligenhilfe@diakonie-
wetterau.de
www.diakonie-wetterau.de

Fliedner-Verein Butzbach e.V.
Gefangenenfürsorgeverein für die
Justizvollzugsanstalten Gießen
und Butzbach
Kleeburger Straße 23
35510 Butzbach
Tel.: 0603 38933110
Fax: 0603 8933909
fliednerverein@gmx.de

Caritasverband für die Diözese
Fulda e.V. Referat Soziale Dienste
Wilhelmstraße 2
36037 Fulda
Tel.: 0661 2428170
Fax: 0661 2428-112

Caritasverband für die Regionen
Fulda und Geisa e.V., Straffälligen-
und Haftentlassenenhilfe
Kronhofstr. 1
36037 Fulda
Tel.: 0661 24277313
haftentlassenenhilfe@caritas-
fulda.de
www.rcvfulda.caritas.de

Perspektivwechsel e.V.
Bäckerweg 11
60316 Frankfurt
Tel.: 069 436766
Fax: 069 449709
info@perspektivwechsel.org
www.perspektivwechsel.org

AG TuWas, ALG II /
Sozialhilfeberatung,
Fachhochschule Frankfurt/Main
Gleimstraße 3
60318 Frankfurt
Tel.: 069 15332829 (nur
Montags 17-19 Uhr; nicht in den
Semesterferien)
Fax: 069 15332633
beratung@agtuwas.de
www.agtuwas.de

Howard-Philipps-Haus
Eschenheimer Anlage 24
60318 Frankfurt
Tel.: 069 558803
info@fvfph.de
www.fvfph.de

Haftentlassenenhilfe e.V.
Niddasträße 72
60329 Frankfurt
Tel.: 069 9450520
Fax: 069 94505252
info@heh-ev.de
www.haftentlassenenhilfe-ev.de

Förderung der Bewährungshilfe in
Hessen e.V.
Rudolfstraße 13-17
60327 Frankfurt
Tel.: 069 26488800
Fax: 069 264888013
office@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Anlaufstelle für straffällig
gewordene Frauen AWO KV
Frankfurt

Mainkurstraße 35

60385 Frankfurt

Tel.: 069 448967

Fax: 069 495779

almuth.kummerow@awo-
frankfurt.de

www.awo-frankfurt.de

Diakonisches Werk Offenbach -
Straffälligenhilfe

Gerberstraße 15

63065 Offenbach

Tel.: 069 82977027

straffaelligenhilfe@diakonie-of.de

www.diakonie-of.de

Diakonisches Werk Offenbach

Arthur-Zitscher-Str. 13

63065 Offenbach

Tel.: 069 8297700/18

diakoniezentrum@diakonie-of.de

www.diakonie-of.de

Diakonisches Werk Darmstadt-

Dieburg

Kießstraße 14

64283 Darmstadt

Tel.: 06151 926123

straffaelligenhilfe@dw-darmstadt.de

Gefangenen-Nichtsesshaftenhilfe
Darmstadt e.V.

Emil-Voltz-Str. 12

64291 Darmstadt

Tel.: 06151 376367

gnd-darmstadtgmx.de

www.gnd-ev.de

Verein Soziale Hilfe Darmstadt e.V.

Mathildenplatz 7

64293 Darmstadt

Tel.: 06151 24016

vsh-darmstadt@t-online.de

www.haus-ober-ramstadt.de

Ausblick e.V. - Förderverein der

JVA Weiterstadt

Vor den Löserbecken 4

64331 Weiterstadt

Tel.: 061 06666510

vorsitzender@

ausblickweiterstadt.de

www.ausblickweiterstadt.de

Horizont e.V.

Groß-Umstädter Str. 16

64807 Dieburg

Tel.: 06071 200902

Fax: 006071 200910

kontakt@horizont-dieburg.de

www.horizont-ev-dieburg.de

Stiftung »Resozialisierungsfonds
für Straffällige« im Hessischen

Ministerium der Justiz, für

Integration und Europa

Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 322611

Fax: 0611 322868

info@resofonds-hessen.de

www.resofonds-hessen.de

Verein für Straffälligenhilfe

Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 53

65187 Wiesbaden

Tel.: 0611 2679203

Fax: 0611 2679213

kontakt@straffaelligenhilfe-

wiesbaden.de

Diakonisches Werk in Hessen

und Nassau e.V. - Regionales

Diakonisches Werk Groß-Gerau/
Rüsselsheim

Weserstraße 34

65428 Rüsselsheim

Tel.: 06142 68041

Fax: 06142 14211

info@diakonie-kreisgg.de

www.diakonie-kreisgg.de

Mecklenburg-Vorpommern

Caritas Mecklenburg e.V. -

Kreisverband Mecklenburg-

Strelitz

Heidmühlenstraße 17

17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 581450

www.caritas-mecklenburg.de

Sozialwerk der Evangelisch-

Freikirchlichen Gemeinde Malchin

Teterow e.V.

Rudolf-Fritz-Straße 1a

17139 Malchin

Tel.: 03994 632584

Fax: 03994 222103

info@sozialwerk.net

www.sozialwerk-online.de/

Täter-Opfer-Ausgleich AWO

Kreisverband Müritz e.V.

Richard-Wossidlo-Straße 5b

17192 Waren (Müritz)

Tel.: 03991 18220

Fax: 03991 182220

kv@awo-mueritz.de

www.awo-mueritz.de

T. E. S. A. - AWO Mecklenburg-
Strelitz gGmbH
Schlossstr. 10
17235 Neustrelitz
Tel.: 03981 206454
Fax: 03981 239255
wndh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für
Jugendliche/Täter-Opfer-Ausgleich
AWO Landkreis Uecker-Randow
e.V.
Karsfelder Straße 1
17358 Torgelow
Tel.: 03973 210033
spfh-torgelow@awo-uer.de

»Der Weg« Stationäre Einrichtung
für delinquente Jugendliche und
junge Erwachsene AWO Uecker-
Randow e.V.
Stettiner Str. 24
17367 Eggesin
Tel.: 039779 21873
der.weg@awo-uer.de
www.awo-mv.de

Phönix e.V. Verein zur
Resozialisierung Rostock
Graf- Schack- Str.5
18055 Rostock
Tel.: 0381 4922806
Fax: 0381 4583146

Caritas Mecklenburg e.V. -
Kreisverband Rostock
Augustenstraße 85
18055 Rostock
Tel.: 0381 454720
Fax: 0381 4547211
kv-rostock@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

Caritas Mecklenburg e. V. -
Kreisverband Güstrow-Müritz
Schweriner Straße 97
18273 Güstrow
Tel.: 03843 72130
Fax: 03843 721320
KV-Gue-Mue@caritas-
mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

AWO Soziale Dienste
Vorpommern gGmbH Kinder- und
Jugendstation
Körkwitzer Weg 14
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821 4100
Fax: 03821 895891
kjs-rdg@awo-vorpommern.de
www.awo-vorpommern.de

Caritas Mecklenburg e.V.-
Fachdienst Besondere
Lebenslagen
Gr. Wasserstraße 35
19053 Schwerin
Tel.: 0385 590590
Fax: 0385 5905914
fbl@caritas-mecklenburg.de

AWO Kreisverband Schwerin-
Parchim e.V., Soziale Dienste
Bobziner Weg 12
19386 Lübz
Tel.: 038731 473302
hze@awo-luebz.de

AWO Kreisverband Wismar e.V.
E.-Weinert-Promenade 2
23966 Wismar
Tel.: 03841 71000
info@awo-wismar.de

Niedersachsen

Lüneburger Straffälligen und
Bewährungshilfe (LSB) e.V. -
Beratungsstelle und Wohnheim
für Haftentlassene
Auf dem Meere 3
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 24447-14/-15
info@lsbev.de
www.lsbev.de

Straffälligenhilfe Stade
Am Schwingedeich 4
21680 Stade
Tel.: 04141 3013
straffaelligenhilfe.stade@evlka.de
www.diakonieverband-
buxtehude-stade.de

Diakonisches Werk Oldenburg
Anlaufstelle für Straffälligenhilfe
Güterstraße 3
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 9709314
Fax: 0441 9709324
straffaelligenhilfe@diakonie-ol.de

Diakonisches Werk
Wilhelmshaven e. V.-
Straffälligenhilfe Wilhelmshaven
Weserstr. 192
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 926528
Fax: 04421 201281
anlaufstelle@diakonie-whv.de

Anlaufstelle für Straffällige in
Ostfriesland
Kirchdorfer Str. 43a
26603 Aurich
Tel.: 04941 62828
ast@diakonieurich.de
www.die-anlaufstellen.de

Diakonisches Werk - Ev.-luth.
Kirchenkreis Cuxhaven
Marienstr. 50
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 38483
Fax: 04721 31619
dw.cuxhaven@gmx.de
www.diakonisches-werk-
cuxhaven.de

GISBU mbH - Straffälligenhilfe
Schiffdorfer Chaussee 30
27574 Bremerhaven
Tel.: 0471 947580
Fax: 0471 9475820
gisbu@diakonie-bhv.de
www.gisbu.de

Straffälligenhilfe Delmenhorst
Düsternortstr. 51
27755 Delmenhorst
Tel.: 04221 96200
Fax: 0441 2100199
anlaufstelle@diakonie-doll.de
www.diakonie-oldenburger-land.de

Stiftung Resozialisierungsfonds
beim Niedersächsischen
Justizministerium
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schlossplatz 2
29221 Celle
Tel.: 05141 206352

Projekt Brückenbau - Celle e.V.
Jägerstraße 25a
29221 Celle
Tel.: 05141 9461620
Fax: 05141 9461626
anlaufstelle@naechstenliebe-
befreit.de

Caritasverband für die Landkreise
Uelzen/Lüchow-Dannenberg e.V.
Außenstelle Dannenberg
Mühlentor 20
29451 Dannenberg
jansen@caritas-uelzen.de

Förderverein für die JVA Hannover e.V.
Schulenburg Landstraße 145
30165 Hannover
Tel.: 0511 6796620
Fax: 0511 6796810
info@foerdereverein-kontakte.de
www.foerdereverein-kontakte.de

AG Resohelp
Berliner Allee 8
30175 Hannover
Tel.: 0511 9904020
Beratungsstelle@Resohelp.de
www.resohelp.de

KWABSOS Kommunikations-,
Wohn-, Arbeits- und
Beratungszentrum für gefährdete
junge Menschen e. V.
Immengarten 49
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 31210
Fax: 05121 32876
post@kwabsos.de
www.kwabsos.de

Straffälligenhilfe e.V.
Roonstraße 11
31141 Hildesheim
Tel.: 05121 33348
info@anlaufstellehildesheim.de

RESOHELP Hameln - Anlaufstelle
für Straffällige
Ostertorwall 6
31785 Hameln
Tel.: 05151 43820
Fax: 05151 45250
resohelp.hameln@t-online.de
www.caritashaus-hameln.de

Anlaufstelle - Kontakt in Krisen e.V.
Rosmarinweg 24
37081 Göttingen
Tel.: 0551 632977
Fax: 0551 632669
kik@anlaufstelle.de
www.anlaufstelle.de

Neue Chance e. V. - Betreutes
Wohnen
Gotteslager 12
37081 Göttingen
Tel.: 0551 97213
Fax: 0551 95062
neue-chance@gmx.de
www.neue-chance-goettingen.de

CURA e. V. Braunschweig
Münzstraße 5
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 16166
Fax: 0531 14929
ast-cura@t-online.de
www.cura-bs.de

Anlaufstelle für Straffällige
Lohstraße 9
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 76018950
ast@dw-osl.de

CURA e V. - Verein für die
Betreuung Straffälliger
Schlosswall 6
49088 Osnabrück
Tel.: 0541 42233

Soziale Dienste SKM gGmbH
 Berghoffstr. 15
49090 Osnabrück
 Tel.: 0541 962340
 Fax: 0541 9623434
 kontakt@soziale-dienste-skm.de
 www.soziale-dienste.skm-os.de

Gefangenenfürsorgeverein Vechta e.V.
 Blumenstr. 8
49377 Vechta
 Tel.: 04441 4494
 Fax: 04441 2503

SKM Vechta e.V. - Sozialdienst
 Katholischer Männer
 Dominikanerweg 8
49377 Vechta
 Tel.: 04441 7322
 Fax: 04441 4993
 skm-vechta@ewetel.net

Frauennotruf Cloppenburg e. V.
 Mühlenstr. 51
49661 Cloppenburg
 Tel.: 04471 930830
 Fax: 04471 930831
 frauen-notruf-clp@ewetel.net
 www.frauen-notruf-clp.de

Caritasverband für die Diözese
 Osnabrück e.V - Hilfe für
 Wohnungslose in Meppen -
 Caritasverband für den Landkreis
 Emsland
 Domhof 18
49716 Meppen
 Tel.: 05931 98420 , 05931 984213
 Fax: 05931 89305
 WBerkenheger@caritas-os.de

Caritasverband für den Landkreis
 Emsland - Fachambulanz
 für Suchtprävention und
 Rehabilitation Meppen
 Markt 31-33
49716 Meppen
 Tel.: 05931 886380
 Sucht.Mep@caritas-os.de
 www.caritas-el.de

Sozialdienst - Katholischer
 Männer - Emsland-Mitte e.V.
 Margaretenstr. 23
49716 Meppen
 Tel.: 05931 93110
 Fax: 05931 931118
 info@skm-meppen.de
 www.skm-meppen.de

SKM - Katholischer Verein für soz.
 Dienste in Lingen (Ems) e.V.
 Lindenstraße 13
49808 Lingen
 Tel.: 0591 912460
 Fax: 0591 9124623
 skm@skm-lingen.de
 www.skm-lingen.de

SKM - Katholischer Verein für
 soziale Dienste in Lingen e.V. -
 Straffälligenhilfe - Korczak-Haus
 Rheiner Straße 32
49809 Lingen
 Tel.: 0591 9124722
 Fax: 0591 9124710
 straffaelligenhilfe@skm-lingen.de
 www.skm-lingen.de

Cura Lingen e. V. - Verein für
 Straffälligenhilfe (JVA Lingen)
 Kaiserstraße 5
49809 Lingen
 Tel.: 0591 9161161

Nordrhein Westfalen

Herberge zur Heimat
 Mühlenstraße 9
32756 Detmold
 Tel.: 05231 922428
 Fax: 05231 922420
 www.herberge-lippe.de

KIM - Soziale Arbeit e.V.
 Leostr. 29
33098 Paderborn
 Tel.: 05251 25100
 Fax: 05251 282476
 verwaltung@kim-paderborn.de
 www.kim-paderborn.de

SKM - Katholischer Verein für
 soziale Dienste Paderborn e. V.
 Kapellenstraße 6
33102 Paderborn
 Tel.: 05251 13160
 Fax: 05251 131620
 info@skm-relum.de
 www.skm-relum.de

Beratungsstelle für Inhaftierte,
 Haftentlassene und Angehörige
 Aktion Straffälligenhilfe e.V.
 Mercatorstraße 10
33602 Bielefeld
 Tel.: 0521 179033
 asth@bitel.net

Diakonie für Bielefeld -
Straffälligenhilfe
Kreuzstr. 19a
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 98892420
info@diakonie-fuer-bielefeld.
dewww.diakonie-fuer-bielefeld.de

SKM - Katholischer Verein für
Soziale Dienste in Bielefeld e. V.
Kavalleriestraße 26
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 55776120
Fax: 0521 55776125
info@skm-bielefeld.de

Haus Nordpark im Ev.
Johanneswerk e. V.
Kreuzstr. 19a
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 60371
Fax: 0521 5214517
Mara.Rohlfing@johanneswerk.de
www.johanneswerk.de

Aktion Straffälligenhilfe e. V.
Karl-Eilers Str. 13
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 179033
Fax: 0521 1365721
asth@bitel.net
www.asth-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Frauen
e. V. Bielefeld
Turnerstraße 4
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 9619140
Fax: 0521 9619148
straffaelligenhilfe@skf-bielefeld.de
www.skf-bielefeld.de

Kreis 74
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld
Tel.: 0521 55737811
Fax: 0521 55737820
info @kreis74.de
www.kreis74.de

Evangelischer Gemeindedienst
Innere Mission Bielefeld e.V. Freie
Straffälligenhilfe
Schildescher Straße 101
33611 Bielefeld
Tel.: 0521 98892742
thomas.wendland@
johanneswerk.de
www.johanneswerk.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH,
Anlaufstelle Freiräume
Schildescher Straße 101- 103
33611 Bielefeld
Tel.: 0521 98892727
Fax: 0521 98892501

Haus Nordpark im Ev.
Johanneswerk e. V.- Betreutes
Wohnen
Schildescher Str. 101-103
33611 Bielefeld
Tel.: 0521 9687639
Fax: 0521 5214517
Andrea.Techentin@johanneswerk.de
www.johanneswerk.de

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
Sudbrackstraße 17
33611 Bielefeld
Tel.: 0521 143960
Fax: 0521 1439619
info@bagw.de
www.bagw.de

AWO Familienglobus gGmbH -
Beratungsstelle für Haftentlassene
Westfalenstr. 38a
40472 Düsseldorf
Tel.: 0211 60025500
Fax: 0211 60025502
eckhard.mueller@awo-
duesseldorf.de
www.awo-duesseldorf.de

Diakonie Düsseldorf Ev.
Gefangenenfürsorge
Oberhausener Str. 30
40472 Ratingen
Tel.: 0211 93882676
Dirk.Konzak@Diakonie-
Duesseldorf.de

Katholischer Gefängnisverein
e.V. - Beratungsstelle
Gefangenenfürsorge
Kaiserswerther Straße 286
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 444200
Fax: 0211 5162491
gefaengnisverein@gmx.de
www.gefaengnisverein.de

Evangelischer Gefangenen-
Fürsorge-Verein Düsseldorf e.V.
Ulmenstr. 95 (JVA)
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 9486227
Fax: 0211 9486227
Gefangenenfuersorge@ekir.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in der Region
Kempen - Viersen e.V.
Hildegardisweg 3
41747 Viersen
Tel.: 02162 29288
Fax: 02162 16311
info@skm-kempen-viersen.de
www.skm-kempen-viersen.de

Katholische Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Alte Freiheit 1
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 456111
Fax: 0202 456914
www.efl-wuppertal.de

GHW Gefährdetenhilfe Wuppertal e.V.
Hünefeldstr. 14a
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 28110174
charlotte.iben@gesaonline.de

Tacheles e. V.
Rudolfstraße 125
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 318441
Fax: 0202 306604
info@tacheles-sozialhilfe.de
www.tacheles-sozialhilfe.de

Wichernhaus Wuppertal
gemeinnützige GmbH
Meckelstraße 32c
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 98060
Fax: 0202 9806110
info@wichernhaus-wtal.de
www.wichernhaus-wtal.de

Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.
Unterscheideweg 1-3
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192 2011
Fax: 02192 2015
info@gefaehrdetenhilfe.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste Solingen e. V.
Goerdelerstr. 72
42651 Solingen
Tel.: 0212 204988
Fax: 0212 208191
skmsolingen@t-online.de
www.skm-solingen.de

Die Brücke Dortmund e.V.
Adlerstraße 81
44137 Dortmund
Tel.: 0231 31731060
Fax: 0231 31731011
post@die-bruecke-dortmund.de
www.die-bruecke-dortmund.de

pro cura Straffälligenhilfe an der
Justizvollzugsanstalt Bochum e.V.
Krümmede 3/ Postfach 10 12 09
44712 Bochum
Tel.: 0234 9558 - 415wolfgang.
frewer@skm-bochum.de
www.jva-bochum.nrw.de/procura

GLS Treuhand e. V.
Christstraße 9
44789 Bochum
Tel.: 0234 5797120
Fax: 0234 57975188
treuhand@gls.de
www.gls-treuhand.de

Caritasverband für Bochum
und Wattenscheid e.V. SKM -
Betreuungsverein und Freie
Straffälligenhilfe
Lohbergstraße 2a
44789 Bochum
Tel.: 0234 3070530
Fax: 0234 3070577
info@skm-bochum.de
www.skm-bochum.de

ViA-Bochum e.V. - Verein für
integrative Arbeit
Harpener Feld 14
44805 Bochum
Tel.: 0234 955410
Fax: 0234 9554199
mail@via-bochum.de

Diakoniewerk Essen-
gemeinnützige Gefährdetenhilfe
GmbH - Straffälligenhilfe
Maxstraße 71
45127 Essen
Tel.: 0201 8213024
Fax: 0201 8213021
www.diakoniewerk-essen.de

Diakoniewerk Essen
gemeinnützige Gefährdetenhilfe
GmbH / Fachstelle Ableistung
gemeinnütziger Arbeit
Bergerhauser Str. 17
45147 Essen
Tel.: 0201 8213024
b.schoelermann@diakoniewerk-
essen.de
www.diakoniewerk-essen.de

Start 84 Beratungsstelle der
Straffälligenhilfe
Sachsenring 46
45279 Essen
Tel.: 0201 438990
Fax: 0201 4389925
start84@cneweb.de
www.parisozial-essen.de

Caritasverband für die
Stadt Recklinghausen e.V. -
Geschäftsstelle - Haus der Caritas
Mühlenstr. 27
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361 58900
Fax: 02361 5890991
info@caritas-recklinghausen.de
www.caritas-recklinghausen.de

Sozialdienst katholischer Frauen
Dattel e. V.
Johannesstraße 4
45711 Datteln
Tel.: 02363 910090
Fax: 02363 910098
info@skf-datteln.de

AWO Gelsenkirchen - »Die
Chance«
Grenzstraße 47
45881 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 4094-130/131
Fax: 0209 1778750
Die-Chance@awo-gelsenkirchen.de
www.awo-gelsenkirchen.de

SKM-Katholischer Verein für
soziale Dienste Bocholt e. V.
Friesenstraße 5
46395 Bocholt
Tel.: 02871 8891
Fax: 02871 14267
skm.bocholt@t-online.de
www.skm-bocholt.de

S.U.K.S. Strafgefangenen- und
Krankenseelsorge e. V.
Kaiser-Wilhelm-Straße 230
47169 Duisburg
Tel.: 0203 5192460
Fax: 0203 5192461
info@suks.de
www.suks.de

Caritasverband Moers-Xanten e.V.
Ostring 1
47441 Moers
Tel.: 02841 9010800
Fax: 02841 9010857
klaus.roosen@caritas-moers-
xanten.de
www.dicvmuenster.caritas.de

Caritasverband Kleve e.V.
Hoffmannallee 66a - 68
47533 Kleve
Tel.: 02821 72090
info@caritas-kleve.de
www.caritas-kleve.de

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.
Südwall 1-5
47608 Geldern
Tel.: 02831 974304
Fax: 02831 1324071
schaffeld@caritas-geldern.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in Krefeld e. V.
Hubertusstr. 97
47798 Krefeld
Tel.: 02151 84120
Fax: 02151 841249
skm@skm-krefeld.de
www.skm-krefeld.de

SkF e.V. Münster - St.
Gertrudenhaus
Katharinenstr. 10
48145 Münster
Tel.: 0251 899360
Fax: 0251 8993666
www.skf-muenster.de

VIP - Verein sozial-integrativer
Projekte e.V.
Wasserstr. 9
48147 Münster
Tel.: 0251 46468/47468
Fax: 0251 40721
toamuenster@aol.com
www.vip-muenster.de

Chance e. V. - Projekte zur
Integration Haftentlassener
Friedrich-Ebert-Str. 7/15
48153 Münster
Tel.: 0251 620880
Fax: 0251 6208849
info@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

FAGA - Fachstelle zur Ableistung
gemeinnütziger Arbeit Münster
Friedrich-Ebert-Straße 23
48153 Münster
Tel.: 0251 1334870
Fax: 0251 13348710
info@faga-muenster.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in Münster e.V.
Ewaldstraße 16
48155 Münster
porada@skm-muenster.de

SkF Köln
Mauritiussteinweg 77-79
50670 Köln
Tel.: 0221 126950
Fax: 0221 1269594
geschaefsstelle@skf-koeln.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

AIDS-Hilfe NRW e. V.
Lindenstraße 20
50674 Köln
Tel.: 0221 9259960
Fax: 0221 9259969
info@nrw.aidshilfe.de
www.nrw.aidshilfe.de

SkF e.V. Köln
Mauritiussteinweg 77- 79
50676 Köln
Tel.: 0221 126950
Fax: 0221 1269594
geschaefsstelle@skf-koeln.de
www.caritas.erzbistum-koeln.de

Sozialdienst Katholischer Männer
e. V. Köln
Große Telegraphenstraße 31
50676 Köln
Tel.: 0221 20740
Fax: 0221 2074303
info@skm-koeln.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-
Opfer-Ausgleich e.V. - Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
50858 Köln
Tel.: 0221 94865122
Fax: 0221 94865123
info@bag-toa.de
www.toa-servicebuero.de

Maßstab - Verein für eine soziale
Zukunft e.V.
Marsiliustr. 35
50937 Köln
Tel.: 0221 417092
Fax: 0221 4248845
beratungsstelle@masstab-koeln.de
www.masstab-koeln.de

Haus Rupprechtstraße gGmbH
Rupprechtstraße 9
50937 Köln
Tel.: 0221 441026
Fax: 0221 444992
info@haus-rupprechtstrasse.de
www.haus-rupprechtstrasse.de

Kreiscaritas e. V.- Jugend- und
Familienhilfe
Cederwaldstraße 22
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 1008701
Fax: 02202 1008788
jugend-familienhilfe@caritas-
rheinberg.de

SKFM - Sozialdienst Katholischer
Frauen und Männer
Gummersbach
Weststr. 59
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 60020
Fax: 02261 60027

Straffälligenhilfe Aachen gGmbH
Vaalser Straße 108
52074 Aachen
Tel.: 0241 34343
Fax: 0241 37058
info@sha-aachen.de
www.aks-aachen.de

SKM - Katholischer Verein für
soziale Dienste in Stolberg e.V.
Foxiusstr. 2
52223 Stolberg
Tel.: 02402 81007
Fax: 02402 87827
info@skm-stolberg.de
www.skm-stolberg.de

Sprungbrett e. V.
Kasernenstr. 7b und
Wilhelmstraße 27
53111 Bonn
Tel.: 0228 608873
Fax: 0228 6088740
info@sprungbrett-bonn.de
www.sprungbrett-bonn.de

Caritasverband für die Stadt Bonn
e.V. Soforthilfe und Fachberatung
bei Wohnungsnot
Thomasstr. 36a
53115 Bonn
Tel.: 0228 985320
Fax: 0228 98532250
www.caritas-bonn.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
info@bag-s.de

VFG - Verein für Gefährdetenhilfe
Bonn
Am Dickobskreuz 6
53121 Bonn
Tel.: 0228 985760
Fax: 0228 9857640
verwaltung@vfg-bonn.de
www.vfg-bonn.de
Gesellschaft für soziale

Eingliederung
Postfach 1104
53359 Rheinbach
Tel.: 02226 3332

Don-Bosco-Haus
Luisenstraße 111a
53721 Siegburg
Tel.: 02241 590153
Fax: 02241 1468545
dbhsiegburg@skm-rhein-sieg.de

KSD - Sozialdienst katholischer
Männer Olpe e.V.
Kolpingstraße 14
57462 Olpe
Tel.: 02761 83681611
Fax: 02761 83681610
info@ksd-olpe.de
www.ksd-olpe.de

Brücke Altenkirchen e. V.
Friedrichstraße 17
57518 Betzdorf
Tel.: 02741 933010
info@bruecke-altenkirchen.de
www.bruecke-altenkirchen.de

Teilstationäres Wohnen für
Straffällige - Ambulant betreutes
Wohnen für Straffällige
Eckeseyer Str. 85
58089 Hagen
Tel.: 02331 2043461
Fax: 02331 2043469
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Übergangswohnen für Straffällige
Eckeseyer Str. 85
58089 Hagen
Tel.: 02331 13787
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Beratungsstelle für Inhaftierte,
Haftentlassene und deren
Angehörige, AWO UB Hagen-
Märkischer Kreis
Eckeseyer Str. 85
58089 Hagen
Tel.: 02331 13787
Fax: 02331 181884
haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Zentrale
Beratungsstelle für
Haftentlassene, Inhaftierte und
deren Angehörige - Fachbereich
Jugend und Soziales
Berliner Platz 22
58089 Hagen
Tel.: 02331 2072727
Fax: 02331 2072083
www.hagen.de

Institut für Kirche und
Gesellschaft der EKvW
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304 755332
Fax: 02304 755318
info@kircheundgesellschaft.de
www.kircheundgesellschaft.de

SKM Schwerte - Sozialdienst
Katholischer Frauen
Goethestr.22
58239 Schwerte
Tel.: 02304 16761
Fax: 02304 16711
skf@schwerterkirchen.de

Institut für Kirche und
Gesellschaft der EKvW
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304 755332
Fax: 02304 755318
info@kircheundgesellschaft.de
www.kircheundgesellschaft.de

Diankonie Mark-Ruhr gGmbH -
Wohnungslosenhilfe
Trift 3
58636 Iserlohn
Tel.: 02371 22099
ulf.wegmann@diakonie-mark-
ruhr.de
www.diakonie-mark-ruhr.de

SKM Katholischer Verein für
soziale Dienste in Menden e.V.
Pastoratstraße 20
58706 Menden
Tel.: 02373 1774610
Fax: 02373 1774611
skm@skm-menden.de

Deutsche Hauptstelle für
Suchtfragen (DHS) e.V.
Westenwall 4
59065 Hamm
Tel.: 02381 90150
Fax: 02381 901530
info@dhs.de
www.dhs.de

Haus Dellwig
Oststr. 4
59174 Kamen
Tel.: 02307 75577
bagemihl@haus-dellwig.de

Rheinland Pfalz

Caritasverband Trier e. V. -
Fachambulanz für Suchtkranke
und deren Angehörige
Kutzbachstraße 15
54290 Trier
Tel.: 0651 1453950
Fax: 0651 1453959

suchtkrankenhilfe@caritas-
region-trier.de
Caritasverband Trier e. V. - Haus
der Beratung
Petrusstraße 28
54292 Trier
Tel.: 0651 2096202
schroeder.beate@caritas-region-
trier.de
www.rcvtrier.caritas.de/

Arbeitsgemeinschaft Starthilfe e. V.
Gneisenastraße 40
54294 Trier
Tel.: 0651 75190
Fax: 0651 48103
info@starthilfe-trier.de
www.Starthilfe-trier.de

Rückenwind Hilfe für Angehörige
Inhaftierter
Trierer Landstr. 99
54516 Wittlich
Tel.: 06571 147 2528
info@rueckenwind-wittlich.de
www.rueckenwind-wittlich.de

Stiftung Entschuldungshilfe beim
Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz des Landes
Rheinland Pfalz
Ernst- Ludwig- Straße 3
55116 Mainz
Tel.: 06131 164886
Fax: 06131 164914
poststelle@min.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e. V.
Erthalstraße 2
55118 Mainz
Tel.: 06131 287770
Fax: 06131 2877799
info@outh.de
www.outh.de

i-PUNKT, Beratung für Angehörige
von Inhaftierten
Turnerstraße 43
55120 Mainz
Tel.: 06131 688828
Fax: 06131 680529
i-punkt@outh.de

Verein für Jugend- und
Sozialarbeit Budenheim e.V.
Bingerstr. 47
55257 Buddenheim
Tel.: 06139 5330
wg.budenheim@juvente-mainz.de
juvente-mainz.de

SKM Katholischer Verein für
soziale Dienste im Kreis Bad
Kreuznach e.V.
Ringstr. 15
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 64207
Fax: 0671 75114
skm@bistum-trier.de

Caritasverband für Koblenz e. V. -
Jugend-Gefährdeten-Hilfe
Hohenzollernstraße 118
56068 Koblenz
Tel.: 0261 13906200
Fax: 0261 13906290
jugendhilfe@caritas-koblenz.de
www.caritas-koblenz.de/

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Tel.: 0261 304240
Fax: 0261 3042430
info@skf-koblenz.de
www.skf-koblenz.de

Caritasverband Koblenz e.V. -
Jugend und Drogenberatung -
Rizzastraße 14
56068 Koblenz
Tel.: 0261 12320
Fax: 0261 12309

bbz Beratungs- und
Behandlungszentrum
Hohenzollernstraße 147
56068 Koblenz
Tel.: 0261 12441
Fax: 0261 14659
bbz-koblenz@t-online.de

SKM Katholischer Verein
für soziale Dienste e. V. -
Betreuungsverein für Mayen und
Umgebung
Alleestr. 27
56727 Mayen
Tel.: 02651 947275
Fax: 02651 947277
r.mueller@skm-mayen.de
www.mayen.de

Caritas-Zentrum Pirmasens -
Zweibrücken
Rosengartenstraße 10 a
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 56810
Caritas-Zentrum.Pirmasens@
caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Betreutes Wohnen für
Haftentlassene im Diakonischen
Werk
Wallstr.46
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 12318
bwzweibruecken@diakonie-pfalz.de

Caritas-Zentrum Pirmasens
Klosterstraße 9a
66953 Pirmasens
Tel.: 06331 274010
Caritas-Zentrum.Pirmasens@
caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Pfälzischer Verein für Soziale
Rechtspflege Zweibrücken e.V. -
Kirchbergwerkstatt
Winzlerstraße 20-24
66955 Pirmasens
Tel.: 06331 44616
Fax: 06331 44674

Pfälzischer Verein für Soziale
Rechtspflege Vorderpfalz e.V. -
Dialog TOA
Berlinerstr. 52
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 59296125
Fax: 0621 59296110
toa.dialog@t-online.de

Caritas-Zentrum Ludwigshafen e. V.
Kaiser-Wilhelm-Straße 41
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 598020
Caritas-Zentrum.ludwigshafen@
caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-
ludwigshafen.de

JSA Schifferstadt
Rudolf-Diesel-Straße 15
67105 Schifferstadt
Tel.: 06235 4992512
christian.laengle@diakonie-pfalz.de

Beratungs- und Behandlungsstelle
für Abhängige
Wormser Straße 56
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 20528

Pfälzischer Verein für Soziale
Rechtspflege Vorderpfalz e.V. -
Beratungsstelle für Straffällige
und deren Angehörige
Europaring 23
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 26674
Fax: 06233 319349
Unvericht@pfaelzischerverein.de
www.pfaelzischerverein.de

Drogenberatung in der JVA
Frankenthal
Ludwigshafener Str.20
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 364199
Fax: 06233 364100

Pfälzischer Verein für Soziale
Rechtspflege Vorderpfalz e.V. -
Schwitzen statt Sitzen
Emil-Rosenberg-Str. 2
67227 Frankenthal
Tel.: 06233 80420
Fax: 06233 80369

Diakonie Pfalz -
Wohngemeinschaft für
haftentlassene und nichtsesshafte
Menschen
Karmeliterstraße 20
67346 Speyer
Tel.: 06232 664254
achim.hoffmann@diakonie-pfalz.
de
www.diakonie-pfalz.de

Pfälzischer Verein für Soziale
Rechtspflege e.V. - Die Werkstatt
Hirschstr. 5
67346 Speyer
Tel.: 06232 629486
Fax: 06232 629488
info@werkstatt-speyer.de
www.werkstatt-speyer.de/

SKFM Diözesanverein für das
Bistum Speyer e.V.
Bahnhofstr. 31
67346 Speyer
Tel.: 06232 209170
Fax: 06232 209199
michael.neis@skfm.de
www.skfm-dvspeyer.de/

Junge Menschen im Aufwind
Ludwigstr. 13
67346 Speyer
Tel.: 06232 292305
Fax: 06232 539644
info@juma-speyer.de
www.juma-speyer.de/

Diakonisches Werk Worms-Alzey
Seminariumsgasse 4 - 6
67547 Worms
Tel.: 06241 920290
Fax: 06241 9202911
dw-worms@dwwa.de
www.dwwa.de/

Pfälzischer Verein für Soziale
Rechtspflege Südpfalz e. V.
Nordring 11 a
76829 Landau
Tel.: 06341 38190
Fax: 06341 381928
info@sozialerechtspflege-
suedpfalz.de

Bundesarbeitsgemeinschaft
Täterarbeit Häusliche Gewalt
(BAG TäHG) e. V.
Nordring 15 c
76829 Landau
info@bag-taeterarbeit.de
www.bag-taeterarbeit.de

Saarland

Verein zur Förderung
der Bewährungs- und
Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.
Knappschaftsplatz 3
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 948230
Fax: 0681 9482310
info@verein-bwh.de
www.verein-bwh.de

Katholischer Gefangenen- und
Entlassenenfürsorgeverein im
Saarland e. V.
Knappenstr. 3
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 42608
Fax: 0681 48673

Gemeinnützige Gesellschaft für
Paritätische Sozialarbeit mbH.
Cecilienstraße 12 a
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 399780
Fax: 0681 9388000
heike.guenkel-kirsch@gps-srp.de
www.gps-srp.de

Zentrum für Prävention
»Cool statt gewalttätig« Anti-
Agressionstraining
Lahnstraße 19
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 970586114
jewering@lvsaarland.awo.org

Gemeinnützige Gesellschaft für
Paritätische Sozialarbeit mbH
-Chance -
Klausenerstraße 18
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 498909
Fax: 0681 4171403
claus.richter@gps-srp.de

Projekt Sanktionsalternativen der
AWO Landesverband Saarland e.V.
Gartenstraße 20
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 1690788
hconrad@lvsaarland.awo.org

Diakonisches Zentrum
Neunkirchen
Hospitalstr. 19
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 25025
Fax: 06821 21214
sekr-dzn@dwsaar.de
www.dzn.dwsaar.de

Caritasverband Schaumberg-Blies
e.V.
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821 92090
Fax: 06821 920920
info@caritas-nk.de
www.caritas-neunkirchen.de

SKFM - Sozialdienst Katholischer
Männer und Frauen im Kreis St.
Wendel e. V.
Luisenstrasse 2
66606 St. Wendel
Tel.: 06851 86712
Fax: 06851 85432
www.skfm-wnd.de

Sachsen

Verein für soziale Rechtspflege
Dresden e.V. - Ambulante
Straffälligenhilfe
Karlsruher Straße 36
01189 Dresden
Tel.: 0351 4020822
beratung@vsr-dresden.de
www.vsr-dresden.de

Verein für Soziale Rechtspflege
Dresden e.V. - Täter-Opfer-
Ausgleich
Karlsruher Str. 36
01189 Dresden
Tel.: 0351 4020825
toa@vsr-dresden.de

Schwarzes Kreuz Christliche
Straffälligenhilfe e.V. - Arbeitskreis
Dresden
Corinthstraße 8
01219 Dresden
Tel.: 0351 4724459
E.Franzmann@gmx.de
www.naechstenliebe-befreit.de

HAMMER WEG e.V.
Käthe-Kollwitz-Str. 17
01445 Radebeul
Tel.: 0351 8383823
ulfrid.kleinert@ehs-dresden.de
www.hammerweg.eu

Psychosoziale Beratungs- und
anerkannte Behandlungsstelle
(PSB) -- Suchtberatung - Eckhardt-
Haus
Naundorfer Straße 9
01558 Großenhain
Tel.: 03522 32630
Fax: 03522 32634
sucht@diakonie-grossenhain.de
www.diakonie-grossenhain.de

Caritasverband für das Dekanat
Meißen e.V.
Wettinstraße 15
01662 Meißen
Tel.: 03521 469620
Fax: 03521 469621
info@caritas-meissen.de
www.caritas-meissen.de

Europäische Beratungsstelle für
Straffälligen und Opferhilfe (EBS
Dresden)
Schandauer Straße 4a
01796 Pirna
Tel.: 03501 5091890
www.slvsr.org/ebs-dresden-und-
ebs-goerlitz/ebs-dresden/

Brücke e.V.
Dresdener Straße 3
02625 Bautzen
Tel.: 03591 45617
Fax: 03591 42444

Europäische Beratungsstelle für
Straffälligen und Opferhilfe (EBS
Görlitz)
Hotherstr. 31
02826 Görlitz
Tel.: 03581 879819
Fax: 03581 879822
ebs.goerlitz@freenet.de

AWO KV Görlitz e.V. - Soziale
Wohngruppe für Haftentlassene
Rauschwalder Str. 68
02826 Görlitz
Tel.: 03581 405162

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.
Hotherstraße 31
02826 Görlitz
Tel.: 03581 311827
Fax: 03581 400347
straffaelligenhilfe-goerlitz@t-
online.de
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Verein für Frauen, Familien und
Jugend in Leipzig e. V.
Windmühlenstraße 41
04107 Leipzig
Tel.: 0341 2130290
Fax: 0341 2130290
info@neue-muenze.de
www.neue-muenze.de

Caritasverband Leipzig e.V. -
Beratung für Straffällige und
deren Angehörige
Elsterstr. 15
04109 Leipzig
Tel.: 0341 9636134
sozialberatung@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Diakonisches Werk Innere Mission
Leipzig e.V. - Suchtberatungs- und
ambulante Behandlungsstelle
BLAUES KREUZ
Theresienstraße 7
04129 Leipzig
Tel.: 0341 926570
Fax: 0341 9265790
www.suchtberatung.diakonie-
leipzig.de

Suchtberatungs- und
Behandlungsstelle »Blaues Kreuz«
Georg-Schumann-Straße 172
04159 Leipzig
Tel.: 0341 926570
Fax: 0341 265790
suchtberatung@diakonie-leipzig.de
www.diakonie-leipzig.de

Arbeitskreis Resozialisierung e.V. -
Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard - Göring - Straße 152
04277 Leipzig
Tel.: 0341 3065100/102
Fax: 0341 3065101
info@hddl.de
www.hddl.de

Caritasverband Leipzig
e.V. Projekt KOMPASS -
Jugendstraffälligenhilfe
Abtsdorfer Straße 30
04552 Borna
Tel.: 03433 208124
kompass.borna@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Caritasverband Leipzig e.V. -
Schuldner- und Insolvenzberatung
im Landkreis
Nicolaistr. 4
04668 Grimma
Tel.: 03437 940771
christophorus.mtl@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

Diakonie Döbeln - Diakonisches
Werk im Kirchenbezirk e.V.
Otto-Johnsen-Str. 4
04720 Döbeln
Tel.: 03431 71260
Fax: 03431 712612
info@diakonie-doebeln.de
www.diakonie-doebeln.de

Evangelisches Diakoniewerk
Oschatz-Torgau - Geschäftsstelle
Torgau
Schloßstr.3
04860 Torgau
Tel.: 03421 72450
Fax: 03421 724555
geschaeftsstelle@dw-ot.de

Verein für soziale Rechtspflege
Torgau e. V.
Am Fort Zinna 7
04860 Torgau
Tel.: 03421 745203

Stadtmission Zwickau e.V. -
Straffälligenhilfe
Römerstraße 11
08056 Zwickau
Tel.: 0375 5019113
Fax: 0375 5019112
www.stadtmission-zwickau.de

Stadtmission Zwickau e.V.
Lothar-Streit-Straße 14
08056 Zwickau
Tel.: 0375 5019113
inge.weigelt@stadtmission-
zwickau.de

Diakonisches Werk Auerbach e.V. -
Beratungs- und Informationsstelle
für Suchtfragen (BISS)
Herrenwiese 9a
08209 Auerbach
Tel.: 03744 831215
Fax: 03744 831233
suchtberatung@diakonie-
auerbach.de
www.evangelische-beratung.info

Brücke Plauen e.V.
Albertplatz 12
08523 Plauen
Tel.: 03741 221928
Fax: 03741 221928
bruecke_plauen_ev@web.de
www.jugendring-plauen-ev.de

Caritasverband Vogtland e.V.
Bergstraße 39
08523 Plauen
Tel.: 03741 222832
Fax: 03741 202834
beratung@caritas-vogtland.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Chemnitz und Umgebung e.V. -
Beratungsstelle für Inhaftierte,
Haftentlassene und deren
Angehörige (BS)
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6742627
Fax: 0371 6742625
fsh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

AWO Schlichtungsstelle für Täter-
Opfer-Ausgleich Schülergericht
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6742629
Fax: 0371 6742625
toa@awo-chemnitz.de ,
schuelergericht@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für junge
Frauen »MiA«
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6742642
Fax: 0371 6742625
stk_mia@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Sozialer Trainingskurs für junge
Männer
Wiesenstraße 10
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6742630
Fax: 0371 6742625
stk@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Ambulant Betreutes Wohnen für
Haftentlassene
Wiesenstr. 10
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 67426-25
wndh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Stadtmission Chemnitz e.V.
Glockenstraße 5-7
09130 Chemnitz
Tel.: 0371 43340
Fax: 0371 4334137
info@stadtmission-chemnitz.de

Caritasverband für Chemnitz und
Umgebung e.V. Beratungsstelle
Handschlag
Ludwig-Kirsch-Str. 13
09130 Chemnitz
Tel.: 0371 432 0828
handschlag@caritas-chemnitz.de

Sachsen Anhalt

DPWV RESozialisierungsprojekte
e. V. Goldberg
Schmeerstr. 4
06108 Halle
Tel.: 0345 4789244

Horizont ohne Gitter e.V.
Mittelstr. 14
06108 Halle
Tel.: 0345 2035365
Fax: 0345 2035365

Evangelische Stadtmission Halle e.V.
Weidenplan 3-5
06108 Halle
Tel.: 0345 21780
Fax: 0345 2178199
info@stadtmission-halle.de
www.stadtmission-halle.de

Arbeiter- Samariter- Bund - RV
Halle/Bitterfeld e.V.
Hordorfer Straße 5
06112 Halle
Tel.: 0345 292990
Fax: 0345 2929940
www.asb-halle-saalkreis.de

Diakonisches Werk im
Kirchenkreis Dessau e.V. -
Geschäftsstelle
Georgenstr. 13-15
06842 Dessau
Tel.: 0340 260550
Fax: 0340 2605520
info@diakonie-dessau.de

Verein für Straffälligen- und
Gefährdetenhilfe Anhalt e.V.
Friedrich-Naumann-Str. 12
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 8505454
Fax: 0340 2167872
Vorstand-VfSG@gmx.de
www.gefaehrdetenhilfe-dessau.de

Reso- Witt e.V.
Große- Bruchstraße 17
06886 Wittenberg
Tel.: 03491 400806
Fax: 03491 407133
resowitt@wittenberg.de
www.reso-witt.de

Verein »Hoffnung« für
Straffälligen- und Bewährungshilfe
Halberstadt e.V.
Bahnhofstraße 7
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 600597
Fax: 03941 600597
verein.hoffnung.hbs@freenet.de
www.lvsb.homepage.t-online.de/
html/hoffnung_halberstadt.html

Landesverband für Straffälligen-
und Bewährungshilfe Sachsen-
Anhalt E.v.
Keplerstraße 9/9A
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5414588
Fax: 0391 5693646
lvsbsa@t-online.de
www.lvsbsa.de

Verein für Straffälligenbetreuung
u. Bewährungshilfe Stendal e. V.
Altes Dorf 22
39576 Stendal
Tel.: 03931 5898423
Fax: 03931 5898423
straffaelligenbetreuung@gmx.de

Schleswig-Holstein

Gefährdetenhilfe Norderstedt
Storchengang 6
22846 Norderstedt
Tel.: 040 5222611
Fax: 040 5223435
bwh.norderstedt@t-online.de

Rechtsfürsorge e. V. - Resohilfe
Kleine Kiesau 8
23552 Lübeck
Tel.: 0451 799190
Fax: 0451 7991915
info@resohilfe-luebeck.de
www.resohilfe-luebeck.de

Rechtsfürsorge e. V. - Resohilfe -
Täter-Opfer-Ausgleich
Kapitelstraße 5
23552 Lübeck
Tel.: 0451 70989620
Fax: 0451 70989615
toa@resohilfe-luebeck.de
www.resohilfe-luebeck.de

Vorwerker Diakonie e. V. -
Straffälligenhilfe
Große Petersgrube 2
23552 Lübeck
Tel.: 0451 7020838
Fax: 0451 3846040
straffaelligenhilfe.luebeck@
vorwerker-diakonie.de
www.vorwerker-diakonie.de

Vorwerker Diakonie e.
V. - Vermittlungsstelle für
Gemeinnützige Arbeit
Moislingeer Allee 11a
23558 Lübeck
Tel.: 0451 400257440
Fax: 0451 400257449
vga@vorwerker-diakonie.de
www.vorwerker-diakonie.de

Schleswig - Holsteinischer
Verband für soziale
Strafrechtspflege; Straffälligen-
und Opferhilfe e. V.
Ringstraße 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2005668
Fax: 0431 72984933
landesverband@soziale-
strafrechtspflege.de
www.soziale-strafrechtspflege.de

Ev. Stadtmission Kiel
gemeinnützige GmbH -
Straffälligenhilfe / Haftberatung
Fleethörn 61
24103 Kiel
Tel.: 0431 26044610
Fax: 0431 26044629
daniel.nicol@stadtmission-kiel.de

Brücke Kiel e. V. Verein für
Straffälligenhilfe
Weberstr. 8
24103 Kiel
Tel.: 0431 82583
Fax: 0431 82583
bruecke-kiel@t-online.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH
Psychoziale Dienste- Fachstelle
für Täter-Opfer Ausgleich Region
Mittelholstein/Nordverbund
Ringstraße 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 2001721
Fax: 0431 2005647
lutz.holtmann@awo-sh.de

Täter-Opfer-Ausgleich AWO
Schleswig Holstein
Ringstraße 76
24103 Kiel
Tel.: 0431 20 01 721
lutz.holtmann@awo-sh.de
www.awo-sh.de

helfen-fördern-gestalten e.V.
Kronshagener Weg 72
24116 Kiel
Tel.: 0431 9709203
Fax: 0431 9709205

Ev. Stadtmission Kiel
gemeinnützige GmbH -
Straffälligenhilfe - AMOS - Neue
Arbeit
Preetzer Straße 5
24143 Kiel-Gaarden
Tel.: 0431 26044750
Fax: 0431 26044779
klaus.vonhoff@stadtmission-kiel.de
www.stadtmission-kiel.de

Diakonisches Werk Altholstein -
Straffälligenhilfe
Gasstraße 12
24534 Neumünster
Tel.: 04321 419512
Fax: 04321 4195415
zbs@diakonie-altholstein.de

AWO Kreisverband Neumünster e.V.
Göbenplatz 4
24534 Neumünster
Tel.: 04321 91770
Fax: 04321 917715
info@awo-neumuenster.de
www.awo-neumuenster.de

AWO-aufsuchende Suchtberatung
Neumünster
Haart 15 a
24534 Neumünster
Tel.: 04321 91 77 62
Fax: 04321 91 77 15
maike.bredehorn@awo-sh.de
www.awo-suchtberatung.de

Das Diakonische Werk des
Kirchenkreises Rendsburg-
Eckernförde - Beratungszentrum
- Straffälligenhilfe
Prinzenstr. 9
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 69630
Fax: 04331 696319
info@diakonie-rd-eck.de
www.diakonie-rd-eck.de

Jailmail - Kontakte von Drinnen
nach Draußen - Briefkontakte
Postfach 12
24785 Fockbek
jail-mail@t-online.de
www.jail-mail.net

Soziales Training für straffällig
gewordenene Jugendliche und
Heranwachsende im Raum
Schleswig
Bahnhofstr. 16
24837 Schleswig
Tel.: 04621 934280
Fax: 04621 934280
soz-training-kv-sl-fl@awo-sh.de
www.cms.awo-sh.de

Diakonisches Werk des Ev.-Luth.
Kirchenkreises Schleswig-
Flensburg
Norderdomstraße 6
24837 Schleswig
Tel.: 04621 381155
b.schoessler@diakonie-slfl.de

Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Schleswig-
Flensburg
Johanniskirchhof 19a
24937 Flensburg
Tel.: 04614 808321
Fax: 04614 808304
g.ten-haaf@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-
flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe
Flensburg e.V. - Sozialberatung in
der Justizvollzugsanstalt Flensburg
Johanniskirchhof 19a
24937 Flensburg
Tel.: 04614 808318
Fax: 04614 808301
hzs-bewo@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-
flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe
Flensburg e.V. - Betreutes
Wohnen für Haftentlassene und
von Haft Bedrohten
Johanniskirchhof 19a
24937 Flensburg
Tel.: 04614 808318
Fax: 04614 808301
hzs-bewo@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-
flensburg.de

Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Schleswig-
Flensburg - Gemeinnützige Arbeit
statt Ersatzfreiheitsstrafe
Johanniskirchhof 19a
24937 Flensburg
Tel.: 04614 808312 (oder 11)
Fax: 0461 4808301
gemeinnuetzige-arbeit@diakonie-
slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-
flensburg.de

Jugendhilfezentrum der AWO
Elmshorner Str. 43
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 54080
Fax: 04101 540818

Verein für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe e. V.
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 503289
Fax: 04101 503262
hermann.bock-metzner@
agpinneberg.landsh.de

Auxilia - Verein für Gefährdeten-
und Straffälligenhilfe e.V.
Geschw.-Scholl-Allee 92
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 40193
udo@mcdoll.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH
- Vermittlung in gemeinnützige
Arbeit
Stiftstr. 5
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 7 79 60 67
sabine.laabs@awo-sh.de
www.awo-sh.de

Sozialtherapeutische Wohnstätte
Haus Buchhof
Am Buchhof 3
25548 Oeschebüttel
Tel.: 04822 1681
haus-buchhof@kinder-
jugendhilfe.de

Diakonisches Werk Husum
gGmbH
Theodor-Storm-Straße 7
25813 Husum
Tel.: 04841 691410
Fax: 04841 691417
info@dw-husum.de
www.dw-husum.de

Jugendhilfeverein NF - DIA Haus
Nordbahnhofstraße 44
25813 Husum
Tel.: 04841 63848
Fax: 04841 800098
jugendhilfeverein@web.de
www.jugendhilfeverein-nf.de

LAND IN SICHT e.V.
Ludwig-Nissen-Str. 26,
25813 Husum
Tel.: 04841 662146
Fax: 04841 662148

Resozialisierungshilfe
Nordfriesland e. V.
Bahnhofstr.1
25821 Bredstedt
Tel.: 04671 912719
vorstand@resohilfe.de
www.resohilfe.de

Thüringen

Horizont e.V.
Stiftstr. 5
06567 Bad Frankenhausen
Tel.: 034671 79891

Caritas-Regionalstelle Weimar-
Jena
Darrtorstr. 11
07318 Saalfeld
Tel.: 03671 358220
Fax: 03671 358213

Caritasverband für Ostthüringen e.V.
Karl-Matthes-Str. 23
07549 Gera
Tel.: 03657 12930114
koordinierung.y@caritas-
ostthueringen.info
www.caritas-ostthüringen.de

Caritas Jena - Erziehungs-, Ehe-,
Familien- und Lebensberatung
Wagnergasse 29
07743 Jena
Tel.: 03641 449257
Fax: 03641 424491
asb-j@caritas-bistum-erfurt.de

Neue Arbeit Neustadt (Orla) e. V.
Rodaer Straße 27b
07806 Neustadt (Orla)
Tel.: 036481 2890
Fax: 036481 28918
info@neue-arbeit-neustadt.de

Horizont e. V. - »Jugend-Konflikt-Hilfe«
Steingraben 13
37308 Heiligenstadt
Tel.: 03606 603122
Fax: 03606 506845
heiligenstadt@jkh.horizont-verein.de
www.jkh.horizont-verein.de

Horizont e. V. - »Jugend-Konflikt-Hilfe«
Goethestraße 3
37327 Leinefelde
Tel.: 03605 501669
Fax: 03605 501669
leinefelde@jkh.horizont-verein.de
www.jkh.horizont-verein.de

NEUE ARBEIT ALTENBURG GmbH
Zwickauer Str. 56
04600 Altenburg
Tel.: 03447 56980
Fax: 03447 569820
sekretariat@neue-arbeit-altenburg.de
www.neue-arbeit-altenburg.de

CARITAS Haus der Beratung -
Allgemeine soziale Beratung
Hohe Röder 1
98527 Suhl
Tel.: 03681 711811
Fax: 03681 711813
schulz.a@caritas-bistum.erfurt.de
www.caritas.de

Neue Arbeit Thüringen e.V.
Meiningen
Marienstraße 10
98617 Meiningen
Tel.: 03693 84010
Fax: 03693 840120
sekretariat@nat-mgn.de
www.nat-mgn.de/

Bildungswerk Großbreitenbach
e.V.
Bahnhofstr. 17/18
98701 Großbreitenbach
Tel.: 036781 9472
Fax: 036781 24535
info@bwg-ev.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Thüringen e. V. / Projekt DIALOG
Andreasstr. 44
99084 Erfurt
Tel.: 0361 2113437
Fax: 0361 2113436
christiane.wottke@web.de

AWO Landesverband Thüringen
e.V. - »Haus Neubeginn« Heim für
Haftentlassene Männer
Josef-Ries-Str. 15
99085 Erfurt
Tel.: 0361 7461600
haus.neubeginn.ef@awo-
thueringen.de
www.awothueringen.de

Bewährungs- und
Straffälligenhilfe Thüringen e. V.
Gutenbergstraße 68
99092 Erfurt
Tel.: 0361 2113437
Fax: 0361 6634769
bshthuer@freenet.de
www.straffaelligenhilfe-thueringen.de

Caritas Weimar - Erziehungs-, Ehe-,
Familien- und Lebensberatung
Thomas-Müntzer-Str. 18
99423 Weimar
Tel.: 03643 202161
Fax: 03643 202163
asb-we@caritas-bistum-erfurt.de

HORIZONT e. V. - »Jugend-
Konflikt-Hilfe«
Mühlhof 2
99734 Nordhausen
Tel.: 03631 974790
Fax: 03631 466903
nordhausen@jkh.horizont-verein.de
www.jkh.horizont-verein.de

Horizont e. V. - »Jugend-Konflikt-
Hilfe«
Hauptmannstraße 1a
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 813170
Fax: 03601 887425
muehlhausen@jkh.horizont-
verein.de

Weitere wichtige Adressen

Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
11012 Berlin

Tel.: 030 184001640
Fax: 030 184001606
integrationsbeauftragte@
bk.bund.de
www.bundesregierung.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 1790
Zentrale@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.
Friedrichsplatz 10
34117 Kassel
Tel.: 0561 771093
Fax: 0561 711126
info@bag-sb.de
www.bag-sb.de

Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe BAGW e. V.
Boyenstraße 42
10115 Berlin
Tel.: 030 28445370
Fax: 030 284453719
info@bagw.de
www.bagw.de

Deutsche Hauptstelle für
Suchtfragen e. V. Westenwall 4
59065 Hamm
Tel.: 02381 90150
Fax: 02381 901530
info@dhs.de www.dhs.de

Bundesarbeitsgemeinschaft
Täterarbeit Häusliche Gewalt
(BAG TäHG) e. V.
Nordring 15 c
76829 Landau
info@bag-taeterarbeit.de
www.bag-taeterarbeit.com

Komitee für Grundrechte und
Demokratie e.V.
Aquinostraße 7-11
50670 Köln
Tel.: 0221 97269-20 und -30
Fax: 0221 97269-31
info@grundrechtekomitee.de

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Name« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.